

INHALTSVERZEICHNIS

AMTLICHER TEIL	2
SCHMUTZWASSERBESEITIGUNGSSATZUNG des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE).....	2
SCHMUTZWASSERGEBÜHRENSATZUNG des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE).....	18
FÄKALIENENTSORGUNGSSATZUNG des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE)	23
WASSERVERSORGUNGSSATZUNG des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE) über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser im Versorgungsgebiet.....	42
ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE) zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (Ergänzende Bedingungen des WSE zur AVBWasserv)– Anlage B zur Wasserversorgungssatzung –.....	49
ALLGEMEINE TARIFE (Preisblatt)des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE) für die Versorgung mit Trinkwasser - Anlage C zur Wasserversorgungssatzung -	56
VERWALTUNGSKOSTENSATZUNG des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE).....	58
SATZUNG des Wasserverbandes Strausberg-Erkner über die Erhebung und Verarbeitung von Daten – Datenschutzsatzung (DSchS) –.....	64
NICHTAMTLICHER TEIL	67
Stellenausschreibungen.....	67
IMPRESSUM / BEZUGSMÖGLICHKEITEN	68

SPRECHZEITEN

Montag, Mittwoch, Donnerstag	9:00 - 12:00 Uhr	13:00 - 15:30 Uhr
Dienstag	9:00 - 12:00 Uhr	13:00 - 18:00 Uhr
Freitag	9:00 - 12:00 Uhr	

AMTLICHER TEIL

SCHMUTZWASSERBESEITIGUNGSSATZUNG des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE)

Aufgrund der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I/18, Nr. 22, S. 22), i. V. m. §§ 3, 10 und 12 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (BbgGKG) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32, S. 2), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I/18, Nr. 22, S. 25) sowie der §§ 64 ff. des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 20, S. 1), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, Nr. 28, S. 1), und des § 6 der Verbandssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE) vom 19. Oktober 2005, zuletzt geändert durch die 9. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 20.06.2018 (veröffentlicht am 31.08.2018 im Amtsblatt des Landkreises Märkisch-Oderland), hat die Verbandsversammlung des WSE in ihrer Sitzung am 21.11.2018 die folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeines
§ 2	Begriffsbestimmungen
§ 3	Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze
§ 4	Anschluss- und Benutzungsrecht
§ 5	Begrenzung des Anschlussrechts
§ 6	Begrenzung des Benutzungsrechts
§ 7	Anschluss- und Benutzungszwang
§ 8	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
§ 9	Entwässerungsantrag
§ 10	Einleitungsgenehmigung
§ 11	Einleitungsbedingungen
§ 12	Grundstücksanschluss
§ 13	Grundstücksentwässerungsanlagen
§ 14	Prüfungs- und Überwachungsrecht der Grundstücksentwässerungsanlagen
§ 15	Betrieb der Vorbehandlungsanlagen
§ 16	Abscheider für Öle, Fette und Leichtflüssigkeiten
§ 17	Sicherung gegen Rückstau
§ 18	Maßnahmen an der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage
§ 19	Anzeige-, Auskunft- und Unterrichtungspflichten, Betretensrecht
§ 20	Einleiterkataster
§ 21	Altanlagen
§ 22	Beiträge, Gebühren, Verwaltungskosten und Sicherheitsleistungen
§ 23	Befreiungen
§ 24	Haftung
§ 25	Anordnungen für den Einzelfall, Verwaltungszwang
§ 26	Ordnungswidrigkeiten
§ 27	Übergangsregelung
§ 28	In-Kraft-Treten

§ 1 Allgemeines

(1) Der Wasserverband Strausberg-Erkner (im Folgenden nur WSE genannt) betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in seinem Entsorgungsgebiet (Verbandsgebiet) anfallenden Schmutzwassers zwei rechtlich jeweils selbständige öffentliche Schmutzwasseranlagen als öffentliche Einrichtung. Diese sind:

- eine rechtlich selbständige Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung (öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage) und
- eine rechtlich selbständige Anlage zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung (öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage).

Durch den WSE erfolgt keine Niederschlagswasserbeseitigung. Das Niederschlagswasser, das auf Grundstücken anfällt, ist von den Grundstückseigentümern in geeigneter Weise schadlos auf ihren Grundstücken unterzubringen. Eine direkte oder indirekte Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage ist verboten. Auch die Einleitung von Oberflächen-, Quell-, Drainage-, Grund-, Qualm- und sonstigem Wasser in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage ist verboten.

Es besteht keinerlei Rechtsanspruch auf Beseitigung des Niederschlagswassers, von Oberflächen-, Quell-, Drainage-, Grund-, Qualm- und sonstigem Wasser durch den WSE überhaupt oder in bestimmter Weise oder auf Einleitung in die öffentlichen Anlagen. Dies gilt auch dann, wenn der WSE oder sein Beauftragter durch privatrechtliche Vereinbarung die Durchführung von Aufgaben der Niederschlagswasserbeseitigung oder von sonstigen Formen der Entwässerung ganz oder teilweise oder im Einzelfall übernimmt.

(2) Diese Satzung regelt die technischen und rechtlichen Bedingungen des Anschlusses der Grundstücke an die öffentlichen Anlagen nach Absatz 1 lit. a).

(3) Die Schmutzwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Schmutzwasserbehandlungsanlagen im Trennverfahren. Die Schmutzwasserbeseitigung mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser (dezentrale Schmutzwasseranlage), einschließlich des nicht separierten Schlammes aus Kleinkläranlagen, erfolgt auf der Grundlage der Fäkalienentsorgungssatzung des WSE in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Der WSE kann die Schmutzwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen. Sofern zentrale Kanalisations- und Schmutzwasseranlagen durch Dritte betrieben werden, sind diese Anlagen ebenfalls Bestandteil der öffentlichen Einrichtung nach Absatz 1 lit. a).

(5) Art, Lage und Umfang der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Beseitigung bestimmt

der WSE im Rahmen der geltenden Gesetze und sonstigen rechtlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sowie der ihm übertragenen Schmutzwasserbeseitigungspflicht nach eigenem Ermessen. Dabei bezieht er, soweit möglich, die betroffenen Grundstückseigentümer, Bürger und Einwohner mit ein.

(6) Die DIN-Normen und sonstigen allgemein anerkannten technischen Regelungen, auf die in dieser Satzung verwiesen wird, behalten auch dann ihre Geltung nach Maßgabe dieser Satzung, wenn sie zwischenzeitlich durch andere Regelungen und Vorschriften, etwa nach europarechtlichen Standards, geändert, konkretisiert oder ersetzt worden sind. Sie sind beim WSE archivmäßig gesichert verwahrt und können dort während der Bürostunden eingesehen werden.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Die **Schmutzwasserbeseitigung** im Sinne dieser Satzung umfasst das schadlose Sammeln, Speichern, Ableiten, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Schmutzwasser.

(2) **Schmutzwasser** im Sinne dieser Satzung ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende und gesammelte Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten. Das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser ist Niederschlagswasser.

Niederschlags-, Oberflächen-, Quell-, Drainage-, Grund-, Qualm- oder sonstiges Wasser gehören nicht zum Schmutzwasser im Sinne dieser Satzung.

(3) **Grundstück** im Sinne dieser Satzung ist – unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung – jeder zusammenhängende Grundbesitz desselben Eigentümers, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden kann (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff). Mehrere selbständig nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind, die Grundstücke aneinandergrenzen und sie nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.

(4) **Grundstücksentwässerungsanlagen** sind die gesamten Einrichtungen zur Schmutzwasserbeseitigung eines Grundstücks, die dem Ableiten, Speichern, Prüfen, Sammeln und evtl. Vorbehandeln des Schmutzwassers auf dem Grundstück dienen, soweit sie nicht Bestandteil der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage nach § 1 Abs. 1 lit. a) oder – bei einer Entwässerung im Drucksystem – Bestandteil des Grundstücksanschlusses nach Abs. 5 Satz 2 sind. Zu den Grundstücksentwässerungsanlagen gehört insbesondere der Revisionsschacht, ggf. eine Schmutzwasserhebeanlage.

(5) **Grundstücksanschlüsse** im Freigefälle sind die Leitungen, die von der Abzweigstelle des öffentlichen Hauptkanals bis zur Grundstücksgrenze führen. Grundstücksanschlüsse bei Druckentwässerungsanlagen bestehen aus der Druckanschlussleitung bis zum Pumpwerk. Beide Arten der Grundstücksanschlüsse sind nicht Teil

der öffentlichen Einrichtung; die öffentliche Einrichtung endet an der Abzweigstelle des öffentlichen Hauptkanals. Die Grundstücksanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des WSE und werden von diesem bzw. seinen Beauftragten nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf Kosten der Grundstückseigentümer nach Maßgabe einer gesonderten Satzung des WSE hergestellt, erneuert, verändert, beseitigt und unterhalten.

(6) Zur öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage gehört das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischer Einrichtungen, wie

- a) je nach den örtlichen Verhältnissen das Leitungsnetz für Schmutzwasser und ähnliches, nicht jedoch die Grundstücksanschlüsse,
- b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Schmutzwassers, wie z.B. Klärwerke und ähnliche Anlagen, die im Eigentum des WSE stehen, sowie von Dritten hergestellte und unterhaltene Anlagen, deren sich der WSE bedient,
- c) bei einer Entwässerung im Drucksystem auch die notwendigen Anlagenteile für das Pumpwerk (Pumpenschacht, Pumpe und die elektrische Steuerungsanlage) auf einem privaten Grundstück.

(7) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte. Ist ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Eigentümers. Besteht für ein Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I. S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts nach der weiteren Maßgabe des § 8 Abs. 2 Satz 6 KAG. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

Die Grundstückseigentümer oder sonst dinglich zur Nutzung Berechtigte sind dazu verpflichtet, den obligatorisch zur Nutzung des Grundstück Berechtigten die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung aufzuerlegen.

(8) Hat ein Grundstückseigentümer oder sonstiger Anschlussnehmer im Inland keinen Hauptwohnsitz oder keine Geschäftsleitung oder stellt sich die durch den Grundstückseigentümer oder sonstigen Anschlussnehmer mitgeteilte Anschrift als nicht zustellungsfähig heraus, so hat er unverzüglich einen Zustellbevollmächtigten im Inland mit einer zustellungsfähigen Anschrift zu benennen. Unterlässt der Grundstückseigentümer oder sonstige Anschlussnehmer diese Benennung, kann der WSE einen Zustellungsbevollmächtigten benennen.

§ 3 Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze

(1) Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Schmutzwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt; die Pumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage.

(2) Führt der WSE aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, so kann er bestimmen, dass Teile des Druckentwässerungsnetzes auf dem anzuschließenden Grundstück zu liegen haben. Darunter sind nur Anlagenteile zu verstehen, die für den Anschluss des jeweiligen Grundstücks erforderlich sind. Die Grundstückseigentümer haben bei einer Entwässerung im Drucksystem die Herstellung, Unterhaltung und ggf. Erneuerung eines für die Entwässerung ausreichend bemessenen Pumpwerkes auf ihren Grundstücken durch den WSE zuzulassen und diese Grundstücksbenutzung entschädigungsfrei zu dulden.

(3) Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage der Druckentwässerungsanlage trifft der WSE. Die Pumpenanlage und die Druckleitung dürfen nicht überbaut werden. Die notwendigen Anlagenteile für das Pumpwerk (Pumpenschacht, Pumpe und die elektrische Steuerungsanlage) werden nach ihrer Fertigstellung ohne besonderen Widmungsakt Bestandteile der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage. Der WSE kann bestimmen, dass die elektrische Versorgung mit einer Spannung von 380 V (Kraftstrom) durch die Grundstückseigentümer auf deren Kosten bereitzustellen ist.

(4) Im Interesse einer wirtschaftlichen Schmutzwasserentsorgung kann der WSE den Anschluss von mehreren Grundstücken an ein gemeinsames Pumpwerk auf einem der Grundstücke und lediglich einen Anschlussstutzen für die anderen Grundstücke vorsehen. Bei der Wahl des Standortes der Pumpenanlage sind die begründeten Wünsche der betroffenen Grundstückseigentümer zu berücksichtigen.

(5) Die Abs. 1 bis 4 gelten nicht für private Druckleitungen mit Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage außerhalb von Druckentwässerungsnetzen.

§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des WSE liegenden Grundstücks ist berechtigt, vom WSE zu verlangen, dass sein Grundstück zur Ableitung bzw. Entsorgung von Schmutzwasser nach Maßgabe dieser Satzung an die bestehende öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage angeschlossen wird, sofern dies dem WSE wirtschaftlich möglich ist (Anschlussrecht).

(2) Nach betriebsfertigem Anschluss des Grundstücks an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage haben die Anschlussberechtigten, vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen, das Recht, das auf ihren Grundstücken anfallende Schmutzwasser in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage einzuleiten bzw. entsorgen zu lassen, wenn und soweit nicht anderweitige Rechtsvorschriften die Einleitung bzw. Entsorgung einschränken oder verbieten (Benutzungsrecht). Das Benutzungsrecht besteht auch für obligatorisch zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte (Mieter, Pächter und sonstige qualifizierte Nutzer) sowie für Nutzer nach den Bestimmungen des Schuldrechtsanpassungs- und des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes.

(3) Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass neue öffentliche zentrale Schmutzwasseranlagen hergestellt oder bestehende öffentliche zentrale Schmutzwasseranlagen geändert werden. Welche Grundstücke durch die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage erschlossen werden, bestimmt der WSE.

§ 5 Begrenzung des Anschlussrechts

(1) Das Anschlussrecht an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an die betriebsfertige Schmutzwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu müssen die öffentlichen Kanäle in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. In anderen Fällen, insbesondere bei Hinterliegergrundstücken, besteht ein Anschlussrecht, wenn die Anschlussmöglichkeit tatsächlich gegeben und rechtlich gesichert ist, indem Eigentümeridentität zwischen Hinter- und Vorderliegergrundstück oder eine dingliche Sicherung zugunsten des Hinterliegergrundstücks besteht und soweit hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird. Welche Grundstücke durch die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage erschlossen werden, bestimmt der WSE.

(2) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage aus technischen, betrieblichen, topographischen oder ähnlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet, besondere Maßnahmen erfordert oder besondere Aufwendungen und/oder Kosten verursacht, kann der WSE den Anschluss versagen. Dies gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen und dafür auf Verlangen dem WSE Sicherheit leistet.

(3) Der Anschluss an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit der WSE von der Schmutzwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

(4) Sind Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann der WSE durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen, wobei die Bestimmungen dieser Satzung sinngemäß Anwendung finden. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht oder im öffentlichen Interesse ist.

Betriebsführungsvereinbarungen und Geschäftsbesorgungen, insbesondere bei der Niederschlagswasserbeseitigung für Aufgabenträger und/oder Grundstückseigentümer stellen keine Sondervereinbarung dar und haben keinen Einfluss auf die Erfüllung der Pflichtenlage nach dieser Satzung. Sie haben auch keinen Einfluss auf den Umfang und die Begründung des Anschluss- und Benutzungsverhältnisses.

§ 6 Begrenzung des Benutzungsrechts

(1) Der WSE kann die Benutzung der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage ganz oder teilweise widerrufen oder versagen, wenn

- a) das Schmutzwasser wegen seiner Art und Menge nicht zusammen mit den in Haushalten anfallenden Schmutzwässern beseitigt werden kann oder

- b) eine Übernahme des Schmutzwassers technisch nicht möglich oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht vertretbar ist oder
- c) die Schmutzwasseranlage für die Aufnahme oder Reinigung des veränderten Schmutzwassers oder der erhöhten Schmutzwassermenge nicht ausreichend ist. Dies gilt nicht, wenn die Grundstückseigentümer sich bereit erklären, die für die ausreichende Dimensionierung entstehenden Mehrkosten für die Planung, den Bau, die Änderung, den Betrieb, die Unterhaltung und die Beseitigung zu tragen und dafür auf Verlangen Sicherheit leisten.

(2) Das Benutzungsrecht besteht nicht, wenn und soweit der WSE von der Schmutzwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

§ 7 Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die zum Anschluss Berechtigten sind verpflichtet, ihre Grundstücke nach Maßgabe der Bestimmungen in dieser Satzung an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage anzuschließen, sobald auf ihrem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt oder hierfür ein öffentliches Interesse besteht (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

(2) Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.

(3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage, soweit die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage für das Grundstück betriebsbereit vorhanden und die Möglichkeit der Inanspruchnahme gegeben ist. Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf einen Anschluss des Grundstücks an die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage, soweit

- a) Kanalisationsanlagen für das Grundstück nicht vorhanden sind oder
- b) das Grundstück trotz betriebsbereit vorhandener Kanalisationsanlagen nicht oder nicht mehr an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage angeschlossen ist.

Im Falle des Satz 2 lit. b) besteht die Pflicht zum Anschluss an die und die Benutzung der öffentlichen dezentralen Schmutzwasseranlage bis zur Abnahme des Anschlusses an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage und ihre Benutzung parallel zu der Verpflichtung nach Satz 1; die Pflicht zum Anschluss an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage ist vorrangig zu erfüllen.

(4) Besteht ein Anschluss an die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage, kann der WSE den Anschluss an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 Satz 1 eintreten. Die Grundstückseigentümer erhalten eine entsprechende Mitteilung mit der Aufforderung zum An-

schluss ihres Grundstücks an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage. Der Anschluss hat spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Aufforderung zu erfolgen.

(5) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Schmutzwasserkanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen des WSE alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage vorzubereiten.

(6) Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage angeschlossen ist, ist jeder Benutzungsberechtigte gem. § 4 verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser – sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach § 11 gilt – der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage zuzuführen und dem WSE zu überlassen (Benutzungszwang).

(7) Zur Einhaltung dieser Bestimmungen sind die Grundstückseigentümer verpflichtet. Sie haben auf Verlangen des WSE oder seiner Beauftragten die dafür erforderliche Überprüfung zu dulden und zu unterstützen.

(8) Die Ordnungsverfahren des WSE zur Durchsetzung des Anschluss- und/oder des Benutzungszwangs an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage sind nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung des WSE kostenpflichtig. Die Kosten sind von den zum Anschluss oder zur Benutzung der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage Verpflichteten zu tragen; die eigenen Leistungen des WSE werden nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung (VKS) des WSE abgerechnet.

§ 8 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Wenn der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage oder deren Benutzung für die Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist, kann auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers eine entsprechende Befreiung ganz oder zum Teil ausgesprochen werden. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluss schriftlich, unter Angabe der Gründe beim WSE zu stellen.

(2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und auf eine bestimmte Zeit oder unter Auflagen und Bedingungen ausgesprochen werden. Die Kosten hierfür werden nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung des WSE erhoben.

(3) Wird eine Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang für die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage ausgesprochen, besteht für das Grundstück die Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage und zur Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß der Fäkalienentsorgungssatzung des WSE in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9 Entwässerungsantrag

(1) Wird wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens eine Einleitungsgenehmigung erforderlich, ist der Entwässerungsantrag beim WSE zum gleichen Zeitpunkt einzureichen, zu dem der Antrag

auf Erteilung einer Baugenehmigung gestellt wird. Dies gilt auch bei einer Änderung. In den Fällen des § 7 Abs. 4 ist der Entwässerungsantrag spätestens einen Monat nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag einen Monat vor deren geplantem Beginn einzureichen.

(2) Der Antrag für den Anschluss an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage hat zu enthalten:

- a) Erläuterungsbericht mit einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung,
- b) eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Schmutzwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Schmutzwassers nach Menge und Beschaffenheit,
- c) bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
 - Menge und Beschaffenheit des Schmutzwassers,
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage,
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe),
 - Anfallstelle des Schmutzwassers im Betrieb,
- d) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1:200 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer,
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
 - vorhandene und geplante bauliche Anlagen und befestigte Flächen,
 - Lage der zukünftigen Haupt- und Anschlusskanäle und Anschlusstiefe,
 - in der Nähe der Schmutzwasserleitungen vorhandener Baubestand,
- e) einen aktuellen Grundbuchauszug über das zu entwässernde Grundstück.

(3) Schmutzwasserleitungen sind mit durchgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Dabei sind vorhandene Anlagen schwarz, neue Anlagen rot und abzubrechende Anlagen gelb kenntlich zu machen. Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.

(4) Der WSE kann die Vorlage weiterer Unterlagen fordern, wenn dies zur Entscheidung über den Antrag erforderlich ist. Soweit Unterlagen mit Rechten Dritter behaftet sind, hat der Antragsteller den WSE von sämtlichen Ansprüchen freizuhalten.

§ 10 Einleitungsgenehmigung

(1) Der WSE erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage und deren Benutzung (Einleitungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Einleitungsgenehmigung zugrunde liegenden Schmutzwasserhältnisse oder des Anschlusses an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage bedürfen ebenfalls einer Einleitungsgenehmigung.

(2) Einleitungsgenehmigungen und deren Änderungen sind von den Grundstückseigentümern schriftlich beim WSE zu beantragen (Entwässerungsantrag, § 9).

(3) Der WSE entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Er kann Untersuchungen der Schmutzwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hierfür haben die Grundstückseigentümer zu tragen und werden im Wege des Kostenersatzes erhoben; die eigenen Leistungen des WSE werden nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung (VKS) des WSE abgerechnet.

(4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger der Grundstückseigentümer. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften oder technischen Normen (allgemein anerkannten Regeln der Technik) erforderlich sein sollten.

(5) Der WSE kann – abweichend von den Einleitungsbedingungen des § 11 – die Genehmigung befristet, unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.

(6) Der WSE kann den Grundstückseigentümern die Selbstüberwachung ihrer Grundstücksentwässerungsanlage sowie die Verpflichtung zur Vorlage der Untersuchungsergebnisse auferlegen. Er kann ferner anordnen, dass die Grundstückseigentümer eine regelmäßige Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage durch den WSE zu dulden und die dadurch bedingten Kosten zu erstatten haben. Bei der Vermutung einer Überschreitung der Grenzwerte kann der WSE auch zusätzliche Beprobungen und Kontrollbegehungen anordnen; die dadurch bedingten Kosten haben die Grundstückseigentümer zu erstatten, wenn die Beprobung den Verdacht einer Grenzwertüberschreitung bestätigt. Die eigenen Leistungen des WSE werden nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung (VKS) des WSE abgerechnet.

(7) Vor der Erteilung der Einleitungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit der WSE sein Einverständnis erteilt hat.

(8) Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um höchstens zwei Jahre verlängert werden.

(9) Zur Abgeltung des Bearbeitungs- und Verwaltungsaufwandes für die Genehmigungen, Verfügungen und sonstige Verwaltungshandlungen nach Maßgabe dieser Satzung erhebt der WSE Kosten nach Maßgabe seiner aktuellen Verwaltungskostensatzung.

§ 11 Einleitungsbedingungen

(1) Für die Benutzung der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage gelten die nachfolgend geregelten Einleitungsbedingungen. Wenn eine Einleitung der Genehmigung nach der Indirekteinleiterverordnung bedarf, treten die in dieser Genehmigung vorgegebenen strengeren Werte und Anforderungen an die Stelle der in den nachfolgenden Absätzen festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine aufgrund der Indirekteinleiterverordnung erteilte Einleitungsgenehmigung ersetzt im Übrigen nicht die Einleitungsgenehmigung nach dieser Satzung.

Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, eine Ausfertigung des Antrages nach der Indirekteinleiterverordnung sowie die Entscheidung über den Antrag dem WSE auszuhändigen. Die Entscheidung über den Antrag ist dem WSE innerhalb eines Monats nach Zugang zur Kenntnis zu bringen.

(2) Alle Schmutzwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage eingeleitet werden.

(3) Das Benutzungsrecht beschränkt sich auf die Menge und Zusammensetzung des Schmutzwassers sowie die Einleitungszeiten, die Grundlage der Einleitungsgenehmigung waren, und auf die Bedingungen nach dieser Satzung.

(4) In die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage darf nur Schmutzwasser und kein Niederschlags-, Oberflächen-, Quell-, Drainage-, Grund-, Qualm- oder sonstiges Wasser eingeleitet werden.

(5) Es ist verboten, solche Stoffe (Feststoffe, Flüssigkeiten, Gase) und ihre Gemische in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage einzuleiten, die nach Art und Menge

- a) die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden,
- b) das in öffentlichen Schmutzwasseranlagen beschäftigte Personal gesundheitlich gefährden können,
- c) giftige oder explodierende Dämpfe oder Gase bilden oder eine erhebliche Geruchsbelästigung verursachen können,
- d) die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage in ihrem Bestand oder Betrieb nachteilig beeinflussen, die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen oder Bau- und Werkstoffe angreifen können,
- e) die Funktion der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage so erheblich stören können, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Erlaubnis nicht eingehalten werden,

- f) Stoffe und Stoffgemische, die als wassergefährdend im Sinne der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I, S. 905) in der jeweils gültigen Fassung gelten,
- g) ein als Vorfluter benutztes Gewässer nachteilig verändern oder die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung erschweren können.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- a) Feststoffe (z. B. mineralische oder schwer abbaufähige organische Stoffe, Kunststoffe, Schutt, Sand, Kies, Zement, Asche, Katzenstreu, Kehrlicht, Schlacke, Müll, Glas, Textilien, Lederreste, Treber, Borsten, Küchen- oder Schlachtabfälle, Kaffeesatz und Tabakwaren), auch in zerkleinerter Form (z. B. aus Abfallzerkleinerern),
- b) Schlämme oder Suspensionen aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen Abwasserbehandlungsanlagen, Carbidschlämme, Farb- und Lackreste, Kunstharz, Latexreste, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen,
- c) feuergefährliche, explosive, giftige oder radioaktive Stoffe, organische Lösungsmittel, sowie Abwässer, aus denen explosive Gas-Luft-Gemische entstehen können,
- d) infektiöse Stoffe, Medikamente, Drogen, nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten,
- e) Abfälle aus der Produktion pharmazeutischer Erzeugnisse und Pflanzenschutzmittel,
- f) Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die Ölabscheidung verhindern,
- g) Benzin, Diesel, Öl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers,
- h) Emulsionen von Mineralölprodukten,
- i) Säuren und Laugen, chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze,
- j) Inhalte von Chemietoiletten,
- k) der Inhalt von Schmutzwassersammelgruben und Kleinkläranlagen,
- l) flüssige und feste tierische Abgänge aus Stallungen, insbesondere Jauche, Gülle, Mist, Dung, Silagesickersaft, Blut und Molke,

- m) Abwasser von Industrie- und Gewerbegebieten, von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Kläranlage nicht den Mindestanforderungen nach den §§ 57 bis 59 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585, in der jeweils geltenden Fassung) und den dazu erlassenen Verordnungen entsprechen wird.

Der WSE kann auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von dem Verbot, Inhalte von Chemietoiletten einzuleiten, zulassen. Die im Hausgebrauch üblichen Wasch- und Reinigungsmittel und dergleichen dürfen nur im Rahmen sachgerechter Verwendung eingeleitet werden. Das Einbringen nicht auflösbarer Hygieneartikel (z.B. Feuchttücher, Windeln, Binden und Tampons) ist verboten.

(6) Treten aus einer Anlage im Sinne der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I, S. 905; in der jeweils geltenden Fassung), wassergefährdende Stoffe infolge einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes aus, sind die ausgetretenen Stoffe auf geeignete Weise auf dem Betriebsgrundstück zurückzuhalten. Eine Einleitung in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage ist, vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in dieser Satzung, verboten.

(7) Gegen das unbeabsichtigte Einleiten der genannten Stoffe in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage sind erforderlichenfalls Vorkehrungen zu treffen. Das gleiche gilt für solche Stoffe, die zwar nicht in dieser Satzung benannt sind, jedoch in den auf der Grundlage des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585, in der jeweils geltenden Fassung) erlassenen Verordnungen aufgeführt werden.

(8) Gelangen Stoffe nach Absatz 7 unbeabsichtigt oder aufgrund einer Betriebsstörung in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage oder ist dies zu befürchten, so haben die Verursacher und jeder zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte den WSE unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich – zu benachrichtigen und Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen. § 24 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I, S. 905, in der jeweils gültigen Fassung) gilt entsprechend.

(9) Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Schmutzwasser in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage ist eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfasst mindestens 5 Stichproben, die, in einem Zeitraum von höchstens 2 Stunden im Abstand von nicht weniger als 2 Minuten entnommen und gemischt werden. Die Mischprobe ist nicht bei den Parametern pH-Wert, Temperatur und absetzbare Stoffe anzuwenden.

In der Mischprobe sind vorbehaltlich abweichender Regelungen nach den Abs. 10, 11 und 12 die folgenden Grenzwerte einzuhalten. In der Langzeit-Mischprobe (Entnahmedauer 6 Stunden oder mehr) ist ein um 20 vom Hundert verminderter Grenzwert einzuhalten:

Parameter	Grenzwert
1. Allgemeine Parameter	
a) Temperatur	35° C
b) pH-Wert	6,5-10

c) Absetzbare Stoffe	10 ml/l
d) schwerflüchtige lipophile Stoffe gesamt	300 mg/l

2. Anorganische Stoffe

(gelöst und ungelöst) mg/l

a) Antimon	(Sb)	0,5
b) Arsen (As): 0,1	(As)	0,5
c) Barium	(Ba)	5
d) Blei	(Pb)	1
e) Cadmium	(Cd)	0,5
f) Chrom	(Cr)	1
g) Chrom VI	(Cr+)	0,2
h) Cobalt	(Co)	2
i) Kupfer	(Cu)	1
j) Nickel	(Ni)	1
k) Quecksilber	(Hg)	0,1
l) Selen	(Se)	1
m) Silber	(Ag)	0,5
n) Vanadium	(V)	2
o) Zink	(Zn)	2
p) Zinn	(Sn)	2
q) Chlor, freisetzbar	(Cl)	0,5
r) Cyanid, leicht freisetzbar	(CN)	1
s) Cyanid, gesamt	(CN)	5
t) Fluorid	(F)	50
u) Sulfat	(SO ₄ -)	600
v) Sulfid	(S ₂ -)	20
w) Phosphatverbindungen gesamt	(P)	50

3. Organische Stoffe

a) Kohlenwasserstoffindex	20
b) adsorbierbare organische Halogenverbindungen AOX	1
c) leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe Trichlorethan, Tetrachlorethen, 1,1,1-Trichlorethen, Dichlormethan gerechnet als Cl	0,5
d) Phenol-Verbindungen (berechnet als C ₆ H ₅ OH)	100
e) organische halogenfreie Lösungsmittel spez.Festlegungen	

Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte (Grenzwerte) im Bedarfsfall festgesetzt, wenn dies von der Menge oder der Beschaffenheit des einzuleitenden Schmutzwassers her erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße und schadlose Schmutzwasserbeseitigung sicherzustellen.

(10) Bei der Einleitung von Schmutzwasser mit gefährlichen Stoffen im Sinne von § 57 und § 62 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585, in der jeweils geltenden Fassung) aus Herkunfts- oder Verwendungsbereichen, die in den Anhängen der Abwasserverordnung (AbwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1108, 2625, in der jeweils geltenden Fassung) bezeichnet werden, sind die jeweils dort auf der Grundlage des Standes der Technik festgesetzten besonderen sowie die nach dieser Satzung festgelegten Anforderungen einzuhalten. Soweit in den Anhängen nichts anderes geregelt ist, beziehen sich diese Anforderungen auf das Schmutzwasser im Ablauf der Schmutzwasservorbehandlungsanlage. Sie dürfen nicht entgegen den jeweils in Betracht kommenden allgemein anerkannten Regeln der Technik durch Verdünnung oder Vermischung erreicht werden; dies gilt nicht in Bezug auf den Parameter Temperatur.

(11) Die einzuhaltenden Konzentrationswerte können im Einzelfall niedriger festgesetzt werden, wenn die Einhaltung der niedrigeren Werte nach dem Reinigungsvermögen einer Vorklärungs- oder Vorbehandlungsanlage ohne zusätzlichen erheblichen Aufwand möglich ist. Der Grenzwert für die Temperatur ist niedriger festzusetzen, soweit das für den ordnungsgemäßen Betrieb von Abscheidern (§ 16) erforderlich ist. Beim pH-Wert kann im Einzelfall die obere Begrenzung (Alkalität) höher festgelegt werden, wenn danach eine wirksamere Vorbehandlung des Schmutzwassers erreicht wird.

(12) Bei den in dieser Satzung bezeichneten Stoffen sollen in der Erlaubnis Frachtbegrenzungen festgelegt werden, wenn dies zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Schmutzwasserbeseitigung erforderlich ist. Niedrigere als die aufgeführten Einleitwerte und Frachtbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der geringeren Einleitwerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falls geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage oder der hier beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Schmutzwasserbehandlung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die geringeren Einleitwerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitverbot nach Abs. 5.

(13) Den Grenzwerten und sonstigen Anforderungen dieser Satzung liegen die im Fachmodul Wasser bei der Deutschen Akkreditierungsstelle vorgegebenen Verfahren in der jeweils geltenden Fassung zugrunde.

(14) Der WSE entscheidet über die Art der Probenahme, Stichprobe, qualifizierte Stichprobe oder Langzeit-Mischprobe sowie die Häufigkeit und den Umfang der Untersuchungen.

(15) Ist ein produktionsspezifischer Frachtwert festgelegt, bezieht sich dieser auf die der Einleitungsgenehmigung zugrunde liegende Produktionskapazität.

(16) Ein Grenzwert gilt auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf im Rahmen der Überwachung durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis diesen Wert um mehr als 100 vom Hundert übersteigt, bei der Temperatur 38° C nicht überschritten und beim pH-Wert der Bereich 6,0 bis 12,0 eingehalten wird. Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt. In der Langzeit-Mischprobe gilt dabei der verminderte Grenzwert nach Abs. 9. Die Sätze 1-3 gelten entsprechend, wenn die Einleitwerte im Bedarfsfall festgesetzt werden oder abweichend von den in den Abs. 9 und 10 vorgesehenen Regelungen Grenzwerte festgesetzt werden.

(17) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen der vorstehenden Regelungen entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zu erstellen und geeignete Rückhaltungsmaßnahmen zu ergreifen. Der WSE kann Maßnahmen zur Rückhaltung des Schmutzwassers oder von Schmutzwasserteilströmen verlangen, wenn die Vorbehandlung zeitweise unzureichend erfolgt.

(18) Fällt auf einem Grundstück Schmutzwasser in Teilströmen mit erheblich unterschiedlicher Belastung an, dann können zur Verminderung nachteiliger Wirkungen Anforderungen nach Abs. 9 und 10 auch an einzelne Teilströme gestellt werden.

(19) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Schmutzwasser im Sinne der Abs. 4 bis 12 unzulässiger Weise in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage eingeleitet, ist der WSE berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Schmutzwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen. Die Bediensteten und die mit Berechtigungsausweisen versehenen Beauftragten des WSE sind berechtigt, dafür das Grundstück zu betreten. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlagenteilen sowie allen Schmutzwasseranfallstellen auf dem Grundstück zu gewähren. Entstehen dem WSE durch die Einleitung nach Satz 1 Mehrkosten gegenüber Dritten (z.B. den Berliner Wasserbetrieben), so ist er berechtigt, auch diese Kosten gegenüber dem Eigentümer des Grundstücks, von dem die Einleitung erfolgt, im Wege des Kostenersatzes geltend zu machen. Der WSE kann jederzeit die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um das Einleiten oder Einbringen von Schmutzwasser oder von Stoffen zu verhindern, welche die Festlegungen der Abs. 4 bis 12 verletzen. Die eigenen Leistungen des WSE werden nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung (VKS) des WSE abgerechnet.

(20) Die nach dieser Satzung geltenden Parameter sind bereits bei Beginn des Anlagenbetriebes und mit Einleitung in die jeweilige Anlage einzuhalten.

(21) Spezielle Benutzungsbedingungen können gegenüber einzelnen Grundstückseigentümern im Rahmen von Sondervereinbarungen festgelegt werden.

§ 12 Grundstücksanschluss

(1) Jedes Grundstück muss einen eigenen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage haben, der durch den WSE hergestellt wird. Der WSE lässt den ersten Grundstücksanschluss für die Schmutzwasserbeseitigung herstellen.

(2) Grenzt ein anzuschließendes Grundstück nicht selbst an eine öffentliche Verkehrsfläche (Hinterliegergrundstück), so wird der Grundstücksanschluss vom Hauptkanal bis zur ersten Grundstücksgrenze hergestellt, wenn der Anschluss mittelbar über einen Privatweg oder über das Vorderliegergrundstück gestattet wird und dessen Verbleib, Unterhaltung und Benutzung durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit auf Dauer gesichert ist.

(3) Die Entwässerung des Grundstücks erfolgt entweder mit einer Freigefälleleitung oder einer Druckanschlussleitung.

(4) Der WSE bestimmt die Lage und lichte Weite des Grundstücksanschlusses und die Anordnung des Revisionschachtes. Ergeben sich bei der Ausführung der Anschlusskanäle unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so haben die Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage

entstehenden Aufwand zu tragen. Sie können keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Grundstücksanschlusses beim Bau, beim Betrieb und der Beseitigung der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.

(5) Der WSE kann mehrere Anschlüsse eines Grundstücks auf Antrag zulassen oder selbst verlangen, wenn es aus technischen Gründen notwendig ist. Bei Teilung eines angeschlossenen Grundstücks müssen die neuen Grundstücke gesondert entwässert werden. Die Kosten für weitere Grundstücksanschlüsse trägt der Grundstückseigentümer. Sie sind dem WSE nach Aufwand zu erstatten.

(6) Der WSE kann im begründeten Ausnahmefall auf Antrag den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss zulassen. Die Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer grundbuchlichen Belastung gesichert haben.

(7) Der WSE hat den ersten Grundstücksanschluss von der Grundstücksgrenze bis zum Hauptkanal zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Die Grundstückseigentümer haben die Kosten für die Unterhaltung oder Reinigung zu erstatten, wenn die Unterhaltung oder Reinigung durch ihr Verschulden erforderlich geworden ist.

(8) Die Grundstückseigentümer dürfen den Grundstücksanschluss im Hinblick auf ihr Grundstück nicht ohne vorherige Genehmigung des WSE verändern oder verändern lassen. Die Kosten der Wiederherstellung trägt der Grundstückseigentümer im Wege des Kostenersatzes; die eigenen Leistungen des WSE werden nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung (VKS) des WSE abgerechnet.

§ 13 Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Jedes an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage anzuschließende Grundstück ist von den Grundstückseigentümern mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen; auch zwei oder mehrere Grundstücke können eine gemeinsame Grundstücksentwässerungsanlage haben.

(2) Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist von den Grundstückseigentümern nach den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere DIN EN 12056, DIN 1986, DIN EN 752 sowie DIN 18300 in der jeweils geltenden Fassung, und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben. Dazu gehört bei einer Entwässerung über eine Freigefälleleitung unmittelbar hinter der Grundstücksgrenze grundsätzlich ein Revisionsschacht, der jederzeit zugänglich sein muss. Für die Inspektion, Wartung und Reinigung der Grundstücksentwässerungsanlagen ist ein Revisionsschacht unter Beachtung der DIN EN 752 und DIN EN 476 mit einer Nennweite von mindestens DN/ID 400 zu errichten. Fehlt ein Revisionsschacht auf einem bereits angeschlossenen Grundstück, kann der WSE einen nachträglichen Einbau verlangen.

Ist für das Ableiten der Schmutzwässer in den Kanalanschluss ein natürliches Gefälle nicht vorhanden oder besteht Rückstaugefahr,

die durch eine mechanisch wirkende Rückstausicherung nicht sicher beseitigt werden kann, so haben die Grundstückseigentümer eine Schmutzwasserhebeanlage auf ihre Kosten einzubauen und zu betreiben.

(3) Alle Bestandteile der Grundstücksentwässerungsanlage sind nach ihrer Errichtung vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (insbesondere der DIN EN 1610 bzw. DIN 1986 Teil 30) durch einen zugelassenen Sachkundigen auf Dichtheit überprüfen zu lassen. Führen Grundstücksentwässerungsanlagen auch über fremde Grundstücke, so ist derjenige zur Dichtheitsprüfung verpflichtet, dessen Schmutzwasser durchgeleitet wird. Die Eigentümer und Berechtigten der Grundstücke, in denen Leitungen verlaufen, haben die Dichtheitsprüfungen und damit einhergehende Maßnahmen zu dulden. Über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung ist eine Bescheinigung auszustellen, welche einen Bestandsplan und einen Prüfbericht (mit Angabe der Prüfverfahren und Prüfmethode, des Datums und des Ergebnisses der Prüfung) beinhaltet. Die Bescheinigung ist dem WSE bis zur Abnahme vorzulegen.

(4) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch den WSE in Betrieb genommen werden. Die Abnahme hat innerhalb von zwei Wochen nach schriftlicher Anzeige der Fertigstellung zu erfolgen, wenn die Grundstücksentwässerungsanlage satzungsgemäß hergestellt worden ist. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das positive Abnahmeergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, der die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer vom WSE festzusetzenden Frist zu beseitigen. Die Abnahme befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.

(5) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann der WSE fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten der Grundstückseigentümer in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.

(6) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 2, so haben sie die Grundstückseigentümer auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch den WSE.

Auf Verlangen des WSE haben die Grundstückseigentümer die Erfüllung dieser Bestimmungen nachzuweisen und festgestellte Mängel innerhalb einer vom WSE zu setzenden angemessenen Frist zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist dem WSE zur Nachprüfung schriftlich anzuzeigen. Die Grundstückseigentümer sind zur Anpassung auf Kosten des WSE auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage diese erforderlich machen. Der Wertausgleich neu für alt ist angemessen zu berücksichtigen.

Die §§ 9 und 10 dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden.

(7) Bestehen auf einem Grundstück Anlagen, in denen mit wassergefährdenden Stoffen und Gemischen im Sinne der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

(AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I, S. 905, in der jeweils gültigen Fassung) umgegangen wird, so hat der Grundstückseigentümer durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass im Fall einer Leckage oder Betriebsstörung wassergefährdende Stoffe oder Gemische nicht ohne Vorbehandlung (§ 15) und erst dann in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangen, wenn von ihm nachgewiesen wird, dass keine Wassergefährdung oder sonstige nachteilige Auswirkungen auf die in § 11 Abs. 5 Satz 1 genannten Bereiche bestehen.

§ 14 Prüfungs- und Überwachungsrecht der Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Den Bediensteten und Beauftragten des WSE ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und bei Verdacht der Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nach Anmeldung oder im Rahmen von Gefahrenabwehr sofort und ungehindert Zutritt zu der Grundstücksentwässerungsanlage, den Vorbehandlungsanlagen und zu den Schmutzwasseranfallstellen zu gewähren.

(2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage müssen zugänglich sein.

(3) Die Bediensteten und Beauftragten des WSE sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere Messungen durchzuführen und das eingeleitete oder einzuleitende Schmutzwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.

(4) Der WSE kann verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der erhebliche Störungen und Beeinträchtigungen der Schmutzwasserentsorgung ausschließt.

(5) Die Grundstückseigentümer haben Schäden an der Grundstücksentwässerungsanlage, Überwachungseinrichtung und etwaiger Vorbehandlungsanlage unverzüglich dem WSE anzuzeigen. Nach anderen Vorschriften bestehende Bau-, Betriebs- und Sorgfaltspflichten der Grundstückseigentümer bleiben unberührt.

(6) Die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch den WSE befreit die Grundstückseigentümer, Bauherrn, ausführenden Unternehmer und Planer nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

(7) Bereits bestehende und noch nicht nach § 13 Abs. 3 überprüfte Grundstücksentwässerungsanlagen sind bei einer Änderung der Anlage, spätestens jedoch bis zum 31.12.2019, von den Grundstückseigentümern auf eigene Kosten nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (insbesondere der DIN EN 1610 bzw. DIN 1986 Teil 30) durch einen zugelassenen Sachkundigen auf Dichtheit überprüfen zu lassen. Die Dichtheitsprüfungen nach Satz 1 oder nach § 13 Abs. 3 sind, soweit sich die Grundstücksentwässerungsanlagen auf Grundstücken in Wasserschutzgebieten der Schutzzonen II, III oder III A befinden oder wenn sie der Ableitung gewerblichen bzw. industriellen Schmutzwassers dienen, in Abständen von höchstens 5 Jahren zu wiederholen. Andernfalls sind die Dichtheitsprüfungen in Abständen von höchstens 20 Jahren zu wiederholen. Die Bescheinigung über das Ergebnis der Prüfung ist von den Eigentümern aufzubewahren und dem WSE auf Verlangen vorzulegen.

(8) Bei begründeten Zweifeln an der Funktionsfähigkeit oder Dichtheit der Grundstücksentwässerungsanlage ist der WSE berechtigt, eine Dichtheitsprüfung bereits vor Ablauf der in Abs. 7 genannten Fristen zu fordern. Der WSE setzt den Grundstückseigentümern zu deren Durchführung eine angemessene Frist. Wird bei dieser Überprüfung die Dichtheit der Grundstücksentwässerungsanlage nachgewiesen, so trägt der WSE die Kosten der Überprüfung, andernfalls verbleibt es bei der Kostentragungspflicht der Grundstückseigentümer, die im Wege der Kostenerstattung vorzunehmen ist. Die eigenen Leistungen des WSE werden nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung (VKS) des WSE abgerechnet.

(9) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen geforderten Auskünfte zu erteilen sowie verfügbare Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Kommt ein Grundstückseigentümer diesen Pflichten nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nach, ist der WSE berechtigt, die erforderlichen Auskünfte und Unterlagen auf Kosten der Grundstückseigentümer einzuholen und selbst zu beschaffen. Das Zutrittsrecht und die Auskunftspflicht gelten auch für den Fall, dass das Bestehen einer satzungsgemäßen Schmutzwasserentsorgung auf dem Grundstück zweifelhaft ist.

Werden bei Stichproben Verstöße gegen die Einleitungsbedingungen (§ 11) festgestellt, so tragen die Grundstückseigentümer die Kosten für die Überprüfungen. Für deren Erhebung gilt die Verwaltungskostensatzung des WSE.

§ 15 Betrieb der Vorbehandlungsanlagen

(1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, seine Grundstücksentwässerungsanlagen mit einer Schmutzwasservorbehandlungsanlage auszustatten, wenn die in den Einleitungsbedingungen (§ 11) oder in der Einleitungsgenehmigung (§ 10) festgelegten Bedingungen zur Einleitung des vom Grundstück in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage abfließenden Schmutzwassers nicht oder absehbar nicht eingehalten werden.

(2) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, die Vorbehandlungsanlagen so zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit des Schmutzwassers unter Beachtung und Anwendung der allgemein anerkannten Regeln der Schmutzwassertechnik so gering wie möglich gehalten wird. Fallen wassergefährdende Stoffe an, ist die vorhandene Vorbehandlungsanlage dem Stand der Technik anzupassen. Anlagen mit unzulänglicher Vorbehandlungsleistung sind unverzüglich zu ändern.

(3) Die Einleitungswerte gemäß § 11 gelten für das behandelte Schmutzwasser, wie es aus den Vorbehandlungsanlagen ohne nachträgliche Verdünnung abfließt. Es sind Probeentnahmemöglichkeiten und erforderlichenfalls Probeentnahmeschächte einzubauen.

(4) Die in Vorbehandlungsanlagen anfallenden Leichtstoffe, Feststoffe oder Schlämme sind rechtzeitig und regelmäßig zu entnehmen. Die Vorbehandlungsanlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Vorbehandlungsanlage ohne weiteres entleert werden kann.

(5) Die Betreiber solcher Anlagen haben durch Eigenkontrollen (DIN 1999-100) zu gewährleisten, dass die Einleitungswerte gemäß § 11

für vorbehandeltes Schmutzwasser eingehalten werden und die in dieser Satzung von der Einleitung ausgenommenen Stoffe nicht in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage gelangen. Über die Eigenkontrolle ist ein Betriebstagebuch zu führen, das auf Verlangen des WSE diesem jederzeit zur Einsichtnahme vorzulegen ist.

(6) Der WSE kann verlangen, dass eine Person bestimmt und dem WSE schriftlich benannt wird, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlagen und die Führung des Betriebstagebuches verantwortlich ist.

(7) Wird Schmutzwasser entgegen den Vorschriften eingeleitet, ist der WSE jederzeit berechtigt, die Einleitung vorübergehend zu untersagen. Die Ausübung des Benutzungsrechtes kann auch untersagt werden, wenn Benutzungsberechtigte wiederholt gegen Bestimmungen der Satzung verstoßen haben. Die weitere Ausübung des Benutzungsrechtes kann vom Nachweis der Gefährlichkeit des Schmutzwassers abhängig gemacht werden.

§ 16 Abscheider für Öle, Fette und Leichtflüssigkeiten

(1) Die Eigentümer eines Grundstücks, auf dem Öle, Fette und Leichtflüssigkeiten, insbesondere Benzin und Benzol gelagert, hergestellt, behandelt oder verwendet werden, oder in sonstiger Weise anfallen, oder auf dem sich Garagen, mehrgeschossige Stellplätze oder Waschplätze für Kraftfahrzeuge befinden, die mit Abläufen versehen sind, haben Vorrichtungen zur Rückhaltung dieser Stoffe aus dem Schmutzwasser (Abscheider) zu schaffen. Dabei sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten, insbesondere DIN 1999 Teil 100, DIN EN 858 Teil 1 und 2, DIN 4040 Teil 100, DIN EN 1825 Teil 1 und 2 und DIN 4043 in der jeweils geltenden Fassung. Das direkte Einleiten dieser Stoffe in den Schlammfang und Abscheider oder sonst in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage ist nicht zulässig. Das Einleitverbot gilt auch dann, wenn Schmutzwasser nach Behandlung durch den Abscheider die Einleitbedingungen nach § 11, insbesondere bei Fetten, Ölen und Leichtflüssigkeiten, nicht einhält.

(2) Die Einhaltung der in dieser Satzung geregelten Bedingungen für die Schmutzwassereinleitung sowie der im Übrigen einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen mit den allgemein anerkannten Regeln der Technik ist im Hinblick auf die in Absatz 1 genannten Stoffe durch den Grundstückseigentümer jederzeit sicherzustellen.

Genügt das auf dem Grundstück anfallende und mit diesen Stoffen verunreinigte Schmutzwasser diesen Anforderungen nach Absatz 1 nicht, insbesondere hinsichtlich der Parameter Temperatur, Zusammensetzung und Verdünnungsgrad, ist seine Einleitung in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage weiterhin verboten. Der WSE ist weiterhin berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die durch eine solche unzulässige Einleitung entstehenden Schäden zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen vorzunehmen.

Der WSE kann jederzeit die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um das Einleiten oder Einbringen von Schmutzwasser oder Stoffen nach Absatz 1 zu verhindern, welche den in dieser Satzung geregelten Einleitbedingungen und den sonstigen gesetzlichen Bestimmungen nicht entsprechen. Die dem WSE für die Beseitigung und Verhinderung der Einleitung entstehenden Kosten, einschließlich der für die Benutzung von Anlagen Dritter angefallenen Aufwen-

dungen, sind im Wege des Kostenersatzes vom Grundstückseigentümer zu tragen; die eigenen Leistungen des WSE werden nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung (VKS) des WSE abgerechnet.

(3) Sind Anlagen der in Abs. 1 genannten Art nicht mit Abläufen versehen oder liegen sie im Einzugsbereich von Abläufen, die nicht durch Abscheider gesichert sind, müssen sie durch Wände oder Schwellen von mindestens 3 cm Höhe an den Begrenzungen der Anlagen gesichert sein. Wasserzapfstellen dürfen sich in diesen Fällen nicht innerhalb der Anlagen befinden.

(4) Die Reinigung und Entleerung der Abscheider haben die Grundstückseigentümer entsprechend der in der Abfallentsorgungssatzung des zuständigen Abfallbeseitigungspflichtigen getroffenen Regelungen und nach dem allgemein anerkannten Regeln der Technik auf eigene Kosten durchführen zu lassen.

(5) Störungen an Abscheidern, die sich auf die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage auswirken können, sind von den Grundstückseigentümern unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen. Sie haben jeweils die Störung und ihre Beseitigung unverzüglich dem WSE anzuzeigen und insbesondere mitzuteilen, welche Maßnahmen zur Schadensbegrenzung eingeleitet wurden. Die Anzeigepflichtigen haben jeden Schaden, der dem WSE durch eine Störung an einem solchen Abscheider oder einer hierdurch bedingten Störung der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage entsteht, im Wege des Kostenersatzes zu erstatten.

(6) Die in dieser Satzung aufgestellten Parameter sind bei Einleitung in den Abscheider einzuhalten.

§ 17 Sicherung gegen Rückstau

(1) Die Grundstückseigentümer haben sich gegen Rückstau selbst zu sichern. Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter der Rückstauenebene liegende Räume, Schächte, Schmutzwasserabläufe usw. müssen gemäß dem Stand der Technik (insbesondere DIN EN 12056, DIN 1986 sowie DIN EN 752 in der jeweils geltenden Fassung) durch die Grundstückseigentümer auf deren Kosten gegen Rückstau abgesichert sein.

(2) Bei Verwendung eines Rückstauverschlusses ist dieser dauerhaft geschlossen zu halten. Wo der Rückstauverschluss nicht dauernd geschlossen sein kann oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z. B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Schmutzwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage zu leiten.

(3) Abscheider, deren Wasserspiegel unter der festgelegten Rückstauenebene liegen, sind gegen Rückstau abzusichern. Es kann mit vorheriger Zustimmung des WSE von Absatz 1 Satz 3 abgewichen werden, wenn keine wassergefährdenden Stoffe anfallen oder aufgrund der geringen Anfallmengen keine Beeinträchtigung der Abscheideanlage zu befürchten ist.

§ 18 Maßnahmen an der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage

(1) Einrichtungen der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage dürfen nur von Beauftragten oder mit vorheriger Zustimmung des WSE betreten werden. Jegliche Eingriffe an oder in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage sind unzulässig (z.B. Entfernen von Schachtabdeckungen).

(2) Der WSE ist berechtigt, die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage nach Maßgabe der Fortschreibung seines Abwasserbeseitigungskonzeptes zu ändern und in Teilen zu entwidmen. Die Entwidmung ist mit einer Frist von 18 Monaten öffentlich und gegenüber den betroffenen Eigentümern anzukündigen. Mit der Entwidmung erlöschen die Rechte auf Anschluss und Benutzung nach dieser Satzung.

§ 19 Anzeige-, Auskunfts- und Unterrichtungspflichten, Betretensrecht

(1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, dem WSE auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte, insbesondere über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen, zu erteilen. Soweit erforderliche Auskünfte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erteilt werden, Zweifel an der Richtigkeit der übermittelten Daten bestehen oder es aus anderen Gründen zweckmäßig erscheint, ist der WSE berechtigt, die erforderlichen Daten auch selbst zu ermitteln. Er kann hierzu auch auskunftsfähige Dritte heranziehen. Die Grundstückseigentümer und die Nutzungsberechtigten haben dies zu dulden.

(2) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und/oder Benutzungszwangs (§ 7), haben die Grundstückseigentümer dies dem WSE unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die Grundstückseigentümer haben vor Beginn der beabsichtigten Einleitung von Schmutzwasser in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage dies dem WSE schriftlich anzuzeigen. Gelangen gefährliche oder wassergefährdende Stoffe in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage, so ist der WSE unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich – zu unterrichten. Dabei hat der Pflichtige insbesondere mitzuteilen, welche Maßnahmen zu Schadensbegrenzung ergriffen wurden. Die vorstehende Unterrichtungspflicht besteht auch bei dem Verdacht, dass gefährliche oder wassergefährdende Stoffe in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage gelangt sind.

Grundstückseigentümer, Baufirmen und sonstige, die Sachherrschaft über einen Bauwasseranschluss ausübende, Dritte haben das Ende der Bauwasserphase (Abschluss der Bauarbeiten mit Herstellung des Grundstücksanschlusses) dem WSE unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Im Falle einer verspäteten oder formwidrigen oder unterlassenen Anzeige haften die in Satz 5 genannten natürlichen und juristischen Personen für die bis zum Eingang der Anzeige beim WSE entstandenen Verbräuche und Gebühren, einschließlich entgangener Grundgebühren, neben dem Gebührenpflichtigen als Gesamtschuldner. Für die Erhebung dieser Gebührenansprüche des WSE gelten die Vorschriften der jeweiligen Schmutzwassergebühren- und Verwaltungskostensatzung des WSE entsprechend.

(4) Die Grundstückseigentümer haben Betriebsstörungen oder Mängel am Grundstücksanschluss oder der Grundstücksentwässerungsanlage dem WSE unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich – mitzuteilen. Absatz 3 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.

(5) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse an einem Grundstück, auch ohne Eintragung im Grundbuch, ist dem WSE sowohl vom bisherigen Pflichtigen als auch vom Rechtsnachfolger innerhalb eines Monats schriftlich und unter Vorlage der dafür maßgeblichen Unterlagen anzuzeigen. Dies gilt auch bei Schenkungen, in Erbfällen, bei Bodensonderungen, Flurneuordnungen und -bereinigungen sowie Umlegungsverfahren. Kommt der bisherige Pflichtige dieser Anzeigepflicht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht fristgerecht nach, haftet er gesamtschuldnerisch neben dem Rechtsnachfolger für die Gebühren und sonstigen Abgabenansprüche, die seit dem Zeitpunkt des Wechsels bis zum Eingang der Anzeige beim WSE entstehen.

(6) Beabsichtigt der Grundstückseigentümer Änderungen auf seinem Grundstück, die Art und Menge des Schmutzwassers erheblich beeinflussen können (z.B. bei Produktionsumstellungen), hat er dies dem WSE unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der voraussichtliche Beginn der geänderten Einleitung nach Satz 1 ist gesondert schriftlich mitzuteilen.

(7) Die Grundstückseigentümer haben dem WSE vor Inbetriebnahme der Anlage schriftlich anzuzeigen, wenn das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser ganz oder teilweise keiner unmittelbaren Beseitigung zugeführt, sondern zunächst für die Brauchwassernutzung gespeichert und einer sich daran anschließenden sukzessiven Verwendung im Haushalt oder eigenen Gewerbebetrieb zugeführt werden soll.

Die Einleitung dieser Wassermenge in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage ist nach Maßgabe der Gebührensatzung des WSE gebührenpflichtig. In diesem Falle steht die eingeleitete Niederschlags- oder Brauchwassermenge dem Schmutzwasser gleich; im Übrigen gelten dann die Vorschriften der Gebührensatzung des WSE entsprechend.

(8) Die Bediensteten und die mit Berechtigungsausweisen versehenen Beauftragten des WSE sind berechtigt, die angeschlossenen oder anzuschließenden Grundstücke zu betreten, soweit dies zur Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlagenteilen sowie allen Schmutzwasseranfallstellen auf den angeschlossenen oder anzuschließenden Grundstücken zu gewähren.

(9) Soweit dem WSE in Vollzug dieser Satzung personenbezogene Daten mitzuteilen sind oder der WSE solche Daten in Erfüllung seiner Schmutzwasserbeseitigungspflicht erhebt, ist er zur Verarbeitung dieser Daten berechtigt.

§ 20 Einleiterkataster

(1) Der WSE führt ein Kataster über Einleitungen von nichthäuslichem Schmutzwasser aus gewerblichen und landwirtschaftlichen Betrieben in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage.

(2) Bei Einleitungen im Sinne des Absatz 1 sind dem WSE mit dem Entwässerungsantrag nach § 9 bei bestehenden Anschlüssen auf Anforderung die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge unverzüglich zu benennen. Auf Anforderung des WSE hat der Grundstückseigentümer weitere für die Erstellung des Einleiterkatasters erforderliche Auskünfte unverzüglich zu geben, insbesondere über die Zusammensetzung des Schmutzwassers, den Schmutzwasseranfall und ggf. die Vorbehandlung von Schmutzwasser.

§ 21 Altanlagen

(1) Sobald ein Grundstück an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage angeschlossen ist, haben die Grundstückseigentümer die abflusslose Sammelgrube oder die Kleinkläranlage, die der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassers diene und nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt ist, innerhalb von zwei Monaten auf ihre Kosten schadlos außer Betrieb zu setzen und so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Schmutzwasser nicht mehr benutzt werden kann.

(2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt der WSE den Anschluss auf Kosten der Grundstückseigentümer.

§ 22 Beiträge, Gebühren, Verwaltungskosten und Sicherheitsleistungen

(1) Für die Benutzung der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage werden Benutzungsgebühren nach der jeweils geltenden Schmutzwassergebührensatzung des WSE erhoben. Für die Anschaffung, Herstellung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage werden Beiträge nach der jeweils geltenden Schmutzwasserbeitragsatzung des WSE erhoben. Darüber hinaus wird für Grundstücksanschlüsse ein Kostenersatz erhoben. Der Kostenersatz nach Maßgabe dieser Satzung bleibt davon unberührt und wird gesondert erhoben.

(2) Für das Verwaltungshandeln des WSE, insbesondere zur Erteilung von Genehmigungen, für die Bearbeitung von Anträgen auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang, zur Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwangs sowie zur Durchsetzung der technischen Bestimmungen und Standards nach dieser Satzung und den damit in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten, werden Verwaltungskosten nach der Verwaltungskostensatzung (VKS) des WSE in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

(3) Wenn die von den Grundstückseigentümern geleisteten Sicherheiten für Mehraufwendungen im Zusammenhang mit dem Anschluss ihrer Grundstücke an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage nicht oder nicht mehr ausreichen, die Kosten zu decken, ist der WSE berechtigt, Planung, Bau, Änderung, Unterhaltung oder den Betrieb einzustellen. Die Sicherheitsleistungen sind unverzinslich.

§ 23 Befreiungen

(1) Der WSE kann von Bestimmungen in den §§ 9 ff. dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die

Durchführung dieser Bestimmungen im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

(2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Sie kann insbesondere widerrufen werden, sofern die Voraussetzungen des Abs. 1 entfallen.

§ 24 Haftung

(1) Der WSE haftet unbeschadet der Regelung in Absatz 2 nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen der öffentlichen zentralen Schmutzwasserentsorgungsanlagen oder durch Rückstau infolge von unabwendbaren Naturereignissen, insbesondere Hochwasser, Stark- und Dauerregen, höhere Gewalt oder Streik hervorgerufen werden.

(2) Der WSE haftet für Schäden, die sich aus dem Benutzen der öffentlichen zentralen Schmutzwasserentsorgungsanlage ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich der WSE zur Erfüllung seiner Aufgaben und Pflichten bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(3) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet dem WSE für alle ihm dadurch entstandenen Schäden und Nachteile. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwasser oder sonstige Stoffe in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage eingeleitet werden. Ferner haben die Verursacher den WSE von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen den WSE geltend machen. Aufwendungen, die dem WSE gleichwohl bei Ereignissen im Sinne der Sätze 1 bis 3 entstehen, sind im Wege des Kostenersatzes von den Verursachern anzufordern. Erfolgen die Ereignisse im Sinne der Sätze 1 und 2 von einem Grundstück, ist neben dem Verursacher auch der Grundstückseigentümer als Gesamtschuldner kostenersatzpflichtig.

(4) Wer entgegen § 18 Abs. 1 unbefugt Einrichtungen der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden. Aufwendungen, die dem WSE gleichwohl bei Ereignissen im Sinne des Satzes 1 entstehen, sind im Wege des Kostenersatzes anzufordern.

(5) Die Grundstückseigentümer haften außerdem für alle Schäden und Nachteile, die dem WSE durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen. Aufwendungen, die dem WSE gleichwohl bei Ereignissen im Sinne der Sätze 1 entstehen, sind im Wege des Kostenersatzes von dem Grundstückseigentümer anzufordern.

(6) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Schmutzwasserabgabe nach den §§ 7 und 9 AbwAG vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114) in der jeweils geltenden Fassung verursacht, hat dem WSE den erhöhten Betrag der Schmutzwasserabgabe im Wege des Kostenersatzes zu erstatten.

(7) Mehrere Verursacher und Grundstückseigentümer haften als Gesamtschuldner.

(8) Bei Schäden als Folge von

- a) Rückstau in der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage, z. B. bei Hochwasser, Stark- und Dauerregen, Frostschäden oder Schneeschmelze,
- b) Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerks und Störungen von Anlagen Dritter, deren sich der WSE zur Aufgabendurchführung bedient,
- c) Behinderung des Wasserflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung,
- d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten,
- e) höherer Gewalt, Streik oder ähnlichen Gründen,

haben die Grundstückseigentümer ihr Grundstück und ihre Gebäude selbst zu schützen. Einen Anspruch auf Schadensersatz haben sie nur, soweit die eingetretenen Schäden vom WSE vorsätzlich oder grob fahrlässig schuldhaft verursacht worden sind. Anderenfalls haben die Grundstückseigentümer den WSE von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen.

§ 25 Anordnungen für den Einzelfall, Verwaltungszwang

(1) Der WSE kann zur Durchführung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall treffen.

(2) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, können durch den WSE nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg (BbgVwVG) in der jeweils geltenden Fassung sowie des Ordnungsbehördengesetzes des Landes Brandenburg (OBG) Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens durchgesetzt werden. Insbesondere kann ein Zwangsgeld oder ein sonstiges Zwangsmittel angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.

(3) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten der Pflichtigen durchgesetzt werden.

(4) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.

§ 26 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Abs. 2 BbgKVerf handelt, wer einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt. Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 3 Abs. 2 die Herstellung, Unterhaltung oder Erneuerung eines für die Entwässerung ausreichend bemessenen Pumpwerkes auf seinem Grundstück durch den WSE nicht zulässt oder die Grundstücksbenutzung nicht duldet,

2. § 3 Abs. 3 die Pumpenanlage oder die Druckleitung überbaut,
3. § 7 Abs. 1 oder § 7 Abs. 4 sein Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage anschließt oder anschließen lässt,
4. § 7 Abs. 6 nicht alles auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage zuführt,
5. § 7 Abs. 7 die Überprüfung nicht duldet oder nicht unterstützt,
6. § 8 Abs. 2 den mit einer erteilten Befreiung oder Teilbefreiung festgelegten Bedingungen oder Auflagen zuwider handelt,
7. § 9 Abs. 1 die Einleitungsgenehmigung oder deren Änderung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,
8. § 9 Abs. 2 im Entwässerungsantrag unrichtige Angaben macht oder dem WSE unrichtige Pläne oder Unterlagen vorlegt,
9. der Einleitungsgenehmigung nach § 10 die Grundstücksentwässerungsanlage ausführt,
10. § 10 Abs. 5 oder § 23 Abs. 2 den festgelegten Bedingungen oder Auflagen zuwider handelt,
11. § 10 Abs. 6 die Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage durch den WSE nicht duldet,
12. § 10 Abs. 7 vor Erteilung der Einleitungsgenehmigung und ohne Einverständnis des WSE mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,
13. § 11 Abs. 1 eine Ausfertigung des Antrages nach der Indirekteinleiterverordnung sowie die Entscheidung über den Antrag dem WSE nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt,
14. § 11 Abs. 4 Niederschlags-, Oberflächen-, Drainage-, Grund-, Quell-, Qualm- oder sonstiges Wasser einleitet,
15. § 11 Abs. 5, Abs. 6 und Abs. 12 sowie § 16 Abs. 2 Stoffe in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage einleitet, die einem Einleitungsverbot unterliegen,
16. § 11 Abs. 8 die unverzügliche Benachrichtigung des WSE unterlässt und Maßnahmen zur Schadensbegrenzung nicht ergreift,
17. § 11 Abs. 9 Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder anderes nicht häusliches Schmutzwasser ohne qualifizierte Stichprobe in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage einleitet,
18. § 11 Abs. 10 Schmutzwasser verdünnt oder vermischt,

19. § 11 Abs. 17 geeignete Vorbehandlungsanlagen nicht er stellt oder geeignete Rückhaltemaßnahmen nicht oder nicht ausreichend ergreift,
20. § 11 Abs. 19 oder 19 Abs. 8 das Betreten des Grundstücks oder von Räumen durch Bedienstete oder mit Berechtigungs ausweisen versehene Beauftragte des WSE nicht duldet oder diesen Personen den ungehinderten Zutritt zu allen Anlagenteilen sowie allen Schmutzwasseranfallstellen auf dem Grundstück nicht gewährt,
21. § 12 Abs. 8 den Grundstücksanschluss ohne vorherige Genehmigung des WSE verändert oder verändern lässt,
22. § 13 Abs. 3 Satz 1 oder § 14 Abs. 7 oder Abs. 8 die Bestandteile der Grundstücksentwässerungsanlage nicht oder nicht rechtzeitig durch einen zugelassenen Sachkundigen auf Dichtheit überprüfen oder die Dichtheitsprüfung nicht rechtzeitig wiederholen lässt,
23. § 13 Abs. 3 Satz 3 als Eigentümer oder Berechtigter eines Grundstücks, in dem Leitungen verlaufen, die Dichtheitsprüfung und damit einhergehende Maßnahmen nicht duldet,
24. § 13 Abs. 3 Satz 5 oder § 14 Abs. 7 Satz 4 die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung dem WSE nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,
25. § 13 Abs. 4 Satz 1 die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile hiervon vor der Abnahme durch den WSE in Betrieb nimmt,
26. § 13 Abs. 4 Satz 3 Rohrgräben vor der Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage durch den WSE verfüllt,
27. § 13 Abs. 4 Satz 5 oder Abs. 5 festgestellte Mängel nicht oder nicht innerhalb der vom WSE gesetzten Frist beseitigt,
28. § 13 Abs. 6 eine Grundstücksentwässerungsanlage, die nicht oder nicht mehr den geltenden Bestimmungen im Sinne des § 13 Abs. 2 entspricht, nicht oder nicht rechtzeitig anpasst oder festgestellte Mängel nicht oder nicht innerhalb der vom WSE gesetzten Frist beseitigt,
29. § 13 Abs. 7 nicht sicherstellt, dass im Fall einer Leckage oder Betriebsstörung wassergefährdende Stoffe oder Gemische nicht ohne Vorbehandlung (§ 15) und erst dann in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage gelangen, wenn vom Grundstückseigentümer nachgewiesen wird, dass keine Wassergefährdung oder sonstige nachteilige Auswirkungen auf die in § 11 Abs. 5 Satz 1 genannten Bereiche bestehen,
30. § 14 Abs. 1 den Bediensteten oder Beauftragten des WSE zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und bei Verdacht der Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht ungehinderten Zutritt zu der Grundstücksentwässerungsanlage, den Vorbehandlungsanlagen und den Schmutzwasseranfallstellen gewährt,
31. § 14 Abs. 5 Schäden an der Grundstücksentwässerungsanlage, der Überwachungseinrichtung oder den Vorbehandlungsanlagen nicht oder nicht rechtzeitig dem WSE anzeigt,
32. § 14 Abs. 9 die zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen geforderten Auskünfte nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder Unterlagen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung zu stellt,
33. § 15 Abs. 1 seine Grundstücksentwässerungsanlage nicht mit einer Schmutzwasservorbehandlungsanlage ausstattet,
34. § 15 Abs. 2 Vorbehandlungsanlagen nicht ordnungsgemäß betreibt, überwacht unterhält oder nicht dem Stand der Technik anpasst,
35. § 15 Abs. 5 an den Vorbehandlungsanlagen keine Eigenkontrollen durchführt oder über die Eigenkontrollen kein Betriebstagebuch führt oder dieses auf Verlangen des WSE nicht vorlegt,
36. § 15 Abs. 6 dem WSE keine Person benennt, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlagen und die Führung des Betriebstagebuches verantwortlich ist,
37. § 16 Abs. 1 Satz 1 als Eigentümer eines Grundstücks, auf dem Öle, Fette und Leichtflüssigkeiten, insbesondere Benzin und Benzol gelagert, hergestellt, behandelt oder verwendet werden, oder in sonstiger Weise anfallen, oder auf dem sich Garagen, mehrgeschossige Stellplätze oder Waschplätze für Kraftfahrzeuge befinden, die mit Abläufen versehen sind, Vorrichtungen zur Rückhaltung dieser Stoffe aus dem Schmutzwasser (Abscheider) nicht oder nicht nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik schafft,
38. § 16 Abs. 1 Satz 3 Stoffe im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 1 in den Schlammfang oder den Abscheider oder sonst in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage einleitet,
39. dem in § 16 Abs. 2 normierten Einleitungsverbot auf dem Grundstück anfallendes und verunreinigtes Schmutzwasser in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage einleitet,
40. § 16 Abs. 3 Anlagen der dort genannten Art nicht durch Wände oder Schwellen von mindestens 3 cm Höhe an den Begrenzungen der Anlagen sichert oder Wasserzapfstellen innerhalb der Anlagen vorhält,
41. § 16 Abs. 5 Satz 1 Störungen an Abscheidern, die sich auf die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage auswirken können, nicht oder nicht rechtzeitig beseitigt,

42. § 16 Abs. 5 Satz 2 Störungen an Abscheidern, die sich auf die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage auswirken können, oder ihre Beseitigung nicht oder nicht rechtzeitig dem WSE anzeigt und nicht oder nicht rechtzeitig mitteilt, welche Maßnahmen zur Schadensbegrenzung eingeleitet wurden,
43. § 16 Abs. 6 die in dieser Satzung aufgestellten Parameter bei der Einleitung in den Abscheider nicht einhält,
44. § 17 Abs. 1 unter der Rückstauenebene liegende Räume, Schächte, Schmutzwasserabläufe usw. nicht gemäß dem Stand der Technik gegen Rückstau absichert,
45. § 18 Abs. 1 Einrichtungen der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage ohne vorherige Zustimmung des WSE betritt oder Eingriffe an ihr vornimmt,
46. § 19 Abs. 1 dem WSE die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen nicht, nicht richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erteilt oder die Ermittlung dieser Daten durch den WSE nicht duldet,
47. § 19 Abs. 2 dem WSE nicht oder nicht rechtzeitig mitteilt, dass für das Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungszwangs entfallen sind,
48. § 19 Abs. 3 Satz 1 dem WSE den Beginn der Einleitung von Schmutzwasser in den Kanal nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
49. § 19 Abs. 3 Satz 2 dem WSE die Anzeige nicht, nicht rechtzeitig oder nicht schriftlich vornimmt,
50. § 19 Abs. 4 dem WSE Betriebsstörungen oder Mängel am Grundstücksanschluss nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt und nicht oder nicht vollständig mitteilt, welche Maßnahmen zur Schadensbegrenzung eingeleitet wurden,
51. § 19 Abs. 5 Satz 1 oder Satz 2 einen Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anzeigt oder die dafür maßgeblichen Unterlagen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,
52. § 19 Abs. 6 Satz 1 eine erhebliche Änderung von Art und Menge des Schmutzwassers nicht oder nicht rechtzeitig mitteilt,
53. § 20 Abs. 2 Satz 1 oder Satz 2 abwassererzeugende Betriebsvorgänge oder weitere für die Erstellung des Einleiterkatasters erforderliche Auskünfte, insbesondere über die Zusammensetzung des Schmutzwassers, den Schmutzwasseranfall oder die Vorbehandlung von Schmutzwasser nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig benennt,
54. § 21 Abs. 1 die auf dem Grundstück befindliche abflusslose Sammelgrube oder Kleinkläranlage, die der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwass-

ers diente und nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt ist, nicht oder nicht rechtzeitig schadloß außer Betrieb setzt und so herrichtet, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Schmutzwasser nicht mehr benutzt werden kann,

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Abs. 1 Satz 2 Nr. 8, 13, 16, 24, 31, 32, 42 und 46 bis 53 mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro und in allen übrigen Fällen des Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Betroffene aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reichen die in Satz 1 genannten Beträge hierfür nicht aus, so können sie überschritten werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Verbandsvorsteher des WSE.

§ 27 Übergangsregelung

(1) Die vor Inkrafttreten dieser Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.

(2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gemäß § 6 dieser Satzung spätestens zwei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

§ 28 In-Kraft-Treten

Diese Schmutzwasserbeseitigungssatzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Strausberg, den 21.11.2018

(Dienstsiegel)

Henner Haferkorn
Verbandsvorsteher

Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Bekanntmachung der am 21.11.2018 beschlossenen Schmutzwasserbeseitigungssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE) wird hiermit angeordnet.

Für den Fall, dass diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Wasserverband Strausberg-Erkner, Der Verbandsvorsteher, Am Wasserwerk 1 in 15344 Strausberg, unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Strausberg, 21.11.2018

(Dienstsiegel)

Henner Haferkorn
Verbandsvorsteher

SCHMUTZWASSERGEBÜHRENSATZUNG des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE)

Aufgrund der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I/18, Nr. 22, S. 22), i. V. m. §§ 3, 10 und 12 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (BbgGKG) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32, S. 2), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I/18, Nr. 22, S. 25), der §§ 1, 2, 4, 5, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (BbgKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32, S. 30), und des § 6 der Verbandssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE) vom 19. Oktober 2005, zuletzt geändert durch die 9. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 20.06.2018 (veröffentlicht am 31.08.2018 im Amtsblatt des Landkreises Märkisch-Oderland), hat die Versammlung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE) in ihrer Sitzung am 21.11.2018 die folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeines
§ 2	Grundsatz
§ 3	Gebührenmaßstab und Gebührensatz
§ 4	Grundgebühr
§ 5	Gebührenzuschläge
§ 6	Gebührenpflichtiger
§ 7	Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
§ 8	Erhebungszeitraum
§ 9	Abrechnung, Veranlagung und Fälligkeit
§ 10	Auskunfts-, Duldungs- und Mitwirkungspflichten
§ 11	Anzeigepflichten
§ 12	Ordnungswidrigkeiten
§ 13	Zahlungsverzug
§ 14	In-Kraft-Treten

§ 1 Allgemeines

(1) Der Wasserverband Strausberg-Erkner, im folgenden WSE genannt, betreibt zur Schmutzwasserbeseitigung

- eine Anlage zur zentralen (leitungsgebundenen) Schmutzwasserbeseitigung nach Maßgabe seiner Schmutzwasserbeseitigungssatzung als eine rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung und
- eine rechtlich selbständige Anlage zur dezentralen (nicht leitungsgebundenen) Schmutzwasserbeseitigung nach Maßgabe seiner Fäkalienentsorgungssatzung.

(2) Der WSE erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren als Gegenleistung für die Inanspruchnahme und die Vorhaltung der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage.

§ 2 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme und zur teilweisen Deckung der Vorhaltekosten der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage wird eine Schmutzwassergebühr in Form einer Grundgebühr und einer Mengengebühr für die Grundstücke erhoben, die an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage angeschlossen sind oder die in diese entwässern. Gebührenbestandteil ist auch die vom WSE zu entrichtende Abwasserabgabe.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Mengengebühr wird nach der Schmutzwassermenge berechnet, die in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage gelangt. Die Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Schmutzwasser. Die Gebühr wird pro eingeleiteten m³ erhoben.

(2) Als in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage gelangt gelten:

- die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge, abzüglich der durch Gartenzähler festgestellten Wassermenge,
- die dem Grundstück aus privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler nachgewiesene Wassermenge, abzüglich der durch Gartenzähler festgestellten Wassermenge,
- die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge, wenn sie in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage gelangt.

Übersteigt die entsorgte Schmutzwassermenge, zum Beispiel in Folge von Fremdwassereinleitung, die nach Satz 1 ermittelte Wassermenge, ist die zusätzlich entsorgte Menge ebenfalls gebührenpflichtig. Gelangt Wasser in anderen als den in Satz 1 genannten Fällen (Fremdwasser) in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage, so wird zusätzlich auch diese Wassermenge zugrunde gelegt. Diese Menge ist unter angemessener Beachtung der tatsächlichen Verhältnisse zu schätzen.

(3) Die Wassermengen nach Abs. 2 lit. b) und c) hat der Gebührenpflichtige dem WSE innerhalb eines Monats nach Ablauf des für die Veranlagung maßgeblichen Kalenderjahres schriftlich mitzuteilen, soweit nicht elektronische Wasserzähler verwendet werden. Die Wassermengen sind durch geeichte, vom WSE genehmigte (abgenommene) Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten anzuschaffen, einzubauen und zu unterhalten hat. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen und vom WSE verplombt werden.

(4) Die Wassermenge kann vom WSE geschätzt werden, wenn

- ein geeichter Wasserzähler nicht vorhanden ist,
- der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht möglich ist oder der Gebührenpflichtige seiner Verpflichtung zur Selbstablesung nicht nachkommt oder Ableseergebnisse nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig mitteilt,

- c) sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler nicht den wirklichen Verbrauch angibt,
- d) der Gebührenpflichtige Einleitungen in die öffentliche Anlage (etwa aus nicht angemeldeten Eigenversorgungsanlagen) vorgenommen hat, ohne die Benutzung der öffentlichen Anlage dem WSE anzuzeigen.

(5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage gelangt sind, können auf Antrag abgesetzt werden, soweit der Abzug nicht nach Satz 4 ausgeschlossen ist. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Ablauf des für die Veranlagung maßgeblichen Abrechnungszeitraums schriftlich beim WSE einzureichen. Im Falle eines Leitungsschadens erfolgt eine beantragte Absetzung nur dann, wenn der Schaden vom Gebührenpflichtigen innerhalb eines Monats nach Schadenseintritt dem WSE schriftlich angezeigt worden ist. Vom Abzug nach Satz 1 sind ausgeschlossen

- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser;
- b) das zur Speisung von Heizanlagen verbrauchte Wasser;
- c) das zur Bewässerung von Gartenflächen verwendete Wasser, sofern nicht durch den Gebührenpflichtigen der Nachweis geführt wird, dass die abzusetzende Wassermenge zweifelsfrei zu diesem Zweck verwendet wurde.

Der Nachweis der abzusetzenden Wassermenge ist grundsätzlich durch einen geeichten, vom WSE genehmigten (abgenommenen) Wasserzähler nachzuweisen, den der Gebührenpflichtige auf seine Kosten anzuschaffen, einzubauen und zu unterhalten hat. Der Wasserzähler muss den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen und vom WSE verplombt werden.

Soweit bei Gewerbe- und Industriebetrieben aus technologischen Gründen ein Nachweis zurückgehaltener Wassermengen nicht möglich ist, kann der WSE im Rahmen der Schätzung für einen Abzug auch sonstige Unterlagen oder allgemeine Erfahrungswerte heranziehen.

(6) Wird ein elektronischer Hauptzähler eingebaut, so hat der Gebührenpflichtige auch elektronische Garten- bzw. sonstige Unterzähler zu verwenden. Den Austausch der Garten- bzw. sonstigen Unterzähler hat der Gebührenpflichtige auf seine Kosten bei Austausch des Hauptzählers vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen und den mechanischen Garten- bzw. sonstige Unterzähler dem WSE nach dem Austausch zur Prüfung vorzulegen.

Ist ein elektronischer Hauptzähler bereits vorhanden, hat der Gebührenpflichtige auf seine Kosten den Austausch des mechanischen Garten- bzw. sonstigen Unterzählers innerhalb einer Frist von einem Monat vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen und den mechanischen Garten- bzw. sonstige Unterzähler dem WSE nach dem Austausch zur Prüfung vorzulegen. Die elektronischen Garten- bzw. sonstigen Unterzähler müssen in ihrer Bauart und Funktionsweise dem Hauptwasserzähler entsprechen und für den WSE systemkompatibel sein. Sie müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen und vom WSE verplombt sein.

(7) Die Mengengebühr beträgt 2,58 €/m³ Schmutzwasser.

(8) Wird Niederschlagswasser, Oberflächen-, Quell-, Drainage-, Grund-, Qualm- oder sonstiges Wasser in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage eingeleitet, so wird, auch wenn keine Mengemessungseinrichtung vorhanden ist, für die Entsorgung dieser Einleitung ebenfalls die Gebühr nach Abs. 7 erhoben.

Der WSE schätzt die eingeleitete Menge an Niederschlagswasser unter Zugrundelegung der auf dem Grundstück versiegelten Fläche, von der das Niederschlagswasser in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage gelangt, und der im Erhebungszeitraum für das Verbandsgebiet statistisch ermittelten durchschnittlichen Niederschlagsmenge; ansonsten gilt die für das Land Brandenburg ermittelte durchschnittliche Niederschlagsmenge. Im Übrigen schätzt der WSE die eingeleitete Menge unter angemessener Beachtung der tatsächlichen Verhältnisse.

(9) Sofern einzelne Gebührenpflichtige nach der Schmutzwasserbeseitigungssatzung unzulässige Schadstoffeinträge vornehmen und sich dadurch die vom WSE zu zahlende Abwasserabgabe erhöht (Erhöhung der Zahl der Schadeinheiten, Verlust der Abgabenermäßigung), haben die Gebührenpflichtigen den hierdurch verursachten Erhöhungsbetrag gesondert zu tragen. Dieser wird mit einem gesonderten Gebührenbescheid angefordert. Die verursachenden Gebührenpflichtigen haben darüber hinaus den weiteren dem WSE entstandenen Aufwand im Wege des Kostenersatzes zu ersetzen.

(10) Soweit elektronische Wasserzähler nicht vorhanden sind, haben die Gebührenpflichtigen die Wasserzähler auf ihren Grundstücken selbst abzulesen und dem WSE die Ablesergebnisse innerhalb von 2 Wochen nach Ablauf des für die Veranlagung maßgeblichen Abrechnungszeitraums schriftlich mitzuteilen. Die Pflicht zur schriftlichen Mitteilung gilt auch dann, wenn der elektronische Wasserzähler durch sonstige Umstände, etwa aufgrund eines Defekts, ausgeschaltetem Funkmodul oder einer Hinterliegersituation, nicht ausgelesen werden kann. Den Gebührenpflichtigen werden für das Ablesen oder für die Übermittlung der Ablesergebnisse keine Kosten erstattet. Kommen die Gebührenpflichtigen ihrer Selbstablesepflcht nicht nach und müssen die Wasserzähler durch den WSE bzw. dessen Beauftragte abgelesen werden, haben die Gebührenpflichtigen dem WSE den für die Ablesung entstehenden Aufwand nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung zu erstatten.

(11) Die Pflichtigen haben dafür Sorge zu tragen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

§ 4 Grundgebühr

(1) Die Höhe der Grundgebühr richtet sich nach der Zählergröße der auf dem jeweiligen Grundstück vom WSE eingebauten Wasserzähler (Hauptzähler). Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Hauptzähler, so wird die Grundgebühr aus der Summe der für die einzelnen Hauptzähler zu berechnenden Grundgebühren ermittelt.

(2) Ist ein Wasserzähler (Hauptzähler) nicht vorhanden, bestimmt der WSE unter Berücksichtigung von Grundstücken gleicher Art und Nutzung die Größe des Wasserzählers. Dabei wird für ein Einfamili-

enhaus oder einen Bungalow ein Wasserzähler mit der Zählernennleistung Qn 2,5 (alt) bzw. Q₃ = 4 (neu) angenommen. Für gewerblich genutzte Grundstücke wird die Zählergröße nach der Art des Gewerbes, dem Wasserverbrauch vergleichbarer Grundstücke und der typischerweise verwendeten Zählergröße bestimmt.

(3) Die Grundgebühr beträgt unter Beachtung der Zählergröße:

Zählergröße alt (EWG)	entspricht Zählergröße neu (MID)	Grundgebühr € pro Tag	Grundgebühr € pro Jahr
bis Qn 2,5	bis Q3 = 4	0,13	47,45
Qn 6	Q3 = 10	0,31	113,88
Qn 10	Q3 = 16	0,52	189,80
Qn 15	Q3 = 25	0,78	284,70
Qn 40	Q3 = 63	2,08	759,20
Qn 60	Q3 = 100	3,12	1.138,80
Qn 150	Q3 = 250	7,80	2.847,00

§ 5 Gebührenzuschläge

(1) Bei Grundstücken, bei denen aufgrund gewerblicher oder industrieller Nutzung das Schmutzwasser überdurchschnittlich stark verschmutzt ist, wird zum Gebührensatz nach § 3 Abs. 7 ein Zuschlag erhoben (Z₁). Voraussetzung für die Festsetzung des Zuschlages ist, dass

- das eingeleitete Schmutzwasser einen biologischen Sauerstoffbedarf in fünf Tagen (BSB₅) von über 500 mg/l oder einen chemischen Sauerstoffbedarf (CSB) von über 1.000 mg/l aufweist und
- die jährliche Einleitungsmenge an Schmutzwasser mindestens 3.000 m³ beträgt.

Der Zuschlag (Z₁) in € pro m³ errechnet sich nach folgender Formel:

$$Z_1 = \text{Schmutzwassergebühr} \times \left(0,5 \times \frac{\text{gemessene BSB}_5 - 500}{500} + 0,5 \times \frac{\text{gemessene CSB} - 1000}{1000} \right) \times V$$

Dabei gibt V den Faktor des Anteils der verschmutzungsabhängigen Kosten an den Kosten der Schmutzwasserbeseitigung wieder. Er beträgt 0,3. Ist einer der beiden Summanden im Klammerausdruck der Formel negativ, so wird er bei der Berechnung des Zuschlages nicht berücksichtigt. Der so errechnete Zuschlag wird auf volle Cent abgerundet.

Die zur Feststellung des Vorliegens einer Überschreitung und des Grades der Überschreitung notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e.V. Berlin auszuführen.

Macht der Gebührenpflichtige geltend, dass sich durch Veränderungen an der Entwässerungseinrichtung oder durch Umstellungen in der Produktion die BSB₅- oder CSB-Konzentrationen im Schmutzwasser geändert hat, so stellt der WSE auf Antrag und auf Kosten des Gebührenschuldners diese Konzentrationen erneut fest. Das

Ergebnis dieser Überprüfung wird der Berechnung der Gebührenschuld ab dem Zeitpunkt der Überprüfung zugrunde gelegt.

(2) Für Grundstücke, die gem. § 3 der Schmutzwasserbeitragssatzung des WSE (nachfolgend als SBS bezeichnet) der sachlichen Beitragspflicht für den Schmutzwasserbeitrag gem. § 1 Abs. 2 lit. a) SBS unterliegen und für die zum Stichtag kein Schmutzwasserbeitrag in Höhe der Beitragsberechnungsvorschriften nach §§ 4 und 5 SBS an den WSE gezahlt wurde, wird ein Zuschlag (Z₂) zur Schmutzwassermengengebühr nach § 3 Abs. 7 für die Dauer des kalkulatorischen Auflösungszeitraums der Schmutzwasserbeiträge i.S.d. § 6 Abs. 2 S. 5 BbgKAG erhoben.

In den Fällen, in denen ein Beitragsbescheid durch den WSE nach Ablauf der Festsetzungsfrist wieder aufgehoben und der Schmutzwasserbeitrag erstattet bzw. zurückgezahlt wurde und in denen eine erneute Festsetzung nicht möglich ist, wird ebenfalls der Zuschlag erhoben (Z₂). Die Erhebung des Zuschlages erfolgt auch bei Beitragsbescheiden, die nicht mehr vollstreckt werden dürfen.

Stichtag ist der 1. Januar jeden Jahres, beginnend mit dem 01.01.2017. Der Zuschlag (Z₂) beträgt 0,56 €/m³.

Wurde der Schmutzwasserbeitrag i.S.v. Satz 1 nur teilweise gezahlt oder sonst teilweise entrichtet, wird der Zuschlagsbetrag nach Satz 5 anteilig nach dem Zahlungsstand (d.h. unter Berücksichtigung der kassenwirksamen Teilzahlungen) zum Stichtag erhoben; dies gilt auch bei Ratenzahlungen, unvollständigen Beitreibungen (bsplw. nach Eintritt eines Vollstreckungsverbot nach freiwilliger und/oder erzwungener Teilzahlung) oder bei teilweiser Erstattung (Rückzahlung) einschließlich der ersatzweisen Rückzahlung von Beitragsbeträgen aufgrund zivilrechtlicher oder von Haftungsvorschriften durch den WSE. Der Zuschlagsbetrag nach Satz 5 wird für diese Fälle der nur teilweisen Zahlung anteilig im Verhältnis der Gesamtbeitragsforderung zum Zahlungsstand (Gesamtbeitrag aller kassenwirksamen Teilzahlungen zum Stichtag) erhoben; dazu wird die Differenz des Schmutzwasserbeitrages (Betrag in Höhe der Beitragsberechnungsvorschriften nach §§ 4 und 5 SBS) zum Zahlungsstand (d.h. zur Höhe der kassenwirksamen Teilzahlung) ermittelt und ins Verhältnis zum Gebührenzuschlagsbetrag nach Satz 5 und dem Schmutzwasserbeitrag gesetzt. Dies ergibt folgende Berechnungsformel:

$$aZ_2 = \frac{(X - Y) \times Z}{X}$$

- aZ₂ anteiliger Zuschlag (in €/m³)
 X Schmutzwasserbeitrag (Betrag in Höhe der Berechnungsvorschrift nach §§ 4 und 5 SBS, in €)
 Y Zahlungsstand (Gesamtbeitrag aller kassenwirksamen Teilzahlungen zum jeweiligen Stichtag, in €)
 Z Zuschlagsbetrag gem. Satz 5 (in €/m³)

Der sonach ermittelte anteilige Zuschlagsbetrag (aZ₂) wird (je m³) auf den nächsten vollen Cent abgerundet.

§ 6 Gebührenpflichtiger

(1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage Eigentümer des

Grundstücks ist, von dem Schmutzwasser mittelbar oder unmittelbar in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage eingeleitet wird.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts nach der weiteren Maßgabe des § 8 Abs. 2 Satz 6 Bbg-KAG.

(3) Sind die nach Abs. 1 und 2 Gebührenpflichtigen nicht zu ermitteln, sind die Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten gebührenpflichtig. Gebührenpflichtig ist auch derjenige, der tatsächlich Schmutz-, Regen-, Fremd-, Oberflächen-, Quell-, Drainage-, Grund-, Qualm- oder sonstiges Wasser in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage einleitet.

(4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(5) Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Pflichtigen über. Die Rechtsnachfolge ist dem WSE unverzüglich sowohl vom bisherigen als auch vom künftigen Pflichtigen schriftlich und unter Vorlage der die Rechtsnachfolge dokumentierenden Unterlagen anzuzeigen. Versäumt der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel, so haftet er für alle Gebühren, die in dem Zeitraum vom Eintritt der Rechtsnachfolge bis zum Eingang der Wechselmitteilung beim WSE entstehen, neben dem neuen Pflichtigen gesamtschuldnerisch.

§ 7 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage.

Die Gebührenpflicht für die Mengengebühr entsteht mit jeder Einleitung von Schmutz- und sonstigem Wasser in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage.

Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage angeschlossen ist oder der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage von dem Grundstück Schmutzwasser zugeführt wird.

(2) Die Gebührenpflicht endet, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt ist und die Zuführung von Schmutzwasser zu der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage auf Dauer endet.

§ 8 Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

§ 9 Abrechnung, Veranlagung und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht nach Ablauf des Erhebungszeitraumes. Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit diesem Zeitpunkt. Abrechnungszeitraum ist in der Regel das Kalenderjahr. Mehrere

Abrechnungszeiträume oder mehrere Teile verschiedener Abrechnungszeiträume können in einem Gebührenbescheid zusammengefasst werden. In diesem Fall sind die den einzelnen Erhebungszeiträumen zugehörigen Abrechnungszeiträume im Gebührenbescheid getrennt auszuweisen.

(2) Die Gebühren werden nach Entstehen der Gebührenschuld durch Gebührenbescheid festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Dasselbe gilt für Abschlusszahlungen nach Beendigung der Gebührenpflicht. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben und angefordert werden.

(3) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu erwartende Gebühr sind Vorausleistungen zu zahlen. Diese Vorausleistungen werden mit dem Gebührenbescheid nach Abs. 2 auf der Grundlage des Vorjahresverbrauches unter Berücksichtigung der zu erwartenden Gebühreinzuschläge festgesetzt. Das erste Sechstel der Vorausleistungen wird am 15.11., 15.01. bzw. 15.02. fällig. Die zweiten bis sechsten Sechstel sind jeweils 2 Monate, 4 Monate, 6 Monate, 8 Monate und 10 Monate nach der Fälligkeit des Jahresabrechnungsbetrages fällig. Der Restbetrag wird über den Gebührenbescheid erhoben. Für Wohnungsverwaltungen, Gastronomie und Hotellerie, sonstige Großverbraucher und Sonderkunden erhebt der WSE 12 Vorausleistungen pro Erhebungszeitraum, die jeweils zum 15. des Monats fällig sind.

(4) Ist ein Fälligkeitszeitpunkt mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides bereits überschritten, so wird der auf diesen Fälligkeitszeitpunkt entfallende Betrag einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(5) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, so gilt der Zeitraum von der Entstehung der Gebührenpflicht bis zum Ablauf des Kalenderjahres als Erhebungszeitraum. Der Vorausleistung für diesen Erhebungszeitraum wird diejenige Schmutzwassermenge zugrunde gelegt, die der pauschalierten personenbezogenen jährlichen Durchschnittsmenge im Verbandsgebiet entspricht. Die Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend.

§ 10 Auskunfts-, Duldungs- und Mitwirkungspflichten

(1) Die Gebührenpflichtigen und ihre Vertreter haben dem WSE und dessen Beauftragten die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen, jede für die Höhe der Gebühren maßgebliche Veränderung unverzüglich schriftlich mitzuteilen und die zum Nachweis erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme zu überlassen. Liegen die geforderten Angaben und Nachweise nicht fristgemäß vor, werden die für den Erhebungszeitraum anzusetzenden Werte geschätzt.

(2) Der WSE und dessen Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu unterstützen. Die Gebührenpflichtigen haben den Beauftragten des WSE den Zutritt zu den Mess- und Zählleinrichtungen zu gewähren, insbesondere auch das Befahren und Betreten des Grundstücks zu Ermittlungszwecken, Prüfungen und Feststellungen zu dulden.

§ 11 Anzeigepflichten

(1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück – auch ohne Eintragung im Grundbuch – ist dem WSE sowohl vom bisherigen Gebührenpflichtigen als auch vom Rechtsnachfolger unter Vorlage der den Wechsel dokumentierenden Unterlagen innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch bei Schenkungen, in Erbfällen, bei Bodensonderungen, Flurneuordnungen und -bereinigungen sowie Umlegungsverfahren. Kommt der bisherige Gebührenpflichtige dieser Anzeigepflicht nicht, nicht richtig oder nicht fristgerecht nach, haftet er gesamtschuldnerisch neben dem Rechtsnachfolger für die Gebühren, die in dem Zeitraum vom Eintritt der Rechtsnachfolge bis zum Eingang der Wechselmitteilung beim WSE entstehen.

(2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen können, so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich dem WSE schriftlich anzuzeigen. Werden solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt, ist dies dem WSE vom Pflichtigen vor der Inbetriebnahme der Anlage, jedoch nicht später als einen Monat nach Abschluss der Errichtung, Änderung oder Beseitigung, schriftlich anzuzeigen.

(3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Schmutzwassermenge um mehr als 50 % des Wertes aus dem Vorjahr erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Gebührenpflichtige dies dem WSE unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne der § 3 Abs. 2 BbgKVerf, 15 Abs. 1 und 2 BbgKAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 3 Abs. 3 die Wassermengen nach § 3 Abs. 2 Satz 1 lit. b) und c) nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf des für die Veranlagung maßgeblichen Kalenderjahres schriftlich mitteilt,
2. § 3 Abs. 6 Garten- bzw. sonstige Unterzähler nicht oder nicht rechtzeitig austauscht oder die ausgetauschten mechanischen Garten- bzw. sonstige Unterzähler dem WSE nicht oder nicht rechtzeitig zur Prüfung vorlegt,
3. § 6 Abs. 5 und § 11 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück dem WSE nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig schriftlich anzeigt,
4. § 10 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlichen Auskünfte nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt,
5. § 10 Abs. 1 eine für die Höhe der Gebühren maßgebliche Veränderung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig schriftlich mitteilt,
6. § 10 Abs. 1 die zum Nachweis erforderlichen Unterlagen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Einsichtnahme überlässt,

7. § 10 Abs. 2 Ermittlungen des WSE oder dessen Beauftragten nicht ermöglicht oder nicht in dem erforderlichen Umfang unterstützt,
8. § 10 Abs. 2 den Beauftragten des WSE den Zutritt nicht gestattet, insbesondere das Befahren oder Betreten des Grundstücks nicht ermöglicht oder nicht duldet,
9. § 11 Abs. 2 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig schriftlich anzeigt, dass auf dem Grundstück Anlagen vorhanden sind, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen können,
10. § 11 Abs. 2 die Schaffung, Änderung oder Beseitigung von Anlagen, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen können, nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig schriftlich anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Betroffene aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht der in Satz 1 genannte Betrag hierzu nicht aus, so kann er überschritten werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Verbandsvorsteher des WSE.

§ 13 Zahlungsverzug

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Das Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Brandenburg in der jeweils aktuellen Fassung findet Anwendung. Säumniszuschläge werden neben Aussetzungs- und Stundungszinsen nach Maßgabe der Abgabenordnung (AO) erhoben.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Strausberg, den 21.11.2018

Henner Haferkorn
Verbandsvorsteher

(Dienstsiegel)

Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Bekanntmachung der am 21.11.2018 beschlossenen Schmutzwassergebührensatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE) wird hiermit angeordnet.

Für den Fall, dass diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Wasserverband Strausberg-Erkner, Der Verbandsvorsteher, Am Wasserwerk 1 in 15344 Strausberg, unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Strausberg, 21.11.2018

(Dienstsiegel)

Henner Haferkorn
Verbandsvorsteher**FÄKALIENENTSORGUNGSSATZUNG des Wasser-
verbandes Strausberg-Erkner (WSE)**

Aufgrund der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I/18, Nr. 22, S. 22), i. V. m. §§ 3, 10 und 12 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (BbgGKG) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32, S. 2), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom Gesetz vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I/18, Nr. 22, S. 25) sowie der §§ 64 ff. des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 20, S. 1), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, Nr. 28, S. 1), der §§ 1, 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I/2004, Nr. 8, S. 174), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32, S. 30) und des § 6 der Verbandssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE) vom 19. Oktober 2005, zuletzt geändert durch die 9. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des WSE vom 20.06.2018 (veröffentlicht am 31.08.2018 im Amtsblatt des Landkreises Märkisch-Oderland), hat die Versammlung des WSE in ihrer Sitzung am 21.11.2018 die folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeines
§ 2	Begriffsbestimmungen
§ 3	Anschluss- und Benutzungsrecht
§ 4	Anschluss- und Benutzungszwang
§ 5	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
§ 6	Entwässerungsantrag
§ 7	Einleitungsgenehmigung
§ 8	Einleitungsbedingungen
§ 9	Grundstücksentwässerungsanlagen
§ 10	Durchführung der Schmutzwasserbeseitigung
§ 11	Prüfungs- und Überwachungsrecht der Grundstücksentwässerungsanlagen
§ 12	Betrieb der Vorbehandlungsanlagen
§ 13	Abscheider für Öle, Fette und Leichtflüssigkeiten
§ 14	Maßnahmen an der öffentlichen Schmutzwasseranlage
§ 15	Anzeige-, Auskunft- und Unterrichtungspflichten, Betretensrecht
§ 16	Einleiterkataster
§ 17	Gebührenmaßstab und Gebührensatz für die Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben
§ 18	Gebührenzuschläge
§ 19	Höhe der Grundgebühr für die Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben
§ 20	Gebührenmaßstab und Gebührensatz für die Schlamm-entsorgung aus Kleinkläranlagen

§ 21	Gebührenpflichtiger
§ 22	Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
§ 23	Erhebungszeitraum
§ 24	Abrechnung, Veranlagung, Fälligkeit
§ 25	Verwaltungskosten
§ 26	Befreiungen
§ 27	Haftung
§ 28	Anordnungen für den Einzelfall, Verwaltungszwang
§ 29	Zahlungsverzug
§ 30	Ordnungswidrigkeiten
§ 31	Übergangsregelung
§ 32	In-Kraft-Treten

§ 1 Allgemeines

(1) Der Wasserverband Strausberg-Erkner (im Folgenden nur WSE genannt) betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in seinem Entsorgungsgebiet anfallenden Schmutzwassers zwei rechtlich jeweils selbständige öffentliche Schmutzwasseranlagen als öffentliche Einrichtung. Diese sind:

- eine rechtlich selbständige Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung (öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage) und
- eine rechtlich selbständige Anlage zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung (öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage).

Durch den WSE erfolgt keine Niederschlagswasserbeseitigung. Das Niederschlagswasser, das auf Grundstücken anfällt, ist von den Grundstückseigentümern in geeigneter Weise schadlos auf ihren Grundstücken unterzubringen. Eine direkte oder indirekte Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage ist verboten. Auch die Einleitung von Oberflächen-, Quell-, Drainage-, Grund-, Qualm- und sonstigem Wasser in die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage ist verboten.

Es besteht keinerlei Rechtsanspruch auf Beseitigung des Niederschlagswassers, von Oberflächen-, Quell-, Drainage-, Grund-, Qualm- und sonstigem Wasser durch den WSE überhaupt oder in bestimmter Weise oder auf Einleitung in die öffentlichen Anlagen. Dies gilt auch dann, wenn der WSE oder sein Beauftragter durch privatrechtliche Vereinbarung die Durchführung von Aufgaben der Niederschlagswasserbeseitigung oder von sonstigen Formen der Entwässerung ganz oder teilweise oder im Einzelfall übernimmt.

(2) Diese Satzung regelt die technischen und rechtlichen Bedingungen des Anschlusses der Grundstücke an die öffentlichen Anlagen nach Abs. 1 lit. b).

(3) Die Schmutzwasserbeseitigung erfolgt mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser (öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage), einschließlich des nicht separierten Schlammes aus Kleinkläranlagen.

(4) Der WSE kann die Schmutzwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen. Entsorgungsunternehmen, deren sich der WSE zur Durchführung der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung bedient, müssen eine vom Landesamt für Umwelt

des Landes Brandenburg erteilte und im Zeitpunkt der Durchführung bestehende Zulassung als Beförderer von Fäkalien und des nicht separierten Schlammes aus Kleinkläranlagen nachweisen können.

(5) Art, Lage und Umfang der öffentlichen dezentralen Schmutzwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Beseitigung bestimmt der WSE im Rahmen der geltenden Gesetze und sonstigen rechtlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sowie der ihm übertragenen Schmutzwasserbeseitigungspflicht nach eigenem Ermessen. Dabei bezieht er, soweit möglich, die betroffenen Grundstückseigentümer, Bürger und Einwohner mit ein.

(6) Die DIN-Normen und sonstigen allgemein anerkannten technischen Regelungen, auf die in dieser Satzung verwiesen wird, behalten auch dann ihre Geltung nach Maßgabe dieser Satzung, wenn sie zwischenzeitlich durch andere Regelungen und Vorschriften, etwa nach europarechtlichen Standards, geändert, konkretisiert oder ersetzt worden sind. Sie sind beim WSE archivmäßig gesichert verwahrt und können dort während der Bürostunden (Sprechzeiten) eingesehen werden.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Die **dezentrale Schmutzwasserbeseitigung** im Sinne dieser Satzung umfasst alle Maßnahmen, Vorkehrungen und Einrichtungen zur Entleerung, Abfuhr, Behandlung und Beseitigung der Inhalte von abflusslosen Sammelgruben sowie Kleinkläranlagen außerhalb der zu entwässernden Grundstücke.

(2) **Schmutzwasser** im Sinne dieser Satzung ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende und gesammelte Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten. Das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser ist Niederschlagswasser.

Niederschlags-, Oberflächen-, Quell-, Drainage-, Grund-, Qualm- oder sonstiges Wasser gehören nicht zum Schmutzwasser im Sinne dieser Satzung.

(3) **Grundstück** im Sinne dieser Satzung ist – unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung – jeder zusammenhängende Grundbesitz desselben Eigentümers, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden kann (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff). Mehrere selbständig nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind, die Grundstücke aneinandergrenzen und sie nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.

(4) **Grundstücksentwässerungsanlagen** sind die gesamten Einrichtungen zur Schmutzwasserbeseitigung eines Grundstücks, die dem Ableiten, Speichern, Prüfen, Sammeln und evtl. Vorbehandeln des Schmutzwassers auf dem Grundstück dienen, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen dezentralen Schmutzwasseranlage

nach § 1 Abs. 1 lit. b) sind. Zu den Grundstücksentwässerungsanlagen gehören insbesondere abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen.

(5) Zur **öffentlichen dezentralen Schmutzwasseranlage** gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen zur Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben, einschließlich des nicht separierten Schlammes aus Kleinkläranlagen, außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.

(6) **Abflusslose Sammelgruben** sind dichte Behälter ohne Ab- und Überlauf mit Be- und Entlüftung zum Sammeln des auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassers, ggf. mit Anschlussstutzen und Saugleitung.

(7) **Kleinkläranlagen** im Sinne dieser Satzung sind Schmutzwasserbehandlungsanlagen, die für einen Schmutzwasseranfall von bis zu 8 m³ täglich bemessen sind. Nicht separierter Schlamm aus Kleinkläranlagen ist das in der mechanischen Vorbehandlungsstufe der Kleinkläranlage mit dem Schmutzwasser und Feststoffen vorliegende Gemisch, das im Sinne der Nr. 1020 der DIN EN 1085 vom Schmutzwasser abtrennbar ist. Nicht separierter Schlamm aus Kleinkläranlagen (im Folgenden: **Fäkalschlamm**) ist kein Klärschlamm im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 Klärschlammverordnung (AbfKlärV), sondern unbehandelter Fäkalschlamm (Roh-, Primär- bzw. gemischter Primärschlamm im Sinne der Nrn. 9040-9060 der DIN EN 1085).

(8) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte. Ist ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Eigentümers. Besteht für ein Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I. S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts nach der weiteren Maßgabe des § 8 Abs. 2 Satz 6 BbgKAG.

Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

Die Grundstückseigentümer oder sonst dinglich zur Nutzung Berechtigte sind dazu verpflichtet, den obligatorisch zur Nutzung des Grundstück Berechtigten die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung aufzuerlegen.

(9) Hat ein Grundstückseigentümer oder sonstiger Anschlussnehmer im Inland keinen Hauptwohnsitz oder keine Geschäftsleitung oder stellt sich die durch den Grundstückseigentümer oder sonstigen Anschlussnehmer mitgeteilte Anschrift als nicht zustellungsfähig heraus, so hat der Grundstückseigentümer oder sonstige Anschlussnehmer unverzüglich einen Zustellbevollmächtigten im Inland mit einer zustellungsfähigen Anschrift zu benennen. Unterlässt der Grundstückseigentümer oder sonstige Anschlussnehmer diese Benennung, kann der WSE einen Zustellungsbevollmächtigten benennen.

(10) Im Übrigen gelten die Begriffsbestimmungen und Vorschriften der Schmutzwasserbeseitigungssatzung des WSE in der jeweils geltenden Fassung, soweit diese Satzung keine entgegenstehenden Regelungen enthält.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des WSE liegenden Grundstücks ist nach den Bestimmungen und vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, vom WSE zu verlangen, dass sein Grundstück zur Ableitung bzw. Entsorgung von Schmutzwasser an die bestehende öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage angeschlossen wird, sofern dies dem WSE wirtschaftlich möglich ist (Anschlussrecht).

(2) Nach der betriebsfertigen Herstellung und Freigabe der Grundstücksentwässerungsanlage durch den WSE haben die Anschlussberechtigten, vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf ihren Grundstücken anfallende Schmutzwasser in die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage einzuleiten bzw. entsorgen zu lassen, wenn und soweit nicht anderweitige Rechtsvorschriften die Einleitung bzw. Entsorgung einschränken oder verbieten (Benutzungsrecht). Das Benutzungsrecht besteht auch für obligatorisch zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte (Mieter, Pächter und sonstige qualifizierte Nutzer) sowie für Nutzer nach den Bestimmungen des Schuldrechtsanpassungs- und des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes.

(3) Das Anschluss- und Benutzungsrecht für die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die nicht oder nicht mehr an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage des WSE angeschlossen sind. Maßgebender Zeitpunkt für das Ende des Anschluss- und Benutzungsrechts für die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage ist die Abnahme des Anschlusses an die und die Benutzung der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage. Bis dahin besteht für die Grundstückseigentümer die Anschluss- und Benutzungsverpflichtung für die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage des WSE.

(4) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht, wenn das Schmutzwasser wegen seiner Art und Menge über die Einleitungsbedingungen (Grenzwerte, u.a.) der Schmutzwasserbeseitigungssatzung des WSE in der jeweils geltenden Fassung hinausgeht und nicht ohne weiteres vom WSE übernommen werden kann.

(5) Der Anschluss an die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit der WSE von der Schmutzwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

(6) Der WSE kann die Benutzung der öffentlichen dezentralen Schmutzwasseranlage ganz oder teilweise widerrufen oder versagen, wenn

- a) das Schmutzwasser wegen seiner Art und Menge nicht zusammen mit den in Haushalten anfallenden Schmutzwässern beseitigt werden kann oder
- b) eine Übernahme des Schmutzwassers technisch nicht möglich oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht vertretbar ist oder
- c) die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage für die Aufnahme oder Reinigung des veränderten Schmutzwassers

oder der erhöhten Schmutzwassermenge nicht ausreichend ist. Dies gilt nicht, wenn die Grundstückseigentümer sich bereit erklären, die entstehenden Mehrkosten für den Bau, den Betrieb, die Unterhaltung und die Beseitigung zu tragen und dafür auf Verlangen Sicherheit leisten.

(7) Sind Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann der WSE durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen, wobei die Bestimmungen dieser Satzung sinngemäß Anwendung finden. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht oder im öffentlichen Interesse ist.

Betriebsführungsvereinbarungen und Geschäftsbesorgungen, insbesondere bei der Niederschlagswasserbeseitigung für Aufgabenträger und Grundstückseigentümer, stellen keine Sondervereinbarung dar und haben keinen Einfluss auf die Erfüllung der Pflichtensituation nach dieser Satzung. Sie haben auch keinen Einfluss auf den Umfang und die Begründung des Anschluss- und Benutzungsverhältnisses.

(8) In die abflusslose Sammelgrube oder Kleinkläranlage darf ohne Genehmigung des WSE kein Niederschlags-, Oberflächen-, Quell-, Drainage-, Grund-, Qualm- oder sonstiges Wasser eingeleitet werden.

§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die zum Anschluss Berechtigten sind verpflichtet, ihre Grundstücke nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage anzuschließen, sobald auf ihrem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt oder hierfür ein öffentliches Interesse besteht (Anschlusszwang). Dabei sind deren Grundstücke einschließlich der Bestandteile und etwaigen Zubehörs so herzurichten, dass die Übernahme und Abfuhr des Schmutzwassers und des Fäkalschlammes problemlos möglich sind. Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

(2) Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.

(3) Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage angeschlossen ist, ist jeder Anschlussberechtigte gem. § 3 verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser – sofern nicht Einleitungsbeschränkungen nach § 8 bzw. nach der Schmutzwasserbeseitigungssatzung des WSE bestehen – der öffentlichen dezentralen Schmutzwasseranlage zuzuführen und dem WSE zu überlassen sowie die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen ausschließlich durch den WSE oder dessen Beauftragte zuzulassen (Benutzungszwang). Die Überlassungspflicht i.S.d. Satz 1 erstreckt sich auch auf den auf dem Grundstück anfallenden Fäkalschlamm.

(4) Wird vor dem Grundstück die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage hergestellt, bestehen die Verpflichtungen nach Absatz 1

und 3 solange fort, bis der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage hergestellt und durch den WSE abgenommen wurde und das gesamte Schmutzwasser dort eingeleitet wird.

(5) Der abflusslosen Sammelgrube ist kein Schmutzwasser zuzuführen, zu dessen Aufnahme sie bestimmungsgemäß nicht geeignet oder vorgesehen ist; es gelten im Übrigen die Einleitungsbedingungen der Schmutzwasserbeseitigungssatzung des WSE in der jeweils geltenden Fassung.

(6) Zur Einhaltung dieser Bestimmungen sind die Grundstückseigentümer verpflichtet. Sie haben auf Verlangen des WSE oder seiner Beauftragten die dafür erforderliche Überprüfung zu dulden und zu unterstützen.

(7) Die Ordnungsverfahren des WSE zur Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungs-zwangs an die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage sind nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung (VKS) des WSE kostenpflichtig; die Kosten sind von den zum Anschluss oder zur Benutzung der öffentlichen dezentralen Schmutzwasseranlage Verpflichteten zu tragen.

§ 5 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Wenn der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage oder deren Benutzung für die Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist, kann auf schriftlichen Antrag eine entsprechende Befreiung ganz oder zum Teil ausgesprochen werden. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluss schriftlich unter Angabe der Gründe beim WSE zu stellen. Wird die Befreiung für die zentrale Schmutzwasseranlage ausgesprochen, besteht für das Grundstück die Verpflichtung zum Anschluss an die und zur Benutzung der dezentralen Schmutzwasseranlage.

(2) Die Befreiung oder Teilbefreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden. Die Kosten hierfür werden gegenüber dem Grundstückseigentümer nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung (VKS) des WSE erhoben. Eine Befreiung für die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage erlischt, sobald der WSE hinsichtlich des freigestellten Grundstücks schmutzwasserbeseitigungspflichtig wird.

§ 6 Entwässerungsantrag

(1) Wird wegen eines genehmigungs-, erlaubnis- oder feststellungspflichtigen Bauvorhabens eine Einleitungsgenehmigung erforderlich, ist der Entwässerungsantrag beim WSE zum gleichen Zeitpunkt einzureichen, zu dem der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung, einer Erlaubnis oder einer Planfeststellung gestellt wird. Dies gilt auch bei einer Änderung. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag einen Monat vor deren geplanten Beginn einzureichen. Dem Entwässerungsantrag ist ein aktueller Grundbuchauszug über das zu entwässernde Grundstück beizufügen.

Der WSE kann die Vorlage weiterer Unterlagen fordern, wenn dies zur Entscheidung über den Antrag erforderlich ist.

(2) Die Antragspflicht nach Absatz 1 gilt auch für die Fälle, in denen ein Grundstück neu gebildet wird und in denen eine Nutzungsänderung auf dem bestehenden Grundstück beabsichtigt ist.

(3) Wird der Entwässerungsantrag nicht oder nicht rechtzeitig gestellt, haben die Grundstückseigentümer die Mehrkosten, die dem WSE durch die unterlassene oder verspätete Antragstellung entstehen, im Wege des Kostenersatzes zu tragen; die eigenen Leistungen des WSE werden nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung (VKS) des WSE abgerechnet.

§ 7 Einleitungsgenehmigung

(1) Der WSE erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage und deren Benutzung (Einleitungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Einleitungsgenehmigung zugrunde liegenden Schmutzwasserhältnisse oder des Anschlusses an die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage bedürfen ebenfalls einer Einleitungsgenehmigung.

(2) Einleitungsgenehmigungen und deren Änderungen sind von den Grundstückseigentümern schriftlich beim WSE zu beantragen (Entwässerungsantrag, § 6).

(3) Der WSE entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Er kann Untersuchungen der Schmutzwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten haben die Grundstückseigentümer zu tragen und werden durch Kostenersatz erhoben; die eigenen Leistungen des WSE werden nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung (VKS) des WSE abgerechnet.

(4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger der Grundstückseigentümer. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.

(5) Der WSE kann – abweichend von den Einleitungsbedingungen des § 8 – die Genehmigung befristet, unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.

(6) Der WSE kann den Grundstückseigentümern die Selbstüberwachung ihrer Grundstücksentwässerungsanlage sowie die Verpflichtung zur Vorlage der Untersuchungsergebnisse auferlegen. Er kann ferner anordnen, dass die Grundstückseigentümer eine regelmäßige Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage durch den WSE zu dulden und die dadurch bedingten Kosten zu erstatten haben. Bei der Vermutung einer Überschreitung der Grenzwerte kann der WSE auch zusätzliche Beprobungen und Kontrollbegehungen anordnen; die dadurch bedingten Kosten haben die Grundstückseigentümer zu erstatten, wenn die Beprobung den Verdacht einer Grenzwertüberschreitung bestätigt. Die Erhebung der Kosten erfolgt durch Kostenersatzbescheid; die eigenen Leistungen des

WSE werden nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung (VKS) des WSE abgerechnet.

(7) Vor der Erteilung der Einleitungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit der WSE sein Einverständnis erteilt hat.

(8) Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um höchstens zwei Jahre verlängert werden.

(9) Zur Abgeltung des Bearbeitungs- und Verwaltungsaufwandes für die Genehmigungen, Verfügungen und sonstige Verwaltungshandlungen nach Maßgabe dieser Satzung erhebt der WSE Kosten nach Maßgabe seiner aktuellen Verwaltungskostensatzung.

§ 8 Einleitungsbedingungen

(1) Für die Benutzung der öffentlichen dezentralen Schmutzwasseranlage gelten die nachfolgend geregelten Einleitungsbedingungen.

(2) Alle Schmutzwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage eingeleitet werden.

(3) Das Benutzungsrecht beschränkt sich auf die Menge und Zusammensetzung des Schmutzwassers sowie die Einleitungszeiten, die Grundlage der Einleitungsgenehmigung waren, und auf die Bedingungen nach dieser Satzung.

(4) In die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage darf nur Schmutzwasser und kein Niederschlags-, Oberflächen-, Drainage-, Grund-, Quell-, Qualm- oder sonstiges Wasser eingeleitet werden.

(5) Es ist verboten, solche Stoffe (Feststoffe, Flüssigkeiten, Gase) und ihre Gemische in die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage einzuleiten, die nach Art und Menge

- a) die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden,
- b) das in öffentlichen Schmutzwasseranlagen beschäftigte Personal gesundheitlich gefährden können,
- c) giftige oder explodierende Dämpfe oder Gase bilden oder eine erhebliche Geruchsbelästigung verursachen können,
- d) die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage in ihrem Bestand oder Betrieb nachteilig beeinflussen oder zu Ablagerungen führen oder Bau- und Werkstoffe angreifen können,
- e) die Funktion der öffentlichen dezentralen Schmutzwasseranlage so erheblich stören können, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Erlaubnis nicht eingehalten werden,
- f) Stoffe und Stoffgemische, die als wassergefährdend im Sinne der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit

wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I, S. 905, in der jeweils gültigen Fassung) gelten,

- g) ein als Vorfluter benutztes Gewässer nachteilig verändern oder die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung erschweren können.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- a) Feststoffe (z. B. mineralische oder schwer abbaufähige organische Stoffe, Kunststoffe, Schutt, Sand, Kies, Zement, Asche, Katzenstreu, Kehrlicht, Schlacke, Müll, Glas, Textilien, Lederreste, Treber, Borsten, Küchen- oder Schlachtabfälle, Kaffeesatz und Tabakwaren), auch in zerkleinerter Form (z. B. aus Abfallzerkleinerern),
- b) Schlämme oder Suspensionen aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen Abwasserbehandlungsanlagen, Carbidschlämme, Farb- und Lackreste, Kunstharz, Latexreste, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen,
- c) feuergefährliche, explosive, giftige oder radioaktive Stoffe, organische Lösungsmittel, sowie Abwässer, aus denen explosive Gas-Luft-Gemische entstehen können,
- d) infektiöse Stoffe, Medikamente, Drogen, nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten,
- e) Abfälle aus der Produktion pharmazeutischer Erzeugnisse und Pflanzenschutzmittel,
- f) Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die Ölabscheidung verhindern,
- g) Benzin, Diesel, Öl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers,
- h) Emulsionen von Mineralölprodukten,
- i) Säuren und Laugen, chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze,
- j) Inhalte von Chemietoiletten,
- k) flüssige und feste tierische Abgänge aus Stallungen, insbesondere Jauche, Gülle, Mist, Dung, Silagesickersaft, Blut und Molke,
- l) Abwasser von Industrie- und Gewerbegebieten, von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Kläranlage nicht den Mindestanforderungen nach den §§ 57 bis 59 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585, in der jeweils geltenden Fassung) und den dazu erlassenen Verordnungen entsprechen wird.

Der WSE kann auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von dem Verbot, Inhalte von Chemietoiletten einzuleiten, zulassen. Die im Hausgebrauch üblichen Wasch- und Reinigungsmittel und dergleichen dürfen nur im Rahmen sachgerechter Verwendung eingeleitet werden. Das Einbringen nicht auflösbarer Hygieneartikel (z. B. Feuchttücher, Windeln, Binden und Tampons) ist verboten.

(6) Treten aus einer Anlage im Sinne der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I, S. 905, in der jeweils geltenden Fassung), wassergefährdende Stoffe infolge einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes aus, sind die ausgetretenen Stoffe auf geeignete Weise auf dem Betriebsgrundstück zurückzuhalten. Eine Einleitung in die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage ist, vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in dieser Satzung, verboten.

(7) Gegen das unbeabsichtigte Einleiten der genannten Stoffe in die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage sind erforderlichenfalls Vorkehrungen zu treffen. Das gleiche gilt für solche Stoffe, die zwar nicht in dieser Satzung benannt sind, jedoch in den auf der Grundlage des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585, in der jeweils geltenden Fassung) erlassenen Verordnungen aufgeführt werden.

(8) Gelangen Stoffe nach Absatz 7 unbeabsichtigt oder aufgrund einer Betriebsstörung in die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage oder ist dies zu befürchten, so haben die Verursacher und jeder zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte den WSE unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich – zu benachrichtigen und Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen. § 24 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I, S. 905, in der jeweils gültigen Fassung) gilt entsprechend.

(9) Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Schmutzwasser in die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage ist eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfasst mindestens 5 Stichproben, die, in einem Zeitraum von höchstens 2 Stunden im Abstand von nicht weniger als 2 Minuten entnommen und gemischt werden. Die Mischprobe ist nicht bei den Parametern pH-Wert, Temperatur und absetzbare Stoffe anzuwenden.

In der Mischprobe sind vorbehaltlich abweichender Regelungen nach den Abs. 10, 11 und 12 die folgenden Grenzwerte einzuhalten. In der Langzeit-Mischprobe (Entnahmedauer 6 Stunden oder mehr) ist ein um 20 vom Hundert verminderter Grenzwert einzuhalten:

Parameter	Grenzwert
1. Allgemeine Parameter	
a) Temperatur	35° C
b) pH-Wert	6,5-10
c) Absetzbare Stoffe	10 ml/l
d) schwerflüchtige lipophile Stoffe gesamt	300 mg/l
2. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst) mg/l	
a) Antimon	(Sb) 0,5
b) Arsen (As): 0,1	(As) 0,5
c) Barium	(Ba) 5
d) Blei	(Pb) 1

e) Cadmium	(Cd)	0,5
f) Chrom	(Cr)	1
g) Chrom VI	(Cr+)	0,2
h) Cobalt	(Co)	2
i) Kupfer	(Cu)	1
j) Nickel	(Ni)	1
k) Quecksilber	(Hg)	0,1
l) Selen	(Se)	1
m) Silber	(Ag)	0,5
n) Vanadium	(V)	2
o) Zink	(Zn)	2
p) Zinn	(Sn)	2
q) Chlor, freisetzbar	(Cl)	0,5
r) Cyanid, leicht freisetzbar	(CN)	1
s) Cyanid, gesamt	(CN)	5
t) Fluorid	(F)	50
u) Sulfat	(SO4-)	600
v) Sulfid	(S2-)	20
w) Phosphatverbindungen gesamt	(P)	50

3. Organische Stoffe

a) Kohlenwasserstoffindex		20
b) adsorbierbare organische Halogenverbindungen AOX		1
c) leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe Trichlorethan, Tetrachlorethen, 1,1,1-Trichlorethen, Dichlormethan gerechnet als Cl		0,5
d) Phenol-Verbindungen (berechnet als C6H5OH)		100
e) organische halogenfreie Lösungsmittel	spez.Festlegungen	

Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte (Grenzwerte) im Bedarfsfall festgesetzt, wenn dies von der Menge oder der Beschaffenheit des einzuleitenden Schmutzwassers her erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße und schadlose Schmutzwasserbeseitigung sicherzustellen.

(10) Bei der Einleitung von Schmutzwasser mit gefährlichen Stoffen im Sinne von § 57 und § 62 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585, in der jeweils geltenden Fassung) aus Herkunfts- oder Verwendungsbereichen, die in den Anhängen der Abwasserverordnung (AbwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1108, 2625, in der jeweils geltenden Fassung) bezeichnet werden, sind die jeweils dort auf der Grundlage des Standes der Technik festgesetzten besonderen sowie die nach dieser Satzung festgelegten Anforderungen einzuhalten. Soweit in den Anhängen nichts anderes geregelt ist, beziehen sich diese Anforderungen auf das Schmutzwasser im Ablauf der Schmutzwasservorbehandlungsanlage. Sie dürfen nicht entgegen den jeweils in Betracht kommenden allgemein anerkannten Regeln der Technik durch Verdünnung oder Vermischung erreicht werden; dies gilt nicht in Bezug auf den Parameter Temperatur.

(11) Die einzuhaltenden Konzentrationswerte können im Einzelfall niedriger festgesetzt werden, wenn die Einhaltung der niedrigeren Werte nach dem Reinigungsvermögen einer Vorklarungs- oder Vorbehandlungsanlage ohne zusätzlichen erheblichen Aufwand möglich ist. Der Grenzwert für die Temperatur ist niedriger festzusetzen, soweit das für den ordnungsgemäßen Betrieb von Abscheidern (§ 16 Schmutzwasserbeseitigungssatzung des WSE) erforderlich ist. Beim pH-Wert kann im Einzelfall die obere Begrenzung (Alkalität) höher festgelegt werden, wenn danach eine wirksamere Vorbehandlung des Schmutzwassers erreicht wird.

(12) Bei den in dieser Satzung bezeichneten Stoffen sollen in der Erlaubnis Frachtbegrenzungen festgelegt werden, wenn dies zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Schmutzwasserbeseitigung erforderlich ist. Niedrigere als die aufgeführten Einleitwerte und Frachtbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der geringeren Einleitwerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falls geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen dezentralen Schmutzwasseranlage oder der hier beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Schmutzwasserbehandlung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die geringeren Einleitwerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitverbot nach Absatz 5.

(13) Den Grenzwerten und sonstigen Anforderungen dieser Satzung liegen die im Fachmodul Wasser bei der Deutschen Akkreditierungsstelle vorgegebenen Verfahren in der jeweils geltenden Fassung zugrunde.

(14) Der WSE entscheidet über die Art der Probenahme, Stichprobe, qualifizierte Stichprobe oder Langzeit-Mischprobe sowie die Häufigkeit und den Umfang der Untersuchungen.

(15) Ist ein produktionsspezifischer Frachtwert festgelegt, bezieht sich dieser auf die der Einleitungsgenehmigung zugrunde liegende Produktionskapazität.

(16) Ein Grenzwert gilt auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf im Rahmen der Überwachung durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis diesen Wert um mehr als 100 vom Hundert übersteigt, bei der Temperatur 38° C nicht überschritten und beim pH-Wert der Bereich 6,0 bis 12,0 eingehalten wird. Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt. In der Langzeit-Mischprobe gilt dabei der verminderte Grenzwert nach Abs. 9. Die Sätze 1-3 gelten entsprechend, wenn die Einleitungs- werte im Bedarfsfall festgesetzt werden oder abweichend von den in den Abs. 9 und 10 vorgesehenen Regelungen Grenzwerte festgesetzt werden.

(17) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen der vorstehenden Regelungen entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zu erstellen und geeignete Rückhaltungsmaßnahmen zu ergreifen. Der WSE kann Maßnahmen zur Rückhaltung des Schmutzwassers oder von Schmutzwasser- teilstromen verlangen, wenn die Vorbehandlung zeitweise unzu- reichend erfolgt.

(18) Fällt auf einem Grundstück Schmutzwasser in Teilströmen mit erheblich unterschiedlicher Belastung an, dann können zur Vermin- derung nachteiliger Wirkungen Anforderungen nach Abs. 9 und 10 auch an einzelne Teilströme gestellt werden.

(19) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Schmutzwasser im Sinne der Abs. 4 bis 12 unzulässiger Weise in die öffentliche dezent- rale Schmutzwasseranlage eingeleitet, ist der WSE berechtigt, auf Kosten der Grundstückseigentümer die dadurch entstehenden Schäden zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Schmutzwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit

den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen. Die Bediensteten und die mit Berechtigungsausweisen versehenen Be- auftragten des WSE sind berechtigt, dafür das Grundstück zu betre- ten. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlagenteilen sowie allen Schmutzwasseranfallstellen auf dem Grundstück zu gewähren. Entstehen dem WSE durch die Ein- leitung nach Satz 1 Mehrkosten gegenüber Dritten (z. B. Berliner Wasserbetrieben), so ist er berechtigt, auch diese Kosten gegen- über dem Eigentümer des Grundstücks, von dem die Einleitung er- folgt, im Wege des Kostenersatzes geltend zu machen. Der WSE kann jederzeit die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um das Ein- leiten oder Einbringen von Schmutzwasser oder von Stoffen zu ver- hindern, welche die Festlegungen der Abs. 4 bis 12 verletzen.

(20) Die nach dieser Satzung geltenden Parameter sind bereits bei Beginn des Anlagenbetriebes und mit Einleitung in die jeweilige An- lage einzuhalten.

(21) Spezielle Benutzungsbedingungen können gegenüber einzel- nen Grundstückseigentümern im Rahmen von Sondervereinbarun- gen festgelegt werden.

§ 9 Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Neu zu errichtende Grundstücksentwässerungsanlagen sind im Rahmen und nach Maßgabe des Brandenburgischen Baurechts von den zuständigen Behörden genehmigungspflichtig. Die Grundstück- entwässerungsanlage muss nach den allgemein anerkannten Re- geln der Technik, insbesondere DIN 1986 Teil 100, und den beson- deren Forderungen des Bau- und Wasserrechts hergestellt, betrie- ben, unterhalten und beseitigt werden. Ihr Zustand muss ein siche- res und gefahrloses Entsorgen gewährleisten. Bevor eine Grund- stücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind dem WSE die genehmigten Bauunterlagen einzureichen, sofern eine Genehmigungspflicht für die Grundstücksentwässerungsan- lage besteht.

(2) Abflusslose Sammelgruben müssen ein Mindestfassungsvolu- men von 6 m³ aufweisen. Bei nur zeitweilig genutzten Grundstü- cken, insbesondere sog. Wochenendgrundstücken, kann der WSE ein geringeres Mindestfassungsvolumen zulassen; jedoch nicht we- niger als 3 m³. Bereits bestehende abflusslose Sammelgruben sind auf Anforderung des WSE anzupassen.

(3) Die Grundstücksentwässerungsanlage für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung ist auf dem anzuschließenden Grund- stück so anzuordnen und zu erstellen, dass die sichere und gefahr- lose Abfuhr des Schmutzwassers durch Entsorgungsfahrzeuge mög- lich ist. Die Anlagen müssen frei zugänglich und über eine verkehr- sichere Zuwegung für die Entsorgungsfahrzeuge erreichbar sein. Ihre Abdeckungen müssen dauerhaft, verkehrssicher und so be- schaffen sein, dass sie durch eine Person geöffnet werden können. Die Ansauganschlüsse der Grundstücksentwässerungsanlagen sind bis zur Grundstücksgrenze (Straßenseite) zu führen.

(4) Die Grundstückseigentümer haben für eine ungehinderte Zu- fahrt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zu sorgen. Die Vo- raussetzung für die Erreichbarkeit und Befahrbarkeit der Grundstü- cke bzw. der Parzellen mit einem Entsorgungsfahrzeug ist, dass die Zufahrt eine Belastbarkeit von 18 t gewährleistet, eine lichte Breite

von mindestens 3 m und eine lichte Höhe von mindesten 4 m aufweist. An dem Stellplatz für das Entsorgungsfahrzeug (von dem aus die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Absaugstutzens der Grundstücksentwässerungsanlage mit dem Entsorgungsfahrzeug erfolgt) muss die lichte Breite mindestens 3,80 m betragen. Außerdem muss über der lichten Breite ein Lichtraumprofil mit einer Höhe von mindestens 3,50 m vorhanden sein. An Straßen und Wegkreuzungen muss für die Anfahrt ein Mindestradius von 4,50 m vorhanden sein. Bei geringeren Zufahrtsbreiten, Zufahrtshöhen, Mindestradien sowie bei Zufahrten bzw. Grundstücken die nach der Beschaffenheit nicht für Fäkalienfahrzeugen geeignet sind, erfolgt die Entsorgung über Schlauchverbindungen zwischen Grundstücksabwasseranlage und nächstmöglichem Standort des Fäkalienfahrzeuges.

Erfordern die örtlichen Umstände ausnahmsweise den Einsatz eines kleineren Entsorgungsfahrzeugs, haben die Grundstückseigentümer die pro Entsorgung anfallenden Mehraufwendungen zu tragen. Die Mehraufwendungen werden im Wege des Kostenersatzes von den Gebührenpflichtigen erhoben. Über den Einsatz des kleineren Entsorgungsfahrzeugs und die Höhe der Mehraufwendungen kann der WSE mit den Grundstückseigentümern eine Sondervereinbarung abschließen, deren Inhalt den Vollzug dieser Satzung sicherstellen und deren Inhalte wiedergeben muss. Der WSE ist berechtigt, die voraussichtlichen Mehrkosten als Vorausleistung zu Beginn jeder Abrechnungsperiode von den Gebührenpflichtigen anzufordern.

(5) Die Grundstückseigentümer haben dem WSE den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltsarbeiten 2 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Der WSE ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Rohrgräben dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des WSE verfüllt werden; dies gilt nicht, wenn die Herstellung durch eine vom WSE zugelassene Installationsfirma vorgenommen wird. Die Abnahme der mangelfreien Grundstücksentwässerungsanlage erfolgt unverzüglich nach Anzeige von deren Fertigstellung. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer vom WSE festzusetzenden Frist zu beseitigen. Die Abnahme befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.

(6) Alle Bestandteile der Grundstücksentwässerungsanlage sind nach ihrer Errichtung vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (insbesondere DIN EN 1610 bzw. DIN 1986 Teil 30) durch einen zugelassenen Sachkundigen auf Dichtheit überprüfen zu lassen. Über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung ist durch den Sachkundigen nach Satz 1 eine Bescheinigung auszustellen, welche dem WSE bis zur Abnahme vorzulegen ist.

(7) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den Anforderungen nach Abs. 2 bis 4, so haben die Grundstückseigentümer die vorhandenen Grundstücksentwässerungsanlagen unverzüglich auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für den Umfang der Sanierungsmaßnahmen ist der Zeitpunkt der Erstellung der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage angemessen zu berücksichtigen. Auf Verlangen des WSE haben die Grundstückseigentümer die Erfüllung dieser Bestimmungen nachzuweisen und festgestellte Mängel innerhalb einer vom

WSE zu setzenden angemessenen Frist zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist dem WSE zur Nachprüfung schriftlich anzuzeigen. Im Übrigen haben bereits bestehende, nach jeweils gültigem Bau- und Wasserrecht errichtete, Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne des Baurechts Bestandsschutz. Dieser Bestandsschutz erstreckt sich jedoch nicht auf bauliche oder sonstige erforderliche Maßnahmen, die im Sinne der Gefahrenabwehr unbedingt erforderlich sind oder sich aus Änderungen des Abwasserbeseitigungskonzeptes des WSE ergeben.

(8) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch den WSE in Betrieb genommen werden. Die Abnahme hat innerhalb von zwei Wochen nach schriftlicher Anzeige der Fertigstellung zu erfolgen, wenn die Grundstücksentwässerungsanlage satzungsgemäß ist. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das positive Abnahmeergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, der die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer vom WSE festzusetzenden Frist zu beseitigen. Die Abnahme befreit den Grundstückseigentümer nicht seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.

Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann der WSE fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten der Grundstückseigentümer in den vorchriftsmäßigen Zustand gebracht wird.

Die §§ 6 und 7 dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden.

(9) Bestehen auf einem Grundstück Anlagen, in denen mit wassergefährdenden Stoffen und Gemischen im Sinne der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I, S. 905, in der jeweils gültigen Fassung) umgegangen wird, so hat der Grundstückseigentümer durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass im Fall einer Leckage oder Betriebsstörung wassergefährdende Stoffe oder Gemische erst dann in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangen, wenn von ihm nachgewiesen wird, dass keine Wassergefährdung oder sonstige nachteilige Auswirkungen auf die in § 8 Absatz 5 genannten Bereiche bestehen.

§ 10 Durchführung der Schmutzwasserbeseitigung

(1) Die Entleerung der abflusslosen Sammelgruben ist durch die Grundstückseigentümer nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich vorzunehmen und soll bis zum 31.10. eines jeden Jahres erfolgt sein. Sie ist vom WSE bzw. dem vom WSE beauftragten Entsorgungsunternehmen durchführen zu lassen. Bei Kleinkläranlagen erfolgt die Entsorgung nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, soweit nicht der Grundstückseigentümer nachweist, dass nach den einschlägigen technischen Normen (z.B. DIN 4261) eine weniger häufige Entsorgung technisch und rechtlich zulässig und ausreichend ist. Erfolgt in einem Kalenderjahr keine Entsorgung der Kleinkläranlage, so ist der in diesem Jahr erstellte Wartungsbericht mit der festgestellten Höhe des Schlammspiegels beim WSE innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres vorzulegen. Weitergehende rechtliche Verpflichtungen bleiben davon unberührt.

(2) Ein nicht vom WSE für die Entsorgung zugelassenes Entsorgungsunternehmen darf im Verbandsgebiet nicht tätig werden. Die Entsorgungsunternehmen werden gesondert bekanntgegeben. Wird dem zugelassenen Entsorgungsunternehmen die behördliche Erlaubnis für seine Entsorgungstätigkeit durch das Landesamt für Umwelt entzogen, darf das Unternehmen unabhängig von der Zulassung durch den WSE nicht mehr im Verbandsgebiet tätig werden.

(3) Die Grundstückseigentümer haben die Notwendigkeit der Abfuhr rechtzeitig, in der Regel 5 Arbeitstage vorher, dem WSE bzw. dem vom WSE zugelassenen Entsorgungsunternehmen anzuzeigen, für eine abflusslose Sammelgrube spätestens dann, wenn diese bis auf 0,50 m unter dem Zufluss angefüllt ist. Der WSE oder ein von ihm Beauftragter bestimmt den genauen Zeitpunkt, die Art und Weise und den Umfang der Entsorgung. Erfolgt die notwendige Abfuhr nicht bzw. verweigert der Entsorgungsunternehmer die Ausführung des Auftrages, haben die Benutzungsberechtigten die Schmutzwassereinleitung in die Grundstücksentwässerungsanlage unverzüglich zu unterlassen bzw. zu minimieren und den WSE unverzüglich zu unterrichten. Die Benutzungsberechtigten sind für jeden selbst Schaden verantwortlich, der durch die Verzögerung oder Unterlassung der Anzeige entsteht.

Darüber hinaus kann der WSE die Grundstücksentwässerungsanlage entsorgen lassen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Anzeige einer erforderlich gewordenen Entsorgung unterbleibt.

(4) Mit der Entsorgungsanzeige ist durch den Grundstückseigentümer dem WSE bzw. dem vom WSE beauftragten Entsorgungsunternehmen bekanntzugeben:

- Name, Vorname des Auftraggebers (bei vom Entsorgungsort abweichender Adresse des Auftraggebers ist die postalische Adresse mit anzugeben),
- Standort der Grundstücksentwässerungsanlage mit Grundstücksbezeichnung (Name, Straße, Hausnummer – Name und Hausnummer müssen ebenfalls am Eingang/an der Einfahrt zum Grundstück durch entsprechende Beschilderung erkenntlich sein),
- Kundennummer des Grundstücks bzw. der Entsorgungsstelle beim WSE,
- geschätzte Abfuhrmenge,
- gewünschter Entsorgungstermin,
- Angaben der Zufahrtsbedingungen zur Grundstücksabwasseranlage.

Bei nicht mit Namen und Hausnummer gekennzeichneten Grundstücken kann der WSE bzw. das von ihm beauftragte Entsorgungsunternehmen verlangen, dass der Grundstückseigentümer einen Lageplan des Grundstückes vor Entsorgungsausführung übergibt. Die zugelassenen Entsorgungsunternehmen werden durch den WSE öffentlich bekannt gemacht.

(5) Der Grundstückseigentümer hat die Entleerung der Kleinkläranlage unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise und der DIN 4261 oder die Entleerung einer abflusslosen Sammelgrube beim WSE bzw. dem vom WSE beauftragten Entsorgungsunternehmen (ausgenommen nachgenannte Feiertagszeiträume) so zu beantragen, dass zwischen dem Tag des Auftragseingangs und dem Tag des Abfuhrtermins mindestens fünf Werktage liegen (der Sonnabend gilt nicht als Werktag).

Für Feiertagszeiträume (Ostern, Pfingsten, Weihnachten und sonstige gesetzliche Feiertage nach dem Bundes- und dem Landesrecht Brandenburg) beträgt die Frist nach Satz 1 insgesamt acht Werktage.

Die Entsorgung erfolgt montags bis freitags (außer wochenend- und feiertags) in der Zeit von 07.00 bis 18.00 Uhr. Der WSE und seine Beauftragten können Ausnahmen zulassen; hierdurch entstehende Mehrkosten trägt der Grundstückseigentümer.

(6) Möchte der Grundstückseigentümer die von ihm angezeigte Abfuhr nicht mehr durchführen lassen, so muss er dies dem vom WSE beauftragten Unternehmen unverzüglich, spätestens 24 Stunden vor dem Entsorgungstermin, mitteilen. Bei Unterlassung der rechtzeitigen Absage durch den Grundstückseigentümer einer von ihm angemeldeten Abfuhr sind durch ihn die Kosten einer vergeblichen Anfahrt zu tragen.

(7) Erfolgt die Anzeige i.S.d. Absätze 3 Satz 1 bzw. Absatz 5 nicht oder nicht rechtzeitig oder wird eine Notfallentsorgung durch die Grundstückseigentümer außerhalb der regulären Entsorgungszeiten nach Absatz 5 Satz 3 in Anspruch genommen, haben die Grundstückseigentümer ebenfalls die hierfür dem WSE entstehenden Mehrkosten zu erstatten. Bei Unterlassung der Absage einer Entsorgung sind durch die Grundstückseigentümer die Kosten einer vergeblichen Anfahrt zu tragen. Die Erhebung der Mehrkosten nach Satz 1 und der Kosten einer vergeblichen Anfahrt nach Satz 2 sowie nach Abs. 6 erfolgt durch Kostenersatzbescheid; die eigenen Leistungen des WSE werden nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung (VKS) des WSE abgerechnet.

(8) Zum Entsorgungstermin haben die Grundstückseigentümer die Grundstücksentwässerungsanlage freizuhalten und die ungehinderte Zufahrt zu gewährleisten sowie das Betreten und Befahren ihres Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung bis zur Absaugstelle zu ermöglichen. Die Zufahrt muss gefahrlos befahrbar sein; dazu gehört auch die erforderliche Schnee- und Eisbeseitigung sowie das Abstumpfen der für die Entsorgung benötigten Bereiche bei überfrierender Nässe oder Glätte. Durch die Grundstückseigentümer sind die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass der WSE oder das beauftragte Entsorgungsunternehmen ungehindert die Grundstücksentwässerungsanlage öffnen kann. Liegt das zu entsorgende Grundstück an einer Privatstraße an, richten sich die vorgenannten Bestimmungen auch an Grundstückseigentümer des an dieser Straße anliegenden Grundstücks und erstrecken sich auch auf die Privatstraße.

(9) Der Inhalt der Grundstücksentwässerungsanlagen geht mit der Aufnahme in das Entsorgungsfahrzeug in das Eigentum des WSE über. Der WSE ist nicht verpflichtet, in diesen Stoffen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Aufgefundene Wertgegenstände sind als Fundsache zu behandeln.

(10) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN-Vorschriften, der wasserrechtlichen Erlaubnis und der Betriebsanleitung durch die Benutzungsberechtigten wieder in Betrieb zu nehmen.

§ 11 Prüfungs- und Überwachungsrecht der Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Den Bediensteten oder Beauftragten des WSE ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und bei Verdacht der Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nach Anmeldung oder im Rahmen von Gefahrenabwehr sofort und ungehindert Zutritt zu der Grundstücksentwässerungsanlage, den Vorbehandlungsanlagen und zu den Schmutzwasseranfallstellen zu gewähren.

(2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage müssen zugänglich sein.

(3) Die Bediensteten oder Beauftragten des WSE sind berechtigt, notwendige Maßnahmen vorzunehmen, anzuordnen oder durchführen zu lassen, insbesondere Messungen durchzuführen und das eingeleitete oder einzuleitende Schmutzwasser und den Fäkalschlamm zu überprüfen und Proben zu entnehmen.

(4) Der WSE kann verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der erhebliche Störungen und Beeinträchtigungen der Schmutzwasser- oder Fäkalschlammabfuhr ausschließt.

(5) Die Grundstückseigentümer haben Schäden an der Grundstücksentwässerungsanlage, Überwachungseinrichtung und etwaiger Vorbehandlungsanlage unverzüglich dem WSE anzuzeigen. Nach anderen Vorschriften bestehende Bau-, Betriebs- und Sorgfaltspflichten der Grundstückseigentümer bleiben unberührt.

(6) Die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch den WSE befreit die Grundstückseigentümer, Bauherrn, ausführenden Unternehmer und Planer nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage. Eine Garantie- oder Haftungserklärung des WSE ist mit der Prüfung nicht verbunden.

(7) Bereits bestehende und noch nicht nach § 9 Abs. 6 überprüfte Grundstücksentwässerungsanlagen sind bei einer Änderung der Anlage, spätestens jedoch bis zum 31.12.2019, von den Grundstückseigentümern auf eigene Kosten nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (insbesondere der DIN EN 1610 bzw. DIN 1986 Teil 30) durch einen zugelassenen Sachkundigen auf Dichtheit überprüfen zu lassen. Die Dichtheitsprüfungen nach Satz 1 oder nach § 9 Abs. 6 sind, soweit sich die Grundstücksentwässerungsanlagen auf Grundstücken in Wasserschutzgebieten der Schutzzonen II, III oder III A befinden oder wenn sie der Ableitung gewerblichen bzw. industriellen Schmutzwassers dienen, in Abständen von höchstens 5 Jahren zu wiederholen. Andernfalls sind die Dichtheitsprüfungen in Abständen von höchstens 20 Jahren zu wiederholen. Die Bescheinigung über das Ergebnis der Prüfung ist von den Eigentümern aufzubewahren und dem WSE auf Verlangen unverzüglich vorzulegen.

(8) Bei begründeten Zweifeln an der Funktionsfähigkeit oder Dichtheit der Grundstücksentwässerungsanlage ist der WSE berechtigt, eine Dichtheitsprüfung bereits vor Ablauf der in Abs. 7 genannten Fristen zu fordern. Der WSE setzt den Grundstückseigentümern zu deren Durchführung eine angemessene Frist. Wird bei dieser Überprüfung die Dichtheit der Grundstücksentwässerungsanlage nachgewiesen, so trägt der WSE die Kosten der Überprüfung, andernfalls verbleibt es bei der Kostentragungspflicht der Grundstückseigentümer.

(9) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen geforderten Auskünfte zu erteilen sowie verfügbare Unterlagen zur Verfügung zu stellen; Entsorgungsnachweise sind von den Grundstückseigentümern 5 Jahre aufzubewahren und dem WSE auf Verlangen vorzulegen. Kommt ein Grundstückseigentümer diesen Pflichten nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nach, ist der WSE berechtigt, die erforderlichen Auskünfte und Unterlagen auf Kosten der Grundstückseigentümer einzuholen und zu beschaffen. Das Zutrittsrecht und die Auskunftspflicht gelten auch für den Fall, dass das Bestehen einer satzungsgemäßen Schmutzwasser- oder Fäkalschlammabfuhr auf dem Grundstück zweifelhaft ist. Werden bei Stichproben Verstöße gegen die Einleitungsbedingungen (§ 8) festgestellt, so tragen die Grundstückseigentümer die Kosten für die Überprüfungen. Für deren Erhebung gilt die Verwaltungskostensatzung des WSE.

§ 12 Betrieb der Vorbehandlungsanlagen

(1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, seine Grundstücksentwässerungsanlagen mit einer Schmutzwasservorbehandlungsanlage auszustatten, wenn die in den Einleitungsbedingungen (§ 8) oder in der Einleitungsgenehmigung (§ 7) festgelegten Bedingungen zur Einleitung des vom Grundstück in die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage abfließenden Schmutzwassers nicht eingehalten werden.

(2) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, die Vorbehandlungsanlagen so zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit des Schmutzwassers unter Beachtung und Anwendung der allgemein anerkannten Regeln der Schmutzwassertechnik so gering wie möglich gehalten wird. Fallen wassergefährdende Stoffe an, ist die vorhandene Vorbehandlungsanlage dem Stand der Technik anzupassen. Anlagen mit unzulänglicher Vorbehandlungsleistung sind unverzüglich zu ändern.

(3) Die Einleitungswerte gemäß § 11 der Schmutzwasserbeseitigungssatzung des WSE gelten für das behandelte Schmutzwasser, wie es aus den Vorbehandlungsanlagen ohne nachträgliche Verdünnung in die Grundstücksentwässerungsanlage abfließt. Es sind Probeentnahmemöglichkeiten und erforderlichenfalls Probeentnahmeschächte einzubauen.

(4) Die in Vorbehandlungsanlagen anfallenden Leichtstoffe, Feststoffe oder Schlämme sind rechtzeitig und regelmäßig zu entnehmen. Die Vorbehandlungsanlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Vorbehandlungsanlage ohne weiteres entleert werden kann.

(5) Die Betreiber solcher Anlagen haben durch Eigenkontrollen (DIN 1999-100) zu gewährleisten, dass die Einleitungswerte gemäß § 11

der Schmutzwasserbeseitigungssatzung des WSE für vorbehandeltes Schmutzwasser eingehalten werden und die in dieser Satzung von der Einleitung ausgenommenen Stoffe nicht in die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage gelangen. Über die Eigenkontrolle ist ein Betriebstagebuch zu führen, das auf Verlangen des WSE diesem jederzeit zur Einsichtnahme vorzulegen ist.

(6) Der WSE kann verlangen, dass eine Person bestimmt und dem WSE schriftlich benannt wird, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlagen und die Führung des Betriebstagebuches verantwortlich ist.

(7) Wird Schmutzwasser entgegen den Vorschriften eingeleitet, ist der WSE jederzeit berechtigt, die Einleitung vorübergehend zu untersagen. Die Ausübung des Benutzungsrechtes kann auch untersagt werden, wenn Benutzungsberechtigte wiederholt gegen Bestimmungen der Satzung verstoßen haben. Die weitere Ausübung des Benutzungsrechtes kann vom Nachweis der Gefährlichkeit des Schmutzwassers abhängig gemacht werden.

§ 13 Abscheider für Öle, Fette und Leichtflüssigkeiten

(1) Die Eigentümer eines Grundstücks, auf dem Öle, Fette und Leichtflüssigkeiten, insbesondere Benzin und Benzol, gelagert, hergestellt, behandelt oder verwendet werden, oder in sonstiger Weise anfallen, oder auf dem sich Garagen, mehrgeschossige Stellplätze oder Waschplätze für Kraftfahrzeuge befinden, die mit Abläufen versehen sind, haben Vorrichtungen zur Rückhaltung dieser Stoffe aus dem Schmutzwasser (Abscheider) zu schaffen. Dabei sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten, insbesondere DIN 1999 Teil 100, DIN EN 858 Teil 1 und 2, DIN 4040 Teil 100, DIN EN 1825 Teil 1 und 2 und DIN 4043 in der jeweils geltenden Fassung. Das direkte Einleiten dieser Stoffe in den Schlammfang und Abscheider oder sonst in die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage ist nicht zulässig. Das Einleitverbot gilt auch dann, wenn Schmutzwasser nach Behandlung durch den Abscheider die Einleitbedingungen nach § 11 der Schmutzwasserbeseitigungssatzung des WSE, insbesondere bei Fetten, Ölen und Leichtflüssigkeiten, nicht einhält.

(2) Die Einhaltung der in dieser Satzung geregelten Bedingungen für die Schmutzwassereinleitung in die Grundstücksentwässerungsanlage und in die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage sowie der im Übrigen einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen mit den allgemein anerkannten Regeln der Technik ist im Hinblick auf die in Absatz 1 genannten Stoffe durch den Grundstückseigentümer jederzeit sicherzustellen. Genügt das auf dem Grundstück anfallende und mit diesen Stoffen verunreinigte Schmutzwasser diesen Anforderungen nach Absatz 1 nicht, insbesondere hinsichtlich der Parameter Temperatur, Zusammensetzung und Verdünnungsgrad, ist seine Einleitung in die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage weiterhin verboten. Der WSE ist weiterhin berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die durch eine solche unzulässige Einleitung entstehenden Schäden zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen vorzunehmen. Der WSE kann jederzeit die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um das Einleiten oder Einbringen von Schmutzwasser oder Stoffen nach Absatz 1 zu verhindern, welche den in dieser Satzung geregelten Einleitbedingungen und den sonstigen gesetzlichen Bestimmungen nicht entsprechen.

Die dem WSE für die Beseitigung und Verhinderung der Einleitung entstehenden Kosten, einschließlich der für die Benutzung von Anlagen Dritter angefallenen Aufwendungen, sind im Wege des Kostenersatzes vom Grundstückseigentümer zu tragen; die eigenen Leistungen des WSE werden nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung (VKS) des WSE abgerechnet.

(3) Sind Anlagen der in Abs. 1 genannten Art nicht mit Abläufen versehen oder liegen sie im Einzugsbereich von Abläufen, die nicht durch Abscheider gesichert sind, müssen sie durch Wände oder Schwellen von mindestens 3 cm Höhe an den Begrenzungen der Anlagen gesichert sein. Wasserzapfstellen dürfen sich in diesen Fällen nicht innerhalb der Anlagen befinden.

(4) Die Reinigung und Entleerung der Abscheider haben die Grundstückseigentümer entsprechend der in der Abfallentsorgungssatzung des zuständigen Abfallbeseitigungspflichtigen getroffenen Regelungen und nach dem allgemein anerkannten Regeln der Technik auf eigene Kosten durchführen zu lassen.

(5) Störungen an Abscheidern, die sich auf die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage auswirken können, sind von den Grundstückseigentümern unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen. Sie haben jeweils die Störung und ihre Beseitigung unverzüglich dem WSE anzuzeigen und insbesondere mitzuteilen, welche Maßnahmen zur Schadensbegrenzung eingeleitet wurden. Die Anzeigepflichtigen haben jeden Schaden, der dem WSE durch eine Störung an einem solchen Abscheider oder einer hierdurch bedingten Störung der öffentlichen dezentralen Schmutzwasseranlage entsteht, im Wege des Kostenersatzes zu erstatten; die eigenen Leistungen des WSE werden nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung (VKS) des WSE abgerechnet.

(6) Die in dieser Satzung aufgestellten Parameter sind bei der Einleitung in den Abscheider einzuhalten.

§ 14 Maßnahmen an der öffentlichen dezentralen Schmutzwasseranlage

(1) Einrichtungen der öffentlichen dezentralen Schmutzwasseranlage dürfen nur von Beauftragten oder mit vorheriger Zustimmung des WSE betreten werden. Jegliche Eingriffe an oder in die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage sind unzulässig (z. B. Entfernen von Schachtabdeckungen).

(2) Der WSE ist berechtigt, die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage nach Maßgabe der Fortschreibung seines Abwasserbeseitigungskonzeptes zu ändern und in Teilen zu entwidmen. Die Entwidmung ist mit einer Frist von 18 Monaten anzukündigen. Mit der Entwidmung erlöschen die Rechte auf Anschluss und Benutzung nach dieser Satzung.

§ 15 Anzeige-, Auskunfts- und Unterrichtungspflichten, Betretensrecht

(1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, dem WSE auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen zu erteilen. Soweit erforderliche Auskünfte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erteilt werden, Zweifel an der Richtigkeit der übermittelten Daten bestehen oder es aus anderen Gründen

zweckmäßig erscheint, ist der WSE berechtigt, die erforderlichen Daten auch selbst zu ermitteln. Er kann hierzu auch auskunftsfähige Dritte heranziehen. Die Grundstückseigentümer und die Nutzungsberechtigten haben dies zu dulden.

(2) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungszwangs (§ 4), haben die Grundstückseigentümer dies dem WSE unverzüglich mitzuteilen.

(3) Gelangen gefährliche oder wassergefährdende Stoffe in die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage, so ist der WSE unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich – zu unterrichten. Dabei hat er insbesondere mitzuteilen, welche Maßnahmen zur Schadensbegrenzung ergriffen wurden. Die vorstehende Unterrichtungspflicht besteht auch bei dem Verdacht, dass gefährliche oder wassergefährdende Stoffe in die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage gelangt sind.

(4) Die Grundstückseigentümer haben Betriebsstörungen oder Mängel der Grundstücksentwässerungsanlage dem WSE unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich – mitzuteilen. Absatz 3 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(5) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse an einem Grundstück, auch ohne Eintragung im Grundbuch, ist dem WSE sowohl vom bisherigen Pflichtigen als auch vom Rechtsnachfolger innerhalb eines Monats schriftlich und unter Vorlage der dafür maßgeblichen Unterlagen anzuzeigen. Dies gilt auch bei Schenkungen, in Erbfällen, bei Bodenänderungen, Flurneuordnungen und -bereinigungen sowie Umlegungsverfahren. Kommt der bisherige Pflichtige dieser Anzeigepflicht nicht, nicht richtig oder nicht fristgerecht nach, haftet er gesamtschuldnerisch neben dem Rechtsnachfolger für die Gebühren, die seit dem Zeitpunkt des Wechsels bis zum Eingang der Anzeige beim WSE entstehen.

(6) Beabsichtigt der Grundstückseigentümer Änderungen auf seinem Grundstück, die Art und Menge des Schmutzwassers erheblich beeinflussen können (z. B. bei Produktionsumstellungen), hat er dies dem WSE unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der voraussichtliche Beginn der geänderten Einleitung nach Satz 1 ist dem WSE gesondert schriftlich mitzuteilen.

(7) Die Grundstückseigentümer haben dem WSE vor Inbetriebnahme der Anlage schriftlich anzuzeigen, wenn das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser ganz oder teilweise keiner unmittelbaren Beseitigung zugeführt, sondern zunächst für die Brauchwassernutzung gespeichert und einer sich daran anschließenden sukzessiven Verwendung im Haushalt oder eigenen Gewerbebetrieb zugeführt werden soll. Die Einleitung dieser Wassermenge in die Schmutzwasseranlage ist nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung gebührenpflichtig. In diesem Falle steht die eingeleitete Niederschlags- oder Brauchwassermenge dem Schmutzwasser gleich; im Übrigen gelten dann die Vorschriften der Schmutzwassergebührensatzung des WSE entsprechend.

Grundstückseigentümer, Baufirmen und sonstige, die Sachherrschaft über einen Bauwasseranschluss ausübende, Dritte haben das Ende der Bauwasserphase (Abschluss der Bauarbeiten mit Herstellung des Grundstücksanschlusses) dem WSE unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Im Falle einer verspäteten oder formwidri-

gen oder unterlassenen Anzeige haften die in Satz 4 genannten natürlichen und juristischen Personen für die bis zum Eingang der Anzeige beim WSE entstandenen Verbräuche und Gebühren, einschließlich entgangener Grundgebühren, neben dem Gebührenpflichtigen als Gesamtschuldner. Für die Erhebung dieser Gebührenansprüche des WSE gelten die Vorschriften der jeweiligen Schmutzwassergebühren- und Verwaltungskostensatzung des WSE entsprechend.

(8) Die Bediensteten und die mit Berechtigungsausweisen versehenen Beauftragten des WSE sind berechtigt, die angeschlossenen oder anzuschließenden Grundstücke zu betreten, soweit dies zur Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlagenteilen sowie allen Schmutzwasseranfallstellen auf den angeschlossenen oder anzuschließenden Grundstücken zu gewähren.

(9) Soweit dem WSE in Vollzug dieser Satzung personenbezogene Daten mitzuteilen sind oder der WSE solche Daten in Erfüllung seiner Abwasserbeseitigungspflicht erhebt, ist er zur Verarbeitung dieser Daten berechtigt.

§ 16 Einleiterkataster

(1) Der WSE führt ein Kataster über Einleitungen von nichthäuslichem Schmutzwasser aus gewerblichen und landwirtschaftlichen Betrieben in die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage.

(2) Bei Einleitungen im Sinne des Absatz 1 sind dem WSE mit dem Entwässerungsantrag nach § 6 bei bestehenden Anschlüssen auf Anforderung die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge unverzüglich zu benennen. Auf Anforderung des WSE hat der Grundstückseigentümer weitere für die Erstellung des Einleiterkatasters erforderliche Auskünfte unverzüglich zu geben, insbesondere über die Zusammensetzung des Schmutzwassers, den Schmutzwasseranfall und ggf. die Vorbehandlung von Schmutzwasser.

§ 17 Gebührenmaßstab und Gebührensatz für die Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben

(1) Der WSE erhebt nach den Bestimmungen dieser Satzung Entsorgungsgebühren als Gegenleistung für die Inanspruchnahme und zur teilweisen Deckung der Vorhaltekosten der öffentlichen Einrichtungen zur dezentralen Schmutzwasserentsorgung von den Grundstückseigentümern, deren Grundstücke an die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage angeschlossen sind oder die in diese entwässern. Die Entsorgungsgebühren werden für die mobile Entsorgung der abflusslosen Sammelgruben und für die mobile Entsorgung der Kleinkläranlagen jeweils gesondert erhoben, und zwar in Form von Mengen- und Grundgebühren für die mobile Entsorgung der abflusslosen Sammelgruben sowie in Form von Mengengebühren für die mobile Entsorgung der Kleinkläranlagen.

Nach Maßgabe dieser Satzung macht der WSE auch besondere und zusätzliche Leistungen sowie Mehraufwendungen gegenüber den Pflichtigen geltend.

(2) Die Mengengebühren bemessen sich bei der mobilen Entsorgung der abflusslosen Sammelgruben nach der Menge des Schmutzwassers, die der öffentlichen dezentralen Schmutzwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit für die Mengengebühr ist der Kubikmeter.

Dabei gilt als in die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage gelangte Schmutzwassermenge:

- a) die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge, abzüglich der durch Gartenzähler festgestellten Wassermenge,
- b) die dem Grundstück aus privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler nachgewiesene Wassermenge, abzüglich der durch Gartenzähler festgestellten Wassermenge,
- c) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge, wenn sie in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage gelangt.

Übersteigt die entsorgte Schmutzwassermenge, zum Beispiel in Folge von Fremdwassereinleitung, die nach Satz 1 ermittelte Wassermenge, ist die zusätzlich entsorgte Menge ebenfalls gebührenpflichtig. Gelangt Wasser in anderen als den in Satz 3 genannten Fällen (Fremdwasser) in die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage, so wird zusätzlich auch diese Wassermenge zugrunde gelegt. Diese Menge ist unter angemessener Beachtung der tatsächlichen Verhältnisse zu schätzen.

(3) Die Wassermengen nach Abs. 2 lit. b) und c) hat der Gebührenpflichtige dem WSE innerhalb von 2 Wochen nach Ablauf des für die Veranlagung maßgeblichen Abrechnungszeitraums schriftlich mitzuteilen, soweit nicht elektronische Wasserzähler verwendet werden. Die Wassermengen sind durch geeichte, vom WSE genehmigte (abgenommene) Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten anzuschaffen, einzubauen und zu unterhalten hat. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen und vom WSE verplombt werden.

(4) Die Wassermenge kann vom WSE geschätzt werden, wenn

- a) ein geeichter Wasserzähler nicht vorhanden ist,
- b) der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht möglich ist oder der Gebührenpflichtige seiner Verpflichtung zur Selbstablesung nicht nachkommt oder Ableseergebnisse nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig mitteilt,
- c) sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler nicht den wirklichen Verbrauch angibt. Konkrete Anhaltspunkte liegen insbesondere dann vor, wenn die anhand der Entsorgungsnachweise des beauftragten Entsorgungsunternehmens ermittelte, tatsächlich abgefahrene Menge, die gemäß Absatz 2 lit. a) und lit. b) zugeführte Wassermenge und die auf dem Grundstück gemäß Absatz 2 lit. c) gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge übersteigt,

- d) der Gebührenpflichtige Einleitungen in die öffentliche Anlage (etwa aus nicht angemeldeten Eigenversorgungsanlagen) vorgenommen hat, ohne die Benutzung der öffentlichen Anlage dem WSE anzuzeigen.

(5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage gelangt sind, können auf Antrag abgesetzt werden, soweit der Abzug nicht nach Satz 5 ausgeschlossen ist. Als Abzugsmengen nach Satz 1 gelten insbesondere Trinkwasserbräuche ohne vergleichbaren Schmutzwasseranfall, eine zulässige Benutzung des Trinkwassers zu Bewässerungszwecken sowie die wasserrechtlich zugelassene Verwendung des anfallenden Schmutzwassers, soweit dieses Schmutzwasser nicht in die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage gelangt. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Ablauf des für die Veranlagung maßgeblichen Abrechnungszeitraums schriftlich beim WSE einzureichen. Im Falle eines Leitungsschadens erfolgt eine beantragte Absetzung nur dann, wenn der Schaden vom Gebührenpflichtigen schriftlich innerhalb eines Monats nach Schadenseintritt dem WSE angezeigt worden ist. Vom Abzug nach Satz 1 sind ausgeschlossen

- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser;
- b) das zur Speisung von Heizanlagen verbrauchte Wasser;
- c) das zur Bewässerung von Gartenflächen verwendete Wasser, sofern nicht durch den Gebührenpflichtigen der Nachweis geführt wird, dass die abzusetzende Wassermenge zweifelsfrei zu diesem Zweck verwendet wurde.

Der Nachweis der abzusetzenden Wassermenge ist grundsätzlich durch einen geeichten, vom WSE genehmigten (abgenommenen) Wasserzähler nachzuweisen, den der Gebührenpflichtige auf seine Kosten anzuschaffen, einzubauen und zu unterhalten hat. Der Wasserzähler muss den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen und vom WSE verplombt werden.

Soweit bei Gewerbe- und Industriebetrieben aus technologischen Gründen ein Nachweis zurückgehaltener Wassermengen nicht möglich ist, kann der WSE im Rahmen der Schätzung für einen Abzug auch sonstige Unterlagen oder allgemeine Erfahrungswerte heranziehen.

Im Übrigen trägt der Antragsteller für die begehrte Absetzung gemäß § 12 Absatz 1 Nr. 3 lit. a) BbgKAG i.V.m. § 88 AO die Darlegungs- und Beweislast für die im Absetzungsantrag bezifferte Abzugsmenge.

(6) Wird ein elektronischer Hauptzähler eingebaut, so hat der Gebührenpflichtige auch elektronische Garten- bzw. sonstige Unterzähler zu verwenden. Den Austausch der Garten- bzw. sonstigen Unterzähler hat der Gebührenpflichtige auf seine Kosten bei Austausch des Hauptzählers vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen und den mechanischen Garten- bzw. sonstige Unterzähler dem WSE nach dem Austausch zur Prüfung vorzulegen. Ist ein elektronischer Hauptzähler bereits vorhanden, hat der Gebührenpflichtige auf seine Kosten den Austausch des mechanischen Garten- bzw. sonstigen Unterzählers innerhalb einer Frist von 1 Monat vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen und den mechanischen Garten- bzw. sonstige Unterzähler dem WSE nach dem Austausch zur Prü-

fung vorzulegen. Die elektronischen Garten- bzw. sonstigen Unterzähler müssen in ihrer Bauart und Funktionsweise dem Hauptzähler entsprechen und für den WSE systemkompatibel sein. Bis zum 31.12.2023 kann der WSE hiervon Ausnahmen zulassen.

Alle Zähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen und vom WSE verplombt sein.

(7) Für das Einsammeln, die Abfuhr, die Behandlung und die Beseitigung des Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgruben erhebt der WSE eine Mengengebühr von 2,58 €/m³ zzgl. des Zuschlages für Nichtbeitragszahler gemäß § 5 Absatz 2 Satz 5 der Schmutzwassergebührensatzung des WSE i.H.v. 0,56 €/m³ zugeführter Wassermenge.

(8) Wird Niederschlagswasser, Oberflächen-, Quell-, Drainage-, Grund-, Qualm- oder sonstiges Wasser in die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage eingeleitet, so wird, auch wenn keine Mengemesseinrichtung vorhanden ist, für die Entsorgung dieser Einleitung ebenfalls die Gebühr nach Abs. 7 erhoben.

Der WSE schätzt die eingeleitete Menge an Niederschlagswasser unter Zugrundelegung der auf dem Grundstück versiegelten Fläche, von der das Niederschlagswasser in die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage gelangt, und der im Erhebungszeitraum für das Verbandsgebiet statistisch ermittelten durchschnittlichen Niederschlagsmenge; ansonsten gilt die für das Land Brandenburg ermittelte durchschnittliche Niederschlagsmenge.

Im Übrigen schätzt der WSE die eingeleitete Menge unter angemessener Beachtung der tatsächlichen Verhältnisse.

(9) Sofern einzelne Gebührenpflichtige nach der Schmutzwasserbeseitigungssatzung unzulässige Schadstoffeinträge vornehmen und sich dadurch die vom WSE zu zahlende Abwasserabgabe erhöht (Erhöhung der Zahl der Schadeinheiten, Verlust der Abgabenermäßigung), haben die Gebührenpflichtigen den hierdurch verursachten Erhöhungsbetrag gesondert zu tragen. Dieser wird mit einem gesonderten Gebührenbescheid angefordert. Die verursachenden Gebührenpflichtigen haben darüber hinaus den weiteren dem WSE entstandenen Aufwand im Wege des Kostenersatzes zu ersetzen; die eigenen Leistungen des WSE werden nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung (VKS) des WSE abgerechnet.

(10) Soweit elektronische Wasserzähler nicht vorhanden sind, haben die Gebührenpflichtigen die Wasserzähler auf ihren Grundstücken selbst abzulesen und dem WSE die Ableseergebnisse schriftlich innerhalb von 2 Wochen nach Ablauf des für die Veranlagung maßgeblichen Abrechnungszeitraums mitzuteilen. Den Gebührenpflichtigen werden für das Ablesen oder für die Übermittlung der Ableseergebnisse keine Kosten erstattet. Kommen die Gebührenpflichtigen ihrer Selbstablesepflcht nicht nach und müssen die Wasserzähler durch den WSE bzw. dessen Beauftragte abgelesen werden, haben die Gebührenpflichtigen dem WSE den für die Ablese entstehenden Aufwand nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung (VKS) des WSE zu erstatten.

(11) Die Pflichtigen haben dafür Sorge zu tragen, dass die Wasserzähler jederzeit leicht zugänglich sind.

(12) Gartenzähler und sonstige Unterzähler sind gegenüber dem WSE anzeige- und abnahmepflichtig. Die hierfür entstehenden Kosten trägt der Gebührenpflichtige nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung (VKS) des WSE. Die Zähler müssen den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen und werden vom WSE verplombt.

§ 18 Gebühreuzuschläge

(1) Liegt eine Saugleitung mit Anschlussstutzen zum Entleeren der abflusslosen Sammelgrube nicht direkt an der Grundstücksgrenze an und müssen deshalb Schläuche für die Entleerung ausgelegt werden, ist zu der Mengengebühr nach § 17 Absatz 7 zusätzlich eine Gebühr von 1,00 € je angefangener Meter Schlauchlänge zu zahlen (Z₁). Die Schlauchlänge ergibt sich aus der Befahrbarkeit des Grundstücks. Berechnungsgrundlage ist die notwendige Schlauchlänge zwischen der Grundstücksgrenze und der Sammelgrube, zzgl. der Tiefe der Sammelgrube, bzw. beim Befahren des Grundstücks zwischen dem Ansaugstutzen des Entsorgungsfahrzeuges und der Sammelgrube, zzgl. der Tiefe der Sammelgrube.

(2) Beträgt die Abfuhrmenge einer Sammelgrube bei der Entsorgung weniger als 2 m³, so ist für den Mehraufwand ein Zuschlag in Höhe von 11,00 € je Abfuhr im Wege des Kostenersatzes zu zahlen (Z₂).

(3) Bei Grundstücken, bei denen aufgrund gewerblicher oder industrieller Nutzung das Schmutzwasser überdurchschnittlich stark verschmutzt ist, wird zum Gebührensatz nach § 17 Abs. 7 ein Zuschlag erhoben (Z₃). Voraussetzung für die Festsetzung des Zuschlages ist, dass

- a) das eingeleitete Schmutzwasser einen biologischen Sauerstoffbedarf in fünf Tagen (BSB₅) von über 500 mg/l oder einen chemischen Sauerstoffbedarf (CSB) von über 1.000 mg/l aufweist und
- b) die jährliche Einleitungsmenge an Schmutzwasser mindestens 3.000 m³ beträgt.

Der Zuschlag (Z₃) in € pro m³ errechnet sich nach folgender Formel:

$$Z_3 = \text{Schmutzwassergebühr} \times \left(0,5 \times \frac{\text{gemessene BSB}_5 - 500}{500} + 0,5 \times \frac{\text{gemessene CSB} - 100}{1000} \right) \times V$$

Dabei gibt V den Faktor des Anteils der verschmutzungsabhängigen Kosten an den Kosten der Schmutzwasserbeseitigung wieder. Er beträgt 0,3. Ist einer der beiden Summanden im Klammerausdruck der Formel negativ, so wird er bei der Berechnung des Zuschlages nicht berücksichtigt. Der so errechnete Zuschlag wird auf volle Cent abgerundet.

Die zur Feststellung des Vorliegens einer Überschreitung und des Grades der Überschreitung notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammmuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e.V. Berlin auszuführen.

Macht der Gebührenpflichtige geltend, dass sich durch Veränderungen an der Entwässerungseinrichtung oder durch Umstellungen

in der Produktion die BSB5- oder CSB-Konzentrationen im Schmutzwasser geändert hat, so stellt der WSE auf Antrag und auf Kosten des Gebührenschuldners diese Konzentrationen erneut fest. Das Ergebnis dieser Überprüfung wird der Berechnung der Gebührenschuld ab dem Zeitpunkt der Überprüfung zugrunde gelegt.

(4) Beauftragt der Gebührenpflichtige die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage und ist nach Auftragserteilung und nach Zeitraumvereinbarung über die Entsorgungsleistung die Zufahrt und der Zugang zur Erledigung der Entsorgungsaufgabe dem WSE bzw. dem von ihm beauftragten Entsorgungsunternehmen nicht gewährt oder gewährleistet, so erhebt der WSE im Falle der fruchtlosen Anfahrt für die beauftragte Leistungsausführung wegen veränderter Leistungsausführung eine Kostenerstattung von 50,00 € je Anfahrt.

(5) Für Entsorgungen, die im Auftrag des Gebührenpflichtigen innerhalb der nachfolgenden Zeiten erbracht werden müssen, erhebt der WSE neben den Benutzungsgebühren eine Kostenerstattung in Höhe von 66,00 € je Anfahrt:

- montags bis freitags bis 07.00 Uhr und nach 18.00 Uhr,
- sonnabends, sonn- und feiertags von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr

§ 19 Höhe der Grundgebühr für die Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben

(1) Die Höhe der Grundgebühr richtet sich nach der Zählergröße der auf dem jeweiligen Grundstück vom WSE eingebauten Wasserzähler (Hauptzähler). Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Hauptzähler, so wird die Grundgebühr aus der Summe der für die einzelnen Hauptzähler zu berechnenden Grundgebühren ermittelt.

(2) Ist ein Wasserzähler (Hauptzähler) nicht vorhanden, bestimmt der WSE unter Berücksichtigung von Grundstücken gleicher Art und Nutzung die Größe des Wasserzählers. Dabei wird für ein Einfamilienhaus oder einen Bungalow ein Wasserzähler mit der Zählernennleistung $Q_n 2,5$ (alt) bzw. $Q_3 = 4$ (neu) angenommen. Für gewerblich genutzte Grundstücke wird die Zählergröße nach der Art des Gewerbes, dem Wasserverbrauch vergleichbarer Grundstücke und der typischerweise verwendeten Zählergröße bestimmt.

(3) Die Grundgebühr beträgt unter Beachtung der Zählergröße:

Zählergröße alt (EWG)	entspricht Zählergröße neu (MID)	Grundgebühr € pro Tag	Grundgebühr € pro Jahr
bis $Q_n 2,5$	bis $Q_3 = 4$	0,13	47,45
$Q_n 6$	$Q_3 = 10$	0,31	113,88
$Q_n 10$	$Q_3 = 16$	0,52	189,80
$Q_n 15$	$Q_3 = 25$	0,78	284,70
$Q_n 40$	$Q_3 = 63$	2,08	759,20
$Q_n 60$	$Q_3 = 100$	3,12	1.138,80
$Q_n 150$	$Q_3 = 250$	7,80	2.847,00

(4) Bei Erholungs- und Freizeitgrundstücken, Kleingartenanlagen und außerhalb von Kleingartenanlagen kleingärtnerisch genutzten Grundstücken wird neben der Grundgebühr zusätzlich für jede Parzelle, die innerhalb des Grundstücks oder innerhalb derselben Anlage gesondert entsorgt wird, ein Zuschlag in Höhe von € 5 pro Er-

hebungszeitraum je Parzelle für den Mehraufwand bei der Entsorgung und der Abrechnung erhoben. Für jede weitere Entsorgungsstelle und Parzelle, die sich auf einem Grundstück oder in einer Anlage befinden, wird ebenfalls der Zuschlag erhoben.

§ 20 Gebührenmaßstab und Gebührensatz für die Schlamm Entsorgung aus Kleinkläranlagen

(1) Die Entsorgungsgebühren bemessen sich bei der mobilen Entsorgung der Kleinkläranlagen nach der Menge des Fäkalschlammes, die der öffentlichen dezentralen Schmutzwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Als in die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage gelangte Menge an Fäkalschlamm gilt die tatsächlich abgefahrene und durch die Entsorgungsnachweise des beauftragten Entsorgungsunternehmens ermittelte Abfuhrmenge des der Kleinkläranlage entnommenen Fäkalschlammes. Berechnungseinheit für die Entsorgungsgebühren ist der Kubikmeter Fäkalschlamm; angefangene Kubikmeter werden ab 0,5 aufgerundet.

(2) Für das Einsammeln, die Abfuhr, die Behandlung und die Beseitigung des nicht separierten Schlammes aus Kleinkläranlagen erhebt der WSE folgende Gebühren:

je Einsatz der Spezialtechnik: Einsammeln, Abfuhr, Behandlung und Beseitigung:	pauschal 33,00 € 7,60 €/m ³
Zuschlag für Schlauchlängen > 15 m:	1,00 €/m.

Angefangene Schlauchlängenmeter werden ab 0,5 aufgerundet.

§ 21 Gebührenpflichtiger

(1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen dezentralen Schmutzwasseranlage Eigentümer des Grundstücks ist, von dem die Entleerung und Abfuhr der Grundstücksentwässerungsanlage erfolgt. Im Übrigen gilt § 2 Abs. 8 Satz 1 bis 4.

(2) Der WSE ist berechtigt, auch Denjenigen als gebührenpflichtig heranzuziehen, der die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage in Anspruch nimmt, ohne Grundstückseigentümer oder Gleichgestellter gemäß § 2 Abs. 8 zu sein.

(3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(4) Sind die nach Abs. 1 und 2 Gebührenpflichtigen nicht zu ermitteln, sind die Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten gebührenpflichtig. Gebührenpflichtig ist auch derjenige, der tatsächlich Schmutz-, Regen-, Oberflächen-, Quell-, Drainage-, Grund-, Qualm- oder sonstiges Wasser, insbesondere Fremdwasser, in die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage einleitet.

(5) Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Pflichtigen über. Die Rechtsnachfolge ist dem WSE unverzüglich sowohl vom bisherigen als auch vom künftigen Pflichtigen schriftlich anzuzeigen. Versäumt der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel, so haftet er für alle Gebühren und den Kostenersatz, die in dem Zeitraum vom Eintritt der Rechtsnachfolge bis

zum Eingang der Wechselmitteilung beim WSE entstehen, neben dem neuen Pflichtigen gesamtschuldnerisch.

§ 22 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage angeschlossen ist oder der öffentlichen dezentralen Schmutzwasseranlage von dem Grundstück Schmutz- oder sonstiges Wasser zugeführt wird. Die Gebührenpflicht endet, sobald das Grundstück an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage angeschlossen ist und dieser von dem Grundstück sämtliches Schmutzwasser zugeführt wird oder die Zuführung von Schmutzwasser zu der öffentlichen dezentralen Schmutzwasseranlage auf Dauer endet.

§ 23 Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

§ 24 Abrechnung, Veranlagung und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschild entsteht nach Ablauf des Erhebungszeitraumes. Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenschild mit diesem Zeitpunkt.

(2) Die Gebühren werden nach Entstehen der Gebührenschild durch Gebührenbescheid festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Dasselbe gilt für Abschlusszahlungen nach Beendigung der Gebührenpflicht. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben festgesetzt, erhoben und angefordert werden.

(3) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu erwartende Gebühr sind Vorausleistungen zu zahlen. Diese Vorausleistungen werden mit dem Gebührenbescheid nach Abs. 2 auf der Grundlage des Vorjahresverbrauches unter Berücksichtigung der zu erwartenden Gebühreuzuschläge festgesetzt. Das erste Sechstel der Vorausleistungen wird am 15.11., 15.01. bzw. 15.02. fällig. Die zweiten bis sechsten Sechstel sind jeweils 2 Monate, 4 Monate, 6 Monate, 8 Monate und 10 Monate nach der Fälligkeit des Jahresabrechnungsbetrages fällig. Der Restbetrag wird über den Gebührenbescheid erhoben. Für Wohnungsverwaltungen, Gastronomie und Hotellerie, sonstige Großverbraucher und Sonderkunden erhebt der WSE 12 Vorausleistungen pro Erhebungszeitraum, die jeweils zum 15. des Monats fällig sind.

(4) Ist ein Fälligkeitszeitpunkt mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides bereits überschritten, so wird der auf diesen Fälligkeitszeitpunkt entfallende Betrag einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(5) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, so gilt der Zeitraum von der Entstehung der Gebührenpflicht bis zum Ablauf des Kalenderjahres als Erhebungszeitraum. Der Vorausleistung für diesen Erhebungszeitraum wird diejenige Schmutzwassermenge zugrunde gelegt, die der pauschalierten personenbezogenen jährlichen Durchschnittsmenge im Verbandsgebiet entspricht. Die Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend.

§ 25 Verwaltungskosten

Für das Verwaltungshandeln des WSE, insbesondere zur Erteilung von Genehmigungen und Erlaubnissen, für die Bearbeitung von Anträgen auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang, zur Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwangs sowie zur Durchsetzung der technischen Bestimmungen und Standards nach dieser Satzung und den damit in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten, werden Verwaltungskosten nach der Verwaltungskostensatzung (VKS) des WSE in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 26 Befreiungen

(1) Der WSE kann von den Bestimmungen in dieser Satzung, soweit sie keine anderweitige Regelung vorsehen, Befreiungen erteilen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

(2) Die Befreiung kann ganz oder teilweise, unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Sie kann insbesondere widerrufen werden, sofern die Voraussetzungen des Abs. 1 entfallen.

§ 27 Haftung

(1) Kann die Schmutzwasser- oder Fäkalschlamm Entsorgung wegen Betriebsstörungen, unabwendbarer Naturereignisse, insbesondere Hochwasser, Stark- und Dauerregen, Frost, Schneeschmelze usw., oder wegen höherer Gewalt, Streik oder ähnlicher Gründe sowie wegen behördlicher Anordnungen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, haftet der WSE unbeschadet Abs. 2 nicht für die hierdurch hervorgerufenen Schäden; unterbliebene Maßnahmen werden unverzüglich nachgeholt.

(2) Der WSE haftet für etwaige Schäden, die unverzüglich anzuzeigen sind, für sich und seine Erfüllungsgehilfen – gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich unerlaubter Handlung – nur dann, wenn einer Person, deren sich der WSE zur Erfüllung seiner Aufgaben und Pflichten bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(3) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet dem WSE für alle ihm dadurch entstandenen Schäden und Nachteile. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliches Abwasser oder sonstige Stoffe in die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage eingeleitet werden. Ferner haben die Verursacher den WSE von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen den WSE geltend machen.

Aufwendungen, die dem WSE gleichwohl bei Ereignissen im Sinne der Sätze 1 bis 3 entstehen, sind im Wege des Kostenersatzes von den Verursachern anzufordern; die eigenen Leistungen des WSE werden nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung (VKS) des WSE abgerechnet. Erfolgen die Ereignisse im Sinne der Sätze 1 und 2 von einem Grundstück, ist neben dem Verursacher auch der Grundstückseigentümer als Gesamtschuldner kostenersatzpflichtig.

(4) Wer entgegen § 14 Absatz 1 unbefugt Einrichtungen der öffentlichen dezentralen Schmutzwasseranlage betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden. Aufwendungen, die dem WSE gleichwohl bei Ereignissen im Sinne des Satzes 1 entstehen, sind im Wege des Kostenersatzes anzufordern; die eigenen Leistungen des WSE werden nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung (VKS) des WSE abgerechnet.

(5) Die Grundstückseigentümer haften außerdem für alle Schäden und Nachteile, die dem WSE durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen. Aufwendungen, die dem WSE gleichwohl bei Ereignissen im Sinne der Satzes 1 entstehen, sind im Wege des Kostenersatzes von dem Grundstückseigentümer anzufordern; die eigenen Leistungen des WSE werden nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung (VKS) des WSE abgerechnet.

(6) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Schmutzwasserabgabe nach den §§ 7 und 9 AbwAG vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114) in der jeweils geltenden Fassung verursacht, hat dem WSE den erhöhten Betrag der Schmutzwasserabgabe im Wege des Kostenersatzes zu erstatten.

(7) Mehrere Verursacher und Grundstückseigentümer haften als Gesamtschuldner.

(8) Bei Schäden als Folge von

- a) Rückstau in der öffentlichen dezentralen Schmutzwasseranlage, z. B. bei Hochwasser, Stark- und Dauerregen, Frostschäden oder Schneeschmelze,
- b) Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerks und Störungen von Anlagen Dritter, deren sich der WSE zur Aufgabendurchführung bedient,
- c) Behinderung des Wasserflusses, z. B. bei Verstopfung,
- d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen dezentralen Schmutzwasseranlage, z. B. bei Ausführung von Anschlussarbeiten,
- e) höherer Gewalt, Streik oder ähnlichen Gründen,

haben die Grundstückseigentümer ihr Grundstück und ihre Gebäude selbst zu schützen. Einen Anspruch auf Schadensersatz haben sie nur, soweit die eingetretenen Schäden vom WSE vorsätzlich oder grob fahrlässig schuldhaft verursacht worden sind. Anderenfalls haben die Grundstückseigentümer den WSE von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen.

(9) Die Grundstückseigentümer haften insbesondere für Schäden infolge unsachgemäßer Benutzung oder mangelhaften Zustands ihrer Grundstücksentwässerungsanlagen oder deren Zuwegungen sowie für Schäden infolge einer nicht rechtzeitigen Anzeige einer erforderlich gewordenen Entsorgung oder einer nicht rechtzeitigen Benachrichtigung über eine nicht erfolgte Entsorgung. In gleichem Umfange haben sie den WSE von Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte wegen solcher Schäden gegen den WSE geltend machen.

Der Ersatzanspruch des WSE wird jeweils im Wege des Kostenersatzes vom Pflichtigen erhoben; die eigenen Leistungen des WSE werden nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung (VKS) des WSE abgerechnet.

§ 28 Anordnungen für den Einzelfall, Verwaltungszwang

(1) Der WSE kann zur Durchführung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall treffen.

(2) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, können durch den WSE nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg (BbgVwVG) in der jeweils geltenden Fassung sowie des Ordnungsbehördengesetzes des Landes Brandenburg (OBG) Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens durchgesetzt werden. Insbesondere können ein Zwangsgeld oder ein sonstiges Zwangsmittel angedroht und festgesetzt werden. Zwangsmittel können wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.

(3) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten der Pflichtigen durchgesetzt werden.

(4) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.

§ 29 Zahlungsverzug

Rückständige Gebühren und Kostenersatz werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen. Das Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Brandenburg in der jeweils aktuellen Fassung findet Anwendung. Säumniszuschläge werden neben Aussetzungs- und Stundungszinsen nach Maßgabe der Abgabenordnung (AO) erhoben.

§ 30 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Abs. 2 BbgKVerf handelt, wer einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt. Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 4 Abs. 1 sein Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig an die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage anschließt oder anschließen lässt,
2. § 4 Abs. 3 nicht alles auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser der Grundstückskläreinrichtung zuführt und dem WSE überlässt sowie die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen nicht ausschließlich durch den WSE oder dessen Beauftragte zulässt,
3. § 4 Abs. 5 der Grundstückskläreinrichtung Schmutzwasser zuführt, zu dessen Aufnahme sie bestimmungsgemäß nicht geeignet oder vorgesehen ist, insbesondere Niederschlags-, Oberflächen-, Quell-, Drainage-, Grund- und Quellwasser.

4. § 4 Abs. 6 die Überprüfung nicht duldet oder nicht unterstützt,
5. § 5 Abs. 2 oder § 26 Abs. 2 den mit einer erteilten Befreiung oder Teilbefreiung festgelegten Bedingungen oder Auflagen zuwiderhandelt,
6. § 6 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 nicht, oder entgegen Satz 3 nicht oder nicht fristgerecht, oder entgegen Satz 4 nicht vollständig den Entwässerungsantrag bzw. den Antrag auf Änderung der Entwässerungsgenehmigung beim WSE einreicht,
7. § 7 Absatz 7 vor Erteilung der Einleitungsgenehmigung und ohne Einverständnis des WSE mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,
8. der in § 8 normierten Einleitungsbedingungen die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage benutzt,
9. § 9 Abs. 1 Satz 4 die Unterlagen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig einreicht,
10. § 9 Abs. 5 Rohrgräben ohne vorherige Zustimmung des WSE verfüllt oder verfüllen lässt und Mängel nicht oder nicht rechtzeitig beseitigt,
11. § 9 Abs. 6 oder § 11 Abs. 7 oder § 11 Abs. 8 seine Grundstücksentwässerungsanlage nicht oder nicht rechtzeitig auf Dichtheit überprüfen oder die Dichtheitsprüfung nicht rechtzeitig wiederholen lässt,
12. § 9 Abs. 6 Satz 2 oder § 11 Abs. 7 Satz 4 die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung dem WSE nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,
13. § 9 Abs. 7 Mängel nicht oder nicht rechtzeitig beseitigt,
14. § 9 Abs. 8 Grundstückskläreinrichtungen ohne Zustimmung des WSE in Betrieb nimmt,
15. § 10 Abs. 1 seine Grundstückskläreinrichtung nicht mindestens einmal jährlich entsorgen lässt,
16. § 10 Abs. 2 im Verbandsgebiet als Entsorgungsunternehmen tätig wird, ohne vom WSE dafür zugelassen zu sein,
17. § 10 Abs. 3 die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,
18. § 10 Abs. 8 die ungehinderte Zufahrt nicht gewährleistet oder das Betreten und Befahren des Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung nicht ermöglicht oder die erforderliche Schnee- und Eisbeseitigung oder das Abstumpfen der für die Entsorgung benötigten Bereiche bei überfrügender Nässe oder Glätte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht verkehrssicher vornimmt,
19. § 11 Abs. 1 den Bediensteten oder Beauftragten des WSE nicht sofort und ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen gewährt,
20. § 11 Abs. 5 Schäden an der Grundstücksentwässerungsanlage, Überwachungseinrichtung und etwaiger Vorbehandlungsanlage nicht unverzüglich dem WSE anzeigen,
21. § 11 Abs. 9 die zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen geforderten Auskünfte nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt sowie verfügbare Unterlagen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung zu stellt,
22. § 12 Abs. 1 seine Grundstücksentwässerungsanlage nicht mit einer Schmutzwasservorbehandlungsanlage ausstattet,
23. § 12 Abs. 2 Vorbehandlungsanlagen nicht ordnungsgemäß betreibt, überwacht unterhält oder nicht dem allgemein anerkannten Stand der Technik anpasst,
24. § 12 Abs. 3 Probeentnahmemöglichkeiten oder Probeentnahmeschächte nicht einbaut,
25. § 12 Abs. 4 die in den Vorbehandlungsanlagen anfallenden Leichtstoffe, Feststoffe oder Schlämme nicht rechtzeitig oder nicht regelmäßig entnimmt,
26. § 12 Abs. 5 an den Vorbehandlungsanlagen keine Eigenkontrollen durchführt oder über die Eigenkontrollen kein Betriebstagebuch führt oder dieses auf Verlangen des WSE nicht vorlegt,
27. § 12 Abs. 6 dem WSE keine Person benennt, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlagen und die Führung des Betriebstagebuches verantwortlich ist,
28. § 13 Abs. 1 Satz 1 als Eigentümer eines Grundstücks, auf dem Öle, Fette und Leichtflüssigkeiten, insbesondere Benzin und Benzol gelagert, hergestellt, behandelt oder verwendet werden, oder in sonstiger Weise anfallen, oder auf dem sich Garagen, mehrgeschossige Stellplätze oder Waschplätze für Kraftfahrzeuge befinden, die mit Abläufen versehen sind, Vorrichtungen zur Rückhaltung dieser Stoffe aus dem Schmutzwasser (Abscheider) nicht oder nicht nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik schafft,
29. § 13 Abs. 1 Satz 3 Stoffe im Sinne des § 13 Abs. 1 Satz 1 in den Schlammfang oder den Abscheider oder sonst in die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage einleitet,
30. dem in § 13 Abs. 2 normierten Einleitungsverbot auf dem Grundstück anfallendes und verunreinigtes Schmutzwasser in die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage einleitet,
31. § 13 Abs. 3 Anlagen der dort genannten Art nicht durch Wände oder Schwellen von mindestens 3 cm Höhe an den

- Begrenzungen der Anlagen sichert oder Wasserzapfstellen innerhalb der Anlagen vorhält,
32. 13 Abs. 5 Satz 1 Störungen an Abscheidern, die sich auf die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage auswirken können, nicht oder nicht rechtzeitig beseitigt,
33. § 13 Abs. 5 Satz 2 Störungen an Abscheidern, die sich auf die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage auswirken können, oder ihre Beseitigung nicht oder nicht rechtzeitig dem WSE anzeigt oder nicht oder nicht rechtzeitig mitteilt, welche Maßnahmen zur Schadensbegrenzung eingeleitet wurden,
34. § 13 Abs. 6 die in dieser Satzung aufgestellten Parameter bei der Einleitung in den Abscheider nicht einhält,
35. § 14 Abs. 1 Einrichtungen der öffentlichen dezentralen Schmutzwasseranlage ohne vorherige Zustimmung des WSE betritt oder Eingriffe an ihr vornimmt,
36. § 15 Abs. 1 dem WSE die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder die Ermittlung der erforderlichen Daten durch den WSE nicht duldet,
37. § 15 Abs. 2 dem WSE nicht oder nicht unverzüglich mitteilt, dass die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungszwangs nach § 4 für das Grundstück entfallen sind,
38. § 15 Abs. 3 den WSE nicht oder nicht unverzüglich darüber unterrichtet, dass gefährliche oder wassergefährdende Stoffe in die Grundstückskläreinrichtung gelangt sind,
39. § 15 Abs. 4 dem WSE Mängel der Grundstücksentwässerungsanlage nicht oder nicht unverzüglich mitteilt,
40. § 15 Abs. 5 oder § 21 Abs. 5 dem WSE einen Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht, nicht richtig, nicht rechtzeitig oder nicht formgerecht anzeigt,
41. § 15 Abs. 7 Satz 1 dem WSE nicht vor Inbetriebnahme der Anlage schriftlich anzeigt, wenn das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser ganz oder teilweise keiner unmittelbaren Nutzung zugeführt, sondern zunächst für die Brauchwassernutzung gespeichert und einer sich daran anschließenden sukzessiven Verwendung im Haushalt oder eigenen Gewerbebetrieb zugeführt werden soll,
42. § 15 Abs. 7 Satz 4 die Anzeige nicht, nicht rechtzeitig oder nicht schriftlich vornimmt,
43. § 15 Abs. 8 den Bediensteten und Beauftragten des WSE nicht ungehindert Zutritt gewährt oder das Betreten nicht duldet,
44. § 16 Abs. 2 abwassererzeugende Betriebsvorgänge oder weitere für die Erstellung des Einleiterkatasters erforderliche Auskünfte, insbesondere über die Zusammensetzung des Schmutzwassers, den Schmutzwasseranfall oder die Vorbehandlung von Schmutzwasser nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig benennt,
45. § 17 Abs. 3 dem WSE Wassermengen nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig mitteilt,
46. § 17 Abs. 6 Garten- bzw. sonstige Unterzähler nicht oder nicht rechtzeitig austauscht oder die ausgetauschten mechanischen Garten- bzw. sonstige Unterzähler dem WSE nicht oder nicht rechtzeitig zur Prüfung vorlegt,
47. § 17 Abs. 10 auf dem Grundstück vorhandene mechanische Wasserzähler nicht selbst abliest oder dem WSE die Ableseergebnisse nicht, nicht richtig, nicht rechtzeitig oder nicht formgerecht mitteilt,
48. § 17 Abs. 11 den Zähler nicht oder nicht jederzeit frei zugänglich hält,
49. § 17 Abs. 12 Satz 1 Garten- oder sonstige Unterzähler nicht gegenüber dem WSE anzeigt oder abnehmen lässt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Abs. 1 Satz 2 Nr. 6, 9, 12, 20, 21, 27, 33, 36 bis 42, 44, 45 und 47 mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro und in allen übrigen Fällen des Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Betroffene aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reichen die in Satz 1 genannten Beträge hierfür nicht aus, so können sie überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Verbandsvorsteher des WSE.

§ 31 Übergangsregelung

(1) Die vor Inkrafttreten dieser Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.

(2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gemäß § 6 dieser Satzung spätestens zwei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

§ 32 In-Kraft-Treten

Diese Fäkalienentsorgungssatzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Strausberg, den 21.11.2018

(Dienstsiegel)

Henner Haferkorn
Verbandsvorsteher

Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Bekanntmachung der am 21.11.2018 beschlossenen Fäkalienentsorgungssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE) wird hiermit angeordnet.

Für den Fall, dass diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Wasserverband Strausberg-Erkner, Der Verbandsvorsteher, Am Wasserwerk 1 in 15344 Strausberg, unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Strausberg, 21.11.2018

(Dienstsiegel)

Henner Haferkorn
Verbandsvorsteher

WASSERVERSORGUNGSSATZUNG des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE) über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser im Versorgungsgebiet

Aufgrund der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I/18, Nr. 22, S. 22), i. V. m. §§ 3, 10 und 12 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (BbgGKG) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32, S. 2), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I/18, Nr. 22, S. 25) und des § 59 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 20, S. 1), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, Nr. 28, S. 1) sowie des § 6 der Verbandssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 21.11.2018 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Mit dieser Wasserversorgungssatzung regelt der Wasserverband Strausberg-Erkner (im Folgenden nur WSE genannt) den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Trinkwasser im Versorgungsgebiet (Verbandsgebiet des WSE).

(2) Der WSE betreibt die Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung zur Versorgung der Grundstücke seines Verbandsgebietes mit Wasser in Trinkwasserqualität.

(3) Die öffentliche Wasserversorgungsanlage umfasst alle Anlagen im Gebiet des WSE, die einzeln oder in ihrer Gesamtheit der Gewinnung, Förderung, Aufbereitung, Speicherung, dem Transport und Verteilung dienen (z.B. Brunnen, Filteranlagen, Speicher, Druckleitungen, Druckerhöhungsanlagen). Die öffentliche Wasserversorgungsanlage endet im Allgemeinen an der Grundstücksgrenze. Die Grundstücksleitung (Teil der Hausanschlussleitung zwischen Grundstücksgrenze und Hauptabsperrventil) ist dann Teil der öffentlichen Anlage, wenn und soweit sie vom WSE hergestellt wurde. Die Hauptwasserzähleranlage ist Teil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.

(4) Art und Umfang der öffentlichen Wasserversorgungsanlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erweiterung, Erneuerung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt der WSE im Rahmen der geltenden Gesetze und sonstigen rechtlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sowie der ihm obliegenden Wasserversorgungspflicht. Er bestimmt auch den Zeitpunkt, ab dem Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommen werden kann. Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Erweiterung, Sanierung, Änderung oder Beseitigung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage oder Teilen davon besteht nicht.

(5) Dem WSE obliegt nicht die Vorhaltung und Lieferung von Löschwasser gemäß dem Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistungen und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I, S. 197), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2018 (GVBl. I, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung.

Der WSE kann davon abweichend die Lieferung und Vorhaltung von Löschwasser mit den Trägern des Brandschutzes durch gesonderte Verträge regeln, soweit dieser gesonderten Tätigkeit des WSE außerhalb der öffentlichen Trinkwasserversorgung die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes, des Brandenburgischen Wassergesetzes und vor allem der Trinkwasserverordnung nicht entgegenstehen. Die Kosten für den danach vertragsweise übernommenen Brandschutz haben die Träger des Brandschutzes zu tragen und den WSE von allen Kosten hierfür freizustellen. Ein Anspruch auf den Abschluss solcher Verträge oder zur Übernahme von Tätigkeiten im Rahmen der Löschwasserversorgung durch den WSE besteht nicht.

§ 2 Grundstück und Grundstückseigentümer

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz desselben Grundstückseigentümers, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet und in seiner Gesamtheit baulich oder gewerblich genutzt werden kann.

(2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Dies sind auch die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 24.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, wenn zum Zeitpunkt der Maßnahme das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts

oder den Ankauf des Grundstücks gemäß §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetzes statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind. Sie treten an die Stelle der Grundstückseigentümer.

Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

(3) Der oder die dinglich Berechtigten sind für die sonstigen zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten verantwortlich und haften neben diesen für deren Verschulden; sie haben dafür Sorge zu tragen, dass die Bestimmungen dieser Satzung auf ihrem Grundstück beachtet und eingehalten werden.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Die Eigentümer von im Verbandsgebiet liegenden Grundstücken sind berechtigt, den Anschluss ihrer Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Wasser in Trinkwasserqualität nach Maßgabe dieser Satzung zu verlangen.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.

(3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks, aus sonstigen technischen, betrieblichen oder witterungsbedingten Gründen dem WSE erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.

(4) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht kann vom WSE in den Fällen der Absätze 2 und 3 eingeräumt werden, sofern die Grundstückseigentümer sich verpflichten, die Kosten dafür zu übernehmen, die erforderlich sind, um die Hinderungsgründe i.S.d. Absätze 2 und 3 zu beseitigen. Zu den Kosten nach Satz 1 zählen insbesondere die Aufwendungen des WSE für die Planung, den Bau, die Änderung sowie den Betrieb, die Unterhaltung und den Rückbau einer ausreichenden Dimensionierung. Für diese Kosten ist ausreichend Sicherheit zu leisten. Der WSE ist berechtigt, Planung, Bau, Änderung, Betrieb oder Unterhaltung einzustellen und Anlagenteile zurückzubauen, wenn die Sicherheit nicht oder nicht mehr ausreichend ist, die Kosten nach Satz 1 zu decken. Sicherheitsleistungen sind unverzinslich, nicht abtretbar und nicht aufrechenbar.

(5) Das Benutzungsrecht besteht auch für obligatorisch zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte (Mieter, Pächter und sonstige qualifizierte Nutzer).

§ 4 Anschlusszwang

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versor-

gungsleitung grenzen oder sie unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben oder für sie ein Recht zur Durchleitung durch ein anderes erschlossenes Grundstück besteht.

(2) Der Verbrauch von Wasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.

(3) Wird eine betriebsfertige Versorgungsleitung erst nach der Errichtung eines Bauwerks auf dem Grundstück hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von zwei Monaten und nach vorheriger Antragstellung an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen. Mit Herstellung des Anschlusses hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats, alle bestehenden und dann nicht mehr zulässigen Eigengewinnungsanlagen stillzulegen, soweit keine Befreiung oder Teilbefreiung vom Benutzungszwang erteilt wurde. Die Pflicht zum unverzüglichen Stilllegen einer eigenen Versorgungsanlage besteht auch für Grundstücke, die vor Inkrafttreten dieser Satzung noch über eine betriebsfähige Eigengewinnungsanlage verfügen und denen keine Befreiung oder Teilbefreiung vom Benutzungszwang erteilt wurde. Der WSE kann Versorgungsanlagen verplomben.

(4) Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage ist schriftlich beim WSE auf dessen dafür vorgesehenen Formularen unter Vorlage eines Lageplans des Grundstücks im Maßstab 1:250 mit allen Gebäuden und Grundstücksgrenzen, einer Beschreibung aller auf dem Grundstück zu versorgenden Anlagen mit Art und Anzahl der Verbrauchsstellen sowie eines Kellergrundrisses (Grundriss des Erdgeschosses bei Bau ohne Keller) mit Angabe des vorgesehenen Einbauortes der Messeinrichtung sowie eines aktuellen Grundbuchauszuges des zu versorgenden Grundstücks zu stellen.

Jeder Wechsel in der Person des Anschlussberechtigten ist dem WSE unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Das gilt auch für Änderungen, die außerhalb des Grundbuchs vollzogen sind (z.B. bei Erbschaft, in Fällen der Bodenbesonderung, Vermögenszuordnung Flurneuordnung/-bereinigung, in Umlegungsverfahren). Für die aus der Unterlassung dieser Mitteilung entstehenden Nachteile des WSE haften der bisherige und der neue Anschlussberechtigte als Gesamtschuldner.

(5) Die Ordnungsverfahren des WSE zur Durchsetzung des Anschlusszwangs an die öffentliche Wasserversorgungsanlage sind nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung des WSE kostenpflichtig; die Kosten sind von den Anschlussverpflichteten zu tragen. Mehrere Verpflichtete haften für die Kosten als Gesamtschuldner.

§ 5 Befreiung vom Anschlusszwang

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei WSE einzureichen.

(2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Für das Befreiungsverfahren einschließlich des Widerrufs der Befreiung werden Verwaltungskosten nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung des WSE erhoben.

§ 6 Benutzungszwang

(1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Trinkwasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 3) ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle sonstigen die Sachherrschaft über das Grundstück ausübenden Dritten.

(2) Die Ordnungsverfahren des WSE zur Durchsetzung des Benutzungszwangs der öffentlichen Wasserversorgungsanlage sind nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung des WSE kostenpflichtig; die Kosten sind von den Benutzungsverpflichteten zu tragen. Mehrere Verpflichtete haften für die Kosten als Gesamtschuldner.

§ 7 Befreiung vom Benutzungszwang

(1) Grundstückseigentümer können von der Verpflichtung zur Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage auf Antrag befreit werden, wenn die Benutzung ihnen aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.

(2) Der WSE kann darüber hinaus im Rahmen des ihm wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit einräumen, den Bezug auf einen vom Benutzungspflichtigen gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken (Teilbefreiung), wenn hierfür ein besonderes Bedürfnis besteht und Belange des WSE oder sonstige Gründe dem nicht entgegenstehen.

(3) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim WSE einzureichen. Im Antrag ist darzustellen, wie der von der Befreiung oder Teilbefreiung erfasste Wasserbedarf des Grundstücks gedeckt wird.

(4) Die Befreiung oder Teilbefreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Für das Befreiungsverfahren einschließlich des Widerrufs der Befreiung werden Verwaltungskosten nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung des WSE erhoben.

§ 8 Eigengewinnungsanlagen

(1) Eigengewinnungsanlagen zur Förderung von Brauchwasser können ausnahmsweise betrieben werden. Die Grundstückseigentümer haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von der Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind. Insbesondere dürfen Grundstückseigentümer zwischen der Eigenanlage und der öffentlichen Wasserversorgungsanlage keine materielle Verbindung herstellen, herstellen lassen oder deren Herstellung durch Dritte zulassen oder dulden. Der WSE kann die Eigengewinnungsanlage oder Teile davon unter Plombenverschluss nehmen.

(2) Die Errichtung von Eigengewinnungsanlagen ist dem WSE vor Baubeginn schriftlich anzuzeigen. Jede Eigengewinnungsanlage bedarf vor ihrer Inbetriebnahme der vorherigen schriftlichen Genehmigung des WSE. Die Genehmigung einer Eigengewinnungsanlage kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden sein und steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

(3) Können Wassermengen aus Eigengewinnungsanlagen in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage gelangen, ist die Eigengewinnungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers mit einer geeichten und vom WSE verplombten Wasserzähleranlage zu versehen. Ist keine geeichte und verplombte Wasserzähleranlage vorhanden, kann der WSE die Mengen schätzen, die als in die Schmutzwasseranlage gelangt gelten; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

(4) Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit der Genehmigung einer Eigengewinnungsanlage, einschließlich des Widerrufs der Genehmigung sowie erforderliche Anlagenprüfungen sind nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung des WSE kostenpflichtig. Die Kostenpflicht gilt auch für die Ermittlung der tatsächlichen Verhältnisse nach Absatz 3.

§ 9 Wasserzähler, Messung, Ablesung

(1) Jeder Hausanschluss muss über eine funktionierende Hauptwasserzähleranlage verfügen, die mit einem geeichten und vom WSE verplombten Hauptzähler ausgestattet ist. Bauart, Funktionsweise und Einbauort der Hauptwasserzähleranlage bestimmt der WSE unter Berücksichtigung zwingender Belange der Grundstückseigentümer. Der Hauptzähler wird vom WSE eingebaut und sofern erforderlich gewechselt.

Die Grundstückseigentümer haben dafür zu sorgen, dass die Hauptwasserzähleranlage für den WSE, dessen Bediensteten und Beauftragten jederzeit zugänglich, leicht ablesbar und vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art geschützt ist. Die Grundstückseigentümer haben für alle Maßnahmen, die der WSE, seine Bediensteten und Beauftragten, an der Hauptwasserzähleranlage vorzunehmen haben, jederzeit Baufreiheit (nach Maßgabe des technischen Merkblatts des WSE, „Merkblatt TW-Hausanschluss“) für die Arbeiten an der Hauptwasserzähleranlage zu schaffen und für die Dauer der Maßnahmen zu gewährleisten.

Beschädigungen an der Hauptwasserzähleranlage, einschließlich der Verplombung, sind dem WSE vom Grundstückseigentümer unverzüglich schriftlich zu melden. Wasserzähler, die nicht oder nicht mehr ordnungsgemäß verplombt sind, stehen defekten Wasserzählern gleich. Defekte oder fehlende Hauptzähler sind durch den WSE auf Kosten des Grundstückseigentümers unverzüglich zu ersetzen.

(2) Zusätzliche Wasserzähler sind zulässig. Soweit deren Messergebnisse der Abrechnung von Entgelten oder Abgaben dienen sollen, müssen sie den eichrechtlichen Bestimmungen entsprechen und durch den WSE verplombt sein. Zusätzliche Wasserzähler stehen in der ausschließlichen Verantwortung des Grundstückseigentümers.

Wird ein elektronischer Hauptzähler eingebaut, so sind als zusätzliche Wasserzähler ebenfalls elektronische Messgeräte zu verwenden.

den, die in ihrer Bauart und Funktionsweise dem Hauptzähler entsprechen und für den WSE systemkompatibel sind. Bis zum 31.12.2023 kann der WSE hiervon Ausnahmen zulassen.

(3) Wasserzähler, die nicht per Funkmodul durch den WSE ausgelesen werden können (analoge Zähler), sind durch die Grundstückseigentümer oder von ihnen beauftragte Dritte abzulesen. Das Messergebnis ist dem WSE spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Ablauf des für die Veranlagung maßgeblichen Abrechnungszeitraums schriftlich mitzuteilen.

Kosten für die Selbstablesung und die Übermittlung des Messergebnisses werden vom WSE nicht erstattet.

§ 10 Schutz der Anschlussleitungen, Messeinrichtungen und Verplombungen

(1) Die Grundstückseigentümer dürfen keinerlei Einwirkungen auf die Anschlussleitungen oder die Messeinrichtungen vornehmen oder von Dritten vornehmen lassen oder diese dulden. Sie haben die Anschlussleitungen und Messeinrichtungen vor Beschädigungen und Störungen (insbesondere vor Schmutz-, Regen- und Grundwasser sowie vor Frost) zu schützen und jederzeit zugänglich zu halten.

(2) Die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen dürfen auch außerhalb öffentlicher Straßen, Wege und Plätze nicht durch Bebauung, Überlagerung oder in anderer Weise beeinträchtigt werden. Sie müssen jederzeit zugänglich gehalten werden.

(3) Der WSE kann von den Grundstückseigentümern die unverzügliche Abstellung und Beseitigung etwaiger Mängel verlangen.

(4) Plomben, welche der WSE in Vollzug dieser Satzung anbringt, dürfen nicht beschädigt, entfernt oder unbrauchbar gemacht werden. Schäden an der Verplombung sind dem WSE vom Grundstückseigentümer unverzüglich nach Feststellung schriftlich mitzuteilen.

§ 11 Auskunfts-, Mitteilungs- und Benachrichtigungspflichten

(1) Grundstückseigentümer sind verpflichtet, dem WSE jederzeit Auskunft über alle Tatsachen, einschließlich personenbezogener Daten, zu geben, die der WSE zur Erfüllung seiner Aufgabe der Wasserversorgung benötigt. Hierzu zählen insbesondere Auskünfte über die jeweilige Person des Benutzungsberechtigten, über den Zustand der Wasserinstallation, Informationen für die Feststellung und Prüfung von Versorgungs- und Hausanschlussleitungen sowie die zur Feststellung des Wasserverbrauchs und aller für die Abrechnung von Entgelten oder Abgaben erforderlichen Daten. Daten, die unmittelbare Auswirkung auf die Entgelt- oder Abgabenhöhe haben oder mit Störungen der Wasserversorgung im Zusammenhang stehen können, sind dem WSE unverzüglich und ohne gesonderte Aufforderung mitzuteilen.

Zur Auskunft verpflichtet sind neben den Grundstückseigentümern auch solche Dritte, die die Sachherrschaft über die Kundenanlage oder Teile davon ausüben.

(2) Grundstückseigentümer und die Sachherrschaft über Kundenanlagen ausübende Dritte haben den WSE unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die Wasserlieferung durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Anlagen zurückgehen

können (z.B. erheblicher Druckabfall bzw. verminderte Wasserqualität) oder es bei der Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage innerhalb der Kundenanlage zu Störungen oder Fehlbedienungen kommt, die zu einem erheblichen Mehrverbrauch führen können oder für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechts entfallen.

Grundstückseigentümer, Baufirmen und sonstige, die Sachherrschaft über einen Bauwasseranschluss ausübende, Dritte haben das Ende der Bauwasserphase (Abschluss der Bauarbeiten mit Herstellung des Grundstücksanschlusses) dem WSE unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Im Falle einer verspäteten oder formwidrigen oder unterlassenen Anzeige haften die in Satz 2 genannten natürlichen und juristischen Personen für die bis zum Eingang der Anzeige beim WSE entstandenen Verbräuche und Entgelte, einschließlich entgangener Grundentgelte.

(3) Soweit erforderliche Auskünfte nicht oder nicht vollständig erteilt werden, Zweifel an der Richtigkeit der übermittelten Daten bestehen oder es aus anderen Gründen zweckmäßig erscheint, kann der WSE die erforderlichen Daten auch an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen, im erforderlichen Umfang zu unterstützen und zu dulden, dass der WSE, dessen Bedienstete und Beauftragte das Grundstück betreten und befahren, um Prüfungen vorzunehmen und Feststellungen zu treffen. Muss der WSE Daten selbst erheben, obwohl dem Grundstückseigentümer die Auskunft möglich und zumutbar ist, sind von dem Grundstückseigentümer die Kosten für die Datenerhebung zu erstatten. Das gilt insbesondere für die Kosten einer Ablesung von Wasserzählern. Die Kosten werden nach den Vorschriften der Verwaltungskostensatzung des WSE erhoben.

(4) Soweit dem WSE in Vollzug dieser Satzung personenbezogene Daten mitzuteilen sind oder der WSE solche Daten im Rahmen seiner Aufgabe der Wasserversorgung erhebt, ist er zur Verarbeitung dieser Daten berechtigt.

§ 12 Prüf- und Zutrittsrechte

(1) Die Grundstückseigentümer und die obligatorisch zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten (Mieter, Pächter und sonstige qualifizierte Nutzer) haben dem WSE, seinen Bediensteten und Beauftragten jederzeit Zutritt zu den und die Überprüfung der wasserführenden Anlagen auf dem Grundstück zu ermöglichen, zu gestatten und zu dulden, soweit dies in Vollzug dieser Satzung oder im Zusammenhang mit der Sicherstellung und Durchführung der Versorgung einschließlich der Entgeltabrechnung erforderlich ist. Der WSE wird hierbei die Belange der Grundstückseigentümer angemessen berücksichtigen. Bedienstete und Beauftragte des WSE haben sich vor dem Zutritt auszuweisen.

(2) Die Grundstückseigentümer haben dafür Sorge zu tragen, dass die obligatorisch zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten Zutritt und Prüfung nach Abs. 1 ermöglichen, gestatten und dulden.

§ 13 Art und Umfang der Versorgung

(1) Die Art der Versorgung und weitere Lieferbedingungen bestimmen sich durch

- a. die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 750) - Anlage A,
- b. den Ergänzenden Bestimmungen des WSE zur AVBWasserV - Anlage B und
- c. den Allgemeinen Tarifen (Preisblatt) des WSE für die Versorgung mit Trinkwasser - Anlage C

Die Anlagen A, B und C sind Bestandteil dieser Satzung. Wird auf einem Grundstück Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommen, ohne dass zuvor ein schriftlicher Vertrag mit dem WSE abgeschlossen wurde oder der WSE die Wasserentnahme anderweitig genehmigt hat, kommt mit der Wasserentnahme ein Versorgungsverhältnis mit dem Grundstückseigentümer zustande. Es gelten dann die in Satz 1 genannten Bestimmungen entsprechend.

(2) Der WSE stellt das Wasser den Grundstückseigentümern für deren eigene Zwecke und im Allgemeinen ohne Beschränkung zu jeder Tag- und Nachtzeit am Ende des Hausanschlusses zur Verfügung. Dies gilt nicht, soweit und solange der WSE durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen oder sonstige technische, wirtschaftliche oder klimatische Umstände, deren Beseitigung ihm nicht oder nicht sofort zumutbar sind, an der Wasserversorgung gehindert ist. Der WSE kann die Belieferung ablehnen, mengenmäßig, zeitlich oder hinsichtlich des Verwendungszweckes beschränken oder unter Auflagen und Bedingungen gewähren, soweit das zur Wahrung des Anschluss- und Benutzungsrechtes der anderen Berechtigten erforderlich ist. Insbesondere kann der WSE bei vorübergehenden Klimaereignissen (z.B. Hitze- oder Dürreperioden) die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage auf einzelne Verwendungszwecke beschränken oder für einzelne Verwendungszwecke untersagen. Der WSE darf ferner die Lieferung unterbrechen, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen. Soweit möglich, gibt der WSE Absperrungen der Wasserleitung vorher öffentlich bekannt und unterrichtet die Abnehmer über Umfang und voraussichtliche Dauer der Unterbrechung.

(3) Die Weiterleitung von Trinkwasser an andere Grundstücke und der Weiterverkauf von Trinkwasser, das aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogen wurde, sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des WSE gestattet.

(4) Grundstückseigentümer sind verpflichtet, dem WSE anzuzeigen, wenn Hausanschlussleitungen zeitweilig nicht oder nur geringfügig (unter 20 m³ pro Jahr) benutzt werden. Spätestens nach einem Jahr Nicht- oder nur geringfügigen Nutzung, hat der Grundstückseigentümer die Hausanschlussleitung auf eigene Kosten und Veranlassung ausreichend zu spülen. Die Vornahme der Spülung ist dem WSE nachzuweisen. Kommt der Grundstückseigentümer dieser Verpflichtung nicht, nicht ausreichend oder nicht rechtzeitig nach, kann der WSE die Spülung anstelle des Grundstückseigentümers vornehmen. Die entstehenden Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen. Spülwassermengen gehen grundsätzlich zu Lasten des Grundstückseigentümers.

§ 14 Haftung

(1) Der WSE haftet unbeschadet der Regelung in Abs. 2 nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen der öffentlichen Wasserver-

sorgungsanlage oder infolge von höherer Gewalt, Streik, unabwendbaren Naturereignissen, insbesondere Hochwasser, Stark- oder Dauerregen, Frost oder Schneeschmelze oder ähnlichen Gründen hervorgerufen werden.

(2) Der WSE haftet für Schäden, die sich aus dem Benutzen der öffentlichen Wasserversorgungsanlage ergeben, nur dann, wenn dem WSE selbst oder einer Person, derer sich der WSE zur Erfüllung seiner Aufgaben und Pflichten bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(3) Wer den Vorschriften dieser Satzung zuwider handelt, haftet dem WSE für alle ihm dadurch entstandenen oder noch entstehenden Schäden.

Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage oder sonst durch satzungswidriges Handeln entstehen, haften der jeweilige Grundstückseigentümer sowie der Verursacher als Gesamtschuldner. Ferner hat der Verursacher den WSE von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen den WSE geltend machen.

(4) Der WSE haftet nicht für Schäden, die durch Verstöße gegen das Weiterleitungs- oder das Weiterverkaufsverbot nach § 13 Abs. 3 und gegen das Verbindungsverbot nach § 8 Abs. 1 Sätze 2 und 3 entstehen oder sonst verursacht werden. Die Verursacher, Benutzungspflichtigen und Grundstückseigentümer haben dem WSE alle Aufwendungen und Schäden zu ersetzen, die durch Verstöße gegen die Verbote nach §§ 13 Abs. 3 und 8 Abs. 1 Sätze 2 und 3 entstehen. Die Ersatzpflicht umfasst insbesondere auch den Aufwand des WSE zur Ermittlung des Verursachers, für hygienische Maßnahmen in den durch Verbindungen oder Einleitungen betroffenen Versorgungsbereichen, das Aufsuchen der Verbindungs- oder Einleitungsstellen, die durch Fachbehörden angeordneten Maßnahmen und vom WSE zu erfüllenden Auflagen sowie die durch den Austausch von verunreinigtem Trinkwasser verlorenen Wassermengen nebst deren schadlose Beseitigung durch die öffentliche Schmutzwasseranlage des WSE.

(5) Schäden jeder Art sind dem WSE unverzüglich mündlich und nachfolgend auch schriftlich unter Angabe der Schadenshöhe sowie des Schadenherganges mitzuteilen.

§ 15 Verwaltungskosten

Für die Verwaltungshandlungen des WSE nach dieser Satzung, insbesondere im Zusammenhang mit Anschluss- oder Benutzungsverfügungen, z.B. die Bearbeitung von Anträgen auf Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang und Genehmigungen jeder Art, sowie den Widerruf von Befreiung und Genehmigungen, werden Verwaltungskosten nach der Verwaltungskostensatzung des WSE erhoben.

§ 16 Anordnungen für den Einzelfall, Verwaltungszwang

(1) Der WSE kann zur Durchführung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall treffen.

(2) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, können durch den WSE nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land

Brandenburg (BbgVwVG) in der jeweils geltenden Fassung sowie des Ordnungsbehördengesetzes des Landes Brandenburg (OBG) Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens durchgesetzt werden. Insbesondere kann ein Zwangsgeld oder ein sonstiges Zwangsmittel angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.

(3) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten der Pflichtigen durchgesetzt werden.

(4) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Abs. 2 BbgKVerf handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seinen Mitteilungs-, Anzeige-, Benachrichtigungs- oder Auskunftspflichten aus § 11 dieser Satzung oder aus § 2 Abs. 2 Satz 1, § 10 Abs. 7, § 15 Abs. 2, § 18 Abs. 3 Satz 2 oder § 32 Abs. 4 Satz 1 AVBWasserV nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer aufgrund einer nach dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt. Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig,

- 1) entgegen § 4 Abs. 1 oder Abs. 3 dieser Satzung ein Grundstück oder ein Gebäude nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anschließt oder anschließen lässt,
- 2) entgegen § 4 Abs. 3 dieser Satzung nicht alle Eigengewinnungsanlagen stilllegt,
- 3) entgegen § 4 Abs. 4 Satz 2 oder Satz 3 dieser Satzung Änderungen in der Person des Anschlussberechtigten nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mitteilt,
- 4) den mit einer nach § 5 Abs. 2 Satz 1 dieser Satzung oder § 7 Abs. 4 Satz 1 dieser Satzung erteilten Befreiung oder Teilbefreiung festgelegten Bedingungen oder Auflagen zuwider handelt,
- 5) entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 dieser Satzung nicht seinen gesamten Trinkwasserbedarf ausschließlich aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage des WSE deckt, es sei denn, das Grundstück ist ganz oder teilweise vom Benutzungszwang befreit,
- 6) entgegen § 8 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung nicht sicherstellt, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Versorgungsnetz möglich sind,
- 7) entgegen § 8 Abs. 1 Satz 3 dieser Satzung eine materielle Verbindung zwischen Eigenanlage und öffentlicher Wasserversorgungsanlage herstellt, herstellen lässt oder deren Herstellung durch Dritte zulässt oder duldet,
- 8) entgegen § 8 Abs. 2 Satz 1 dieser Satzung dem WSE vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage darüber keine schriftliche Mitteilung macht,
- 9) entgegen § 8 Abs. 2 Satz 2 dieser Satzung eine Eigengewinnungsanlage ohne vorherige schriftliche Genehmigung in Betrieb nimmt oder nehmen lässt,

- 10) entgegen § 8 Abs. 3 Satz 1 dieser Satzung Wasser aus Eigengewinnungsanlagen ohne Verwendung einer geeichten und verplombten Wasserzähleranlage in die öffentliche Schmutzwasseranlage einleitet,
- 11) entgegen § 9 Abs. 1 Satz 4 dieser Satzung die Hauptwasserzähleranlage nicht jederzeit zugänglich oder leicht ablesbar hält oder nicht vor schädlichen Einflüssen schützt,
- 12) entgegen § 9 Abs. 1 Satz 5 dieser Satzung die Baufreiheit nicht, nicht rechtzeitig, nicht jederzeit oder nicht vollständig gewährleistet,
- 13) entgegen § 9 Abs. 1 Satz 6 dieser Satzung Beschädigungen an der Hauptwasserzähleranlage oder der Verplombung nicht, nicht schriftlich oder nicht rechtzeitig meldet,
- 14) entgegen § 9 Abs. 3 Satz 2 dieser Satzung Messergebnisse nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig mitteilt,
- 15) entgegen § 10 Abs. 1 Satz 1 dieser Satzung Einwirkungen auf die Anschlussleitungen oder die Messeinrichtungen vornimmt oder vornehmen lässt oder duldet,
- 16) entgegen § 10 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung Anschlussleitungen oder Messeinrichtungen nicht vor Beschädigungen oder Störungen (insbesondere vor Schmutz-, Regen- und Grundwasser sowie vor Frost) schützt oder nicht jederzeit zugänglich hält,
- 17) entgegen § 10 Abs. 2 Satz 1 oder Satz 2 dieser Satzung öffentliche Wasserversorgungsanlagen durch Bebauung, Überlagerung oder in anderer Weise beeinträchtigt,
- 18) entgegen § 10 Abs. 3 dieser Satzung Mängel nicht oder nicht rechtzeitig beseitigt,
- 19) entgegen § 10 Abs. 4 Satz 1 dieser Satzung eine durch den WSE angebrachte Verplombung beschädigt, entfernt oder unbrauchbar macht,
- 20) entgegen § 10 Abs. 4 Satz 2 dieser Satzung festgestellte Beschädigungen an der Verplombung nicht meldet,
- 21) entgegen § 11 Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 1 dieser Satzung dem WSE die Auskunft nicht, nicht vollständig, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erteilt oder die Auskunftserteilung nicht duldet oder die Benachrichtigung nicht oder nicht rechtzeitig vornimmt,
- 22) entgegen § 11 Abs. 2 Satz 2 dieser Satzung die Anzeige nicht, nicht rechtzeitig oder nicht schriftlich vornimmt,
- 23) entgegen § 11 Abs. 3 Satz 2 dieser Satzung die Ermittlungen des WSE nicht ermöglicht oder nicht unterstützt oder das Betreten oder Befahren nicht duldet,
- 24) entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 dieser Satzung und § 16 AVBWasserV den Zutritt und die Überprüfung nicht ermöglicht, gestattet oder duldet,
- 25) entgegen § 12 Abs. 2 dieser Satzung die Sorge für den Zutritt oder die Prüfung unterlässt,
- 26) entgegen § 13 Abs. 2 Satz 4 dieser Satzung Wasser entgegen einer Beschränkung oder Untersagung oder entgegen § 22 Abs. 2 AVBWasserV verwendet,
- 27) entgegen § 13 Abs. 3 dieser Satzung Trinkwasser weiterleitet oder weiterverkauft oder Wasser entgegen § 22 Abs. 1 AVBWasserV ohne vorherige schriftliche Zustimmung des WSE an Dritte weiterleitet oder mit Trinkwasser aus der öffentlichen Anlage des WSE handelt,
- 28) entgegen § 13 Abs. 4 Satz 1 dieser Satzung dem WSE nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt, dass auf dem Grundstück Wasser nicht oder nur geringfügig verbraucht wird,

- 29) entgegen § 13 Abs. 4 Satz 1 dieser Satzung dem WSE nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt, dass Hausanschlussleitungen nicht oder nur geringfügig genutzt werden,
- 30) entgegen § 13 Abs. 4 Satz 2 dieser Satzung oder Ziffer 21.3. der Ergänzenden Bestimmungen des WSE zur AVB-WasserV die Hausanschlussleitung nicht, nicht ausreichend oder nicht rechtzeitig spült,
- 31) entgegen § 13 Abs. 4 Satz 3 dieser Satzung die Spülung nicht nachweist,
- 32) entgegen § 8 Abs. 1 AVBWasserV das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör oder erforderliche Schutzmaßnahmen nicht zulässt oder nicht duldet,
- 33) entgegen § 10 Abs. 3 Satz 3 AVBWasserV den Hausanschluss nicht zugänglich hält oder nicht vor Beschädigungen schützt,
- 34) entgegen § 10 Abs. 3 Satz 6 AVBWasserV Einwirkungen auf den Hausanschluss vornimmt, vornehmen lässt oder Einwirkungen duldet,
- 35) seine Kundenanlage entgegen § 12 Abs. 2 Satz 2 AVBWasserV oder § 13 Abs. 1 AVBWasserV durch andere als die dort genannten Personen errichtet, ändert, an das Verteilungsnetz anschließt, sie in Betrieb setzt oder errichten, ändern, anschließen oder in Betrieb setzen lässt oder dies duldet,
- 36) seine Kundenanlage und Verbrauchseinrichtungen entgegen § 15 Abs. 1 AVBWasserV nicht so betreibt, dass Störungen oder Rückwirkungen ausgeschlossen sind,
- 37) entgegen § 22 Abs. 3 AVBWasserV den Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser oder zu sonstigen vorübergehenden Zwecken nicht oder nicht rechtzeitig beim WSE beantragt,
- 38) für die Wasserentnahme aus öffentlichen Hydranten entgegen § 22 Abs. 4 AVBWasserV keine Hydrantenstandrohre des WSE mit Wasserzähler benutzt,
- 39) entgegen Ziff. 3.5. Satz 1 der Ergänzenden Bestimmungen des WSE zur AVBWasserV keine zustellungsfähige Anschrift mitteilt,
- 40) das Anbringen von Hinweisschildern für Hydranten, Absperrvorrichtungen usw. an Gebäuden und Grundstücksumgrenzungen entgegen Ziffer 5.1. der Ergänzenden Bestimmungen des WSE zur AVBWasserV nicht duldet,
- 41) Hausanschluss- oder Verbrauchsleitungen entgegen Ziffer 12.1. der Ergänzenden Bestimmungen des WSE zur AVBWasserV als Erder oder Schutzleiter für Blitzableiter, Erdungsleitungen und Starkstromanlagen benutzt,
- 42) einen noch an der Anschlussleitung vorhandenen Erdungsanschluss oder eine angebrachte Kupferleitung, die die Wasserzähleranlage überbrückt, entgegen den Bestimmungen in Ziffer 12.2. der Ergänzenden Bestimmungen des WSE zur AVBWasserV nicht durch einen eingetragenen Elektrofachmann entfernen lässt und dabei die Verbrauchsleitung nicht mit einem zwingend erforderlichen Hauptpotentialausgleich als Schutzmaßnahme ausstatten lässt,
- 43) entgegen Ziffer 14.3. Satz 1 der Ergänzenden Bestimmungen des WSE zur AVBWasserV keine genauen oder unzutreffende Angaben zum Ort der Entnahme oder keine zutreffenden Angaben zum Verwendungszweck der Entnahme oder der voraussichtlichen Dauer der Entnahme oder der zu entnehmenden Wassermenge macht,
- 44) ein überlassenes Hydrantenstandrohr entgegen Ziffer 14.4. der Ergänzenden Bestimmungen des WSE zur AVB-WasserV an Dritte weitergibt,
- 45) überlassene Hydrantenstandrohre dem WSE entgegen Nr. 14.5. der Ergänzenden Bestimmungen des WSE zur AVBWasserV nicht oder nicht zum festgelegten Termin oder nicht quartalsweise zur Kontrolle oder Rechnungsstellung vorzeigt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro und in allen übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht der in Satz 1 genannte Betrag hierfür nicht aus, so kann er überschritten werden.
- (4) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Verbandsvorsteher des WSE.

§ 18 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Strausberg, den 21.11.2018

(Dienstsiegel)

Henner Haferkorn
Verbandsvorsteher

Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Bekanntmachung der am 21.11.2018 beschlossenen Wasserversorgungssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE) über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser im Versorgungsgebiet wird hiermit angeordnet.

Für den Fall, dass diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Wasserverband Strausberg-Erkner, Der Verbandsvorsteher, Am Wasserwerk 1 in 15344 Strausberg, unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Strausberg, 21.11.2018

(Dienstsiegel)

Henner Haferkorn
Verbandsvorsteher

Anlage B

ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE) zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (Ergänzende Bedingungen des WSE zur AVB-WasserV) – Anlage B zur Wasserversorgungssatzung –

Auf der Grundlage des § 13 Abs. 1 der Wasserversorgungssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner und des § 6 der Verbandsatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner vom 19. Oktober 2005 in der Fassung der 9. Änderungssatzung zur Verbandsatzung hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner in ihrer Sitzung am 21.11.2018 die folgenden Ergänzenden Bedingungen des WSE zur AVBWasserV als Anlage B zur Wasserversorgungssatzung beschlossen:

1. Geltungsbereich

1.1. Die Ergänzenden Bedingungen des WSE zur AVBWasserV gelten für alle Kunden und Anschlussnehmer an die öffentliche Wasserversorgungsanlage des WSE. Abweichende Vereinbarungen gem. § 1 Abs. 3 AVBWasserV sind in begründeten Ausnahmefällen zulässig, sie bedürfen jedoch der Schriftform.

1.2. Dem WSE obliegt nicht die Vorhaltung und Lieferung von Löschwasser gemäß dem Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistungen und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I, S. 197), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2018 (GVBl. I, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung.

Der WSE kann davon abweichend die Lieferung und Vorhaltung von Löschwasser mit den Trägern des Brandschutzes durch gesonderte Verträge regeln, soweit dieser gesonderten Tätigkeit des WSE außerhalb der öffentlichen Trinkwasserversorgung die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes, des Brandenburgischen Wassergesetzes und vor allem der Trinkwasserverordnung nicht entgegenstehen. Die Kosten für den danach übernommenen Brandschutz haben die Träger des Brandschutzes zu tragen und den WSE von allen Kosten hierfür freizustellen. Ein Anspruch auf den Abschluß solcher Verträge oder zur Übernahme von Tätigkeiten im Rahmen der Löschwasserversorgung durch den WSE besteht nicht.

1.3. Der WSE und von ihm zur Aufgabenerfüllung beauftragte Dritte erheben und verarbeiten die für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Daten in Dateien, hierzu zählen auch personenbezogene Daten. Die Belange des Datenschutzes werden gewahrt und sind vom WSE gesondert geregelt.

2. Begriffsbestimmungen

2.1. Versorgungsleitungen sind Leitungen zur Verteilung von Trinkwasser, an die die Hausanschlussleitungen anbinden. Sie befinden sich im Eigentum des WSE.

2.2. Die Hausanschlussleitung ist Teil des Hausanschlusses gem. § 10 AVBWasserV und stellt die direkte Verbindung von der Versorgungsleitung, einschließlich Anbindeformstück bzw. -armatur, bis zum Hauptabsperrventil vor dem Wasserzähler dar.

2.3. Grundstücksleitung ist der Teil der Hausanschlussleitung, der an der Grundstücksgrenze beginnend, auf dem Grundstück liegt und bis zum Hauptabsperrventil führt. Bei am Öffentlichkeitsbereich angrenzenden Gebäuden ist die Grundstücksgrenze die Außenkante des Bauwerkes.

2.4. Die Hauptwasserzähleranlage besteht aus dem Hauptabsperrventil vor dem Wasserzähler, der Wasserzählergarnitur bestehend aus Bügel, Längenausgleichverschraubungen, Wasserzähler und anschließendem KFR-Ventil (Rückflussverhinderer) auf der Verbrauchseite. Die Hauptwasserzähleranlage ist bis auf das KFR-Ventil Eigentum des WSE. Zusätzliche Wasserzähler (z.B. Unterzähler, Gartenwasserzähler) sind Bestandteil der Kundenanlage und stehen im Eigentum und der Verantwortung des Grundstückseigentümers. Wasserzähler können sowohl mit analoger als auch digitaler Messtechnik, mit oder ohne Funkmodul ausgestattet sein.

2.5. Die Kundenanlage beginnt mit dem KFR-Ventil unmittelbar hinter dem Wasserzähler. Soweit kein KFR-Ventil eingesetzt worden ist, muss in der Kundenanlage ein Rückflussverhinderer gemäß DIN 1988 und DIN-EN 1717 (EA-EB) installiert werden. Die Kundenanlage beginnt in diesen Fällen hinter dem Wasserzähler.

2.6. Eigengewinnungsanlagen sind Eigenversorgungsanlagen, Regenwassernutzungsanlagen sowie individuelle Versorgungsanlagen.

3. zu § 2 AVBWasserV – Vertragsabschluss

3.1. Der WSE schließt einen privatrechtlichen Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des angeschlossenen oder anzuschließenden Grundstücks (im Folgenden: Kunde) ab. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Eigentümers. Der Kunde hat bei Vertragsschluss alle für die Abrechnungserstellung relevanten Daten (z.B. Name, Rechnungsanschrift, etwaige Vertreter, Anzahl der Wohn- oder Gewerbeeinheiten, Anzahl dauerhafter Bewohner) anzugeben und das Eigentum mittels aktuellem Grundbuchauszug nachzuweisen. Ändern sich die anzugebenden Daten, hat der Kunde dies dem WSE unverzüglich mitzuteilen. In besonderen Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit obligatorisch zur Nutzung Berechtigten (z.B. Mieter, Pächter) abgeschlossen werden, wenn der Eigentümer sich zur Erfüllung des Vertrages schriftlich mitverpflichtet. Der Nutzungsberechtigte und der Eigentümer haften dann als Gesamtschuldner. Ein Vertrag nach Satz 5 kann nur schriftlich abgeschlossen werden. Für den vertragsschließenden Nutzungsberechtigten gelten die Vorschriften für Kunden entsprechend.

Ein Vertragsabschluss mit einem Nutzungsberechtigten auf andere Weise (z.B. durch Entnahme von Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage) ist ausgeschlossen. In diesem Fall kommt durch die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage der Vertrag ausschließlich mit den in Satz 1 und Satz 2 genannten Personen zustande. Der Nutzungsberechtigte haftet jedoch neben diesen dem WSE für dessen Erfüllungsansprüche.

3.2. Der Vertrag über den Bezug von Wasser stellt ein Geschäft zur Deckung des Lebensbedarfs gem. § 1357 BGB dar; es werden daher durch diesen Vertrag grundsätzlich beide Ehegatten berechtigt und

verpflichtet. Zur Vertragsbeendigung genügt die Kündigung eines Ehegatten.

3.3. Werden die Grundstücke mehrerer Grundstückseigentümer bzw. verwaltete Grundstücke mit Wohneigentum über eine Anschlussleitung mit Wasser versorgt, so haften die Eigentümer bzw. Verwalter gegenüber dem WSE gesamtschuldnerisch.

3.4. Tritt an die Stelle eines Eigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG), so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit dem WSE abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, dem WSE unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen des WSE auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das Gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen zusteht (Gesamteigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

3.5. Hat ein Kunde im Inland keinen Wohnsitz oder keine Geschäftsleitung oder stellt sich die durch den Kunden gegenüber dem WSE mitgeteilte Anschrift als nicht zustellungsfähig heraus, so hat der Kunde dem WSE unverzüglich einen Zustellungsbevollmächtigten im Inland mit einer zustellungsfähigen Anschrift zu benennen. Unterlässt der Kunde diese Benennung, kann der WSE einen Zustellungsbevollmächtigten benennen.

3.6. Der Antrag auf Neuanschluss an die Wasserversorgungsanlage muss auf Antragsformularen des WSE gestellt werden. Dem Antrag ist ein Lageplan des Grundstückes im Maßstab 1:250 mit allen Gebäuden und Grundstücksgrenzen, eine Beschreibung aller auf dem Grundstück zu versorgenden Anlagen mit Art und Anzahl der Verbrauchsstellen, ein Kellergrundriss (Grundriss des Erdgeschosses bei Bau ohne Keller) mit Angabe des vorgesehenen Einbauortes der Messeinrichtung sowie ein aktueller Grundbuchauszug beizufügen.

3.7. Der WSE ist berechtigt, mit Auftragsbestätigung einen Vorschuss in Höhe der voraussichtlichen Kosten und Entgelte für seine Leistungen zu verlangen und die Ausführung der Leistungen von dessen Stellung abhängig zu machen. Der Vorschuss wird nach Abnahme bzw. Erbringung der Leistungen mit dem endgültigen Entgeltbetrag verrechnet. Die Erhebung eines Vorschusses für die weitere Versorgung ist auch dann möglich, wenn der Kunde seinen Zahlungspflichten trotz mehrfacher Mahnung nicht nachkommt.

4. zu §§ 3 bis 5 AVBWasserV – Bedarfsdeckung, Art und Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechung

4.1. Der gesamte Bedarf an Trinkwasser ist aus dem Netz des WSE zu entnehmen. Eine Eigengewinnungsanlage zur Förderung von Brauchwasser für Garten, Pool u.ä. darf betrieben werden. Vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage sowie über das Bestehen einer solchen Anlage ist der WSE schriftlich zu informieren. Zwischen

einer Eigengewinnungsanlage und dem öffentlichen Versorgungsnetz ist keine unmittelbare Verbindung zulässig.

4.2 Wenn es bei einem Wassernotstand oder bei einer Wasserknappheit zur Sicherstellung der Wasserversorgung der Bevölkerung erforderlich ist, kann der WSE die Wasserentnahme allgemein oder die Wasserverwendung für bestimmte Zwecke beschränken. Die Unterrichtung über die Beschränkung erfolgt in den örtlichen Tageszeitungen oder im lokalen Rundfunk oder Fernsehen oder durch öffentlichen Anschlag oder im Internet auf der Homepage des WSE oder in sonst geeigneter Weise. Diese Beschränkungen sind für alle Kunden und Abnehmer bindend.

5. zu § 8 AVBWasserV – Grundstücksbenutzung

5.1. Der Grundstückseigentümer hat unter Wahrung seiner berechtigten Interessen unentgeltlich zuzulassen, dass der WSE Hinweisschilder für Hydranten, Absperrvorrichtungen usw. an dessen Gebäuden oder der Grundstücksumgrenzung anbringt, soweit er an das öffentliche Trinkwassernetz angeschlossen ist und die Vorrichtung seinem oder dem öffentlichen Interesse dient. Der Befestigungsort wird in Abstimmung zwischen Kunde und WSE festgelegt; im Zweifel entscheidet der WSE. Diese Duldungspflicht besteht bis einschließlich 5 Jahre nach der dauerhaften Trennung des Grundstückes von der öffentlichen Wasserversorgungsanlage und der dauerhaften Einstellung des Trinkwasserbezuges.

5.2. Der WSE berücksichtigt bei der Erweiterung des Rohrnetzes, insbesondere bei der Verlegung von Versorgungsleitungen, die nach wirtschaftlichen und hygienischen Gesichtspunkten zu beurteilenden Verhältnisse sowie Art und Zustand der mit Rohren zu belegenden Straßen. Die Verlegung von Versorgungsleitungen erfolgt grundsätzlich nur im öffentlichen Bereich.

5.3. In besonderen Fällen behält sich der WSE vor, dem Grundstückseigentümer besondere Bedingungen zu stellen.

6. zu § 9 AVBWasserV – Baukostenzuschüsse

6.1. Der WSE erhebt einen Baukostenzuschuss gemäß § 9 AVBWasserV unter Zugrundelegung der Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstückes und des Durchschnittspreises für einen Meter der Versorgungsleitung in seinem Verbandsgebiet. Berechnungsgrundlage für die Straßenfrontlänge ist die Grundstückseite, mit der das Grundstück an die Straße (Wege und Verkehrsflächen, sowohl öffentlich als auch privat) angrenzt, in der die Versorgungsleitung verläuft. Wird bei Grundstücken, die nicht unmittelbar mit einer Front an eine Straße angrenzen oder nur durch einen Weg/Wege-recht mit einer Straße verbunden sind (Hinterlieger), ein Anschluss an die Versorgungsleitung hergestellt, ist Berechnungsgrundlage für die Straßenfrontlänge die der Straße, von der aus das Grundstück versorgt wird, zugewandte Grundstückseite.

6.2. Als Berechnungsgrundlage wird für jeden Anschluss die gesamte Straßenfrontlänge, jedoch nicht weniger als 15 m Mindeststraßenfrontlänge in Ansatz gebracht.

6.3. Der Baukostenzuschuss wird nach Auftragsbestätigung oder, falls die erforderlichen Verteilungsanlagen später fertiggestellt

werden, zu diesem Zeitpunkt fällig. Die Höhe des Baukostenzuschusses ergibt sich aus dem Trinkwasserpreisblatt (Anlage C zur Wasserversorgungssatzung).

7. zu § 10 AVBWasserV – Hausanschluss

7.1. Zur Sicherung der Wasserlieferung muss jedes Grundstück grundsätzlich eine eigene Hausanschlussleitung haben. Als Grundstück gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Wird ein Grundstück geteilt, ist durch den nichtversorgten Kunden der Antrag auf Herstellung eines Hausanschlusses nach Ziffer 7.2. zu stellen. Es gelten alle Regeln wie für einen Neuanschluss.

Bei der Versorgung mehrerer hintereinander liegender Grundstücke endet die Öffentlichkeit der Anlage an der dem Verteilungsnetz nächstliegenden Grundstücksgrenze, unabhängig davon, ob ein oder mehrere dahinter liegende Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind. Die hinter der ersten Grundstücksgrenze liegende Hausanschlussleitung fällt in den Verantwortungsbereich des jeweiligen Kunden, wenn sie nicht Teil der öffentlichen Anlage i.S.d. § 1 Abs. 3 der Wasserversorgungssatzung ist.

7.2. Der Herstellung des Hausanschlusses muss ein schriftlicher Antrag vorausgehen. Dazu hat der Grundstückseigentümer das Antragsformular des WSE zu benutzen und die geforderten technischen Unterlagen sowie einen aktuellen Grundbuchauszug beizufügen. Nach vollständigem Eingang aller angeforderten Unterlagen und der Bestätigung des Kostenangebotes erfolgt die Realisierung durch den WSE oder einen vom WSE zugelassenen Installationsbetrieb. Die erforderlichen Erdarbeiten auf dem Grundstück können vom Kunden selbst ausgeführt werden.

Der Anschlussnehmer und Kunde hat für die sichere Errichtung des Hausanschlusses (entsprechend dem „Merkblatt Trinkwasser-Hausanschluss“) die notwendigen baulichen Voraussetzungen an seinen Gebäuden und Anlagen zu schaffen. Hierzu zählen insbesondere die Herstellung der Wandöffnungen und Leerrohranlagen sowie die erforderliche Abdichtung der Wandöffnung und Leerrohranlage nach Einführung des Hausanschlusses.

Die Hauptwasserzähleranlage und Grundstücksleitungen werden nach ihrer Fertigstellung und nach Abnahme durch den WSE Teil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.

Die Kosten für die Lieferung und Herstellung des Hausanschlusses sind dem WSE durch die Kunden zu erstatten. Die Berechnung der Kosten erfolgt auf der Grundlage eines Pauschalpreises. Zur Berechnung der Hausanschlusskosten wird von der mittigen Straßengänge der Versorgungsleitung ausgegangen. Die Höhe des Pauschalpreises und der Kosten für die Veränderungen ergeben sich aus dem Preisblatt (Anlage C zur Wasserversorgungssatzung).

Der Kunde hat auch die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses bzw. der Hauptwasserzähleranlage zu tragen, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

7.3. Für die Arbeiten an der Hausanschlussleitung gelten die Vergütungsordnung für Bauleistungen (VOB Teil B, DIN 1961) sowie

sonstige einschlägige Vorschriften und die allgemein anerkannten Regeln der Technik. Der Kunde hat die auf seinem Grundstück liegenden Absperrvorrichtungen regelmäßig, mindestens zweimal im Jahr, jeweils nach und vor der Frostperiode, auf ihre Gangbarkeit zu prüfen.

7.4. Der WSE hält auf seine Kosten die Hausanschlussleitungen instand, soweit sie Teil der öffentlichen Anlage sind. Die Zustandseinschätzung und -bewertung erfolgt durch den WSE in eigener Zuständigkeit. Hausanschlussleitungen, die nicht Teil der öffentlichen Anlage sind, sind durch den jeweiligen Eigentümer instand zu halten. Ist die Notwendigkeit von Instandsetzungsarbeiten auf satzungswidriges Verhalten zurückzuführen, haften der Verursacher und der jeweilige Eigentümer dem WSE gegenüber als Gesamtschuldner für die entstehenden Kosten.

7.5. Der WSE kann den Hausanschluss eines Grundstückes an der Versorgungsleitung trennen und ganz oder zum Teil aus dem Straßenkörper entfernen, wenn das Vertragsverhältnis beendet ist oder der Kunde den Wasserbezug eingestellt hat oder sonst schädliche Rückwirkungen des Hausanschlusses auf das Leitungsnetz zu befürchten sind. Der Kunde trägt die Kosten für die von ihm beantragte oder sonst von ihm veranlasste Trennung. Wird ein Antrag auf Wiederaufnahme der Versorgung gestellt, so gelten die Bedingungen für Neuanschlüsse.

7.6. Eine (erstmalige) Erstellung des Hausanschlusses im Sinne von § 10 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 AVBWasserV liegt auch vor, wenn die Wasserversorgung zuvor auf Veranlassung eines früheren Kunden eingestellt worden ist, die dazu mit einem Blindstopfen verschlossene Hausanschlussleitung bei Beginn des neuen Versorgungsverhältnisses zur Wiederaufnahme der Versorgung technisch oder aus Rechtsgründen nicht mehr geeignet ist und deshalb ein neuer Hausanschluss gelegt werden muss.

7.7. Sollten auf dem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse gefordert werden, so sind diese kostenpflichtig durch den Kunden anzulegen, zu unterhalten und zu prüfen.

8. zu § 11 AVBWasserV – Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

8.1. Die Hauptwasserzähleranlage ist in einem dafür geeigneten frostfreien Raum nahe der straßenseits gelegenen Hauswand oder in einem Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank unterzubringen. Sie muss zugänglich sein sowie leicht abgelesen, ausgewechselt und überprüft werden können. Wasserzählerschächte oder Wasserzählerschränke müssen den Unfallverhütungsvorschriften sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der DIN 1988, Teil 2, entsprechen. Sie dürfen nur bestimmungsgemäß benutzt werden.

Die Grundstückseigentümer haben für alle Maßnahmen, die der WSE, seine Bediensteten und Beauftragten, an der Hauptwasserzähleranlage vorzunehmen haben, jederzeit Baufreiheit für die Arbeiten an der Hauptwasserzähleranlage zu schaffen und für die Dauer der Maßnahmen zu gewährleisten.

8.2. Unverhältnismäßigkeit i.S.d. § 11 Abs. 1 Ziffer 2 AVBWasserV liegt vor, wenn die Länge der Hausanschlussleitung auf dem Grundstück mehr als 40 m betragen würde. In diesem Falle ist ein Was-

serzählerschacht oder Wasserzählerschrank an der Grundstücksgrenze in Straßennähe auf Kosten des Kunden einzurichten. Abweichend hiervon ist bei nicht ständig bewohnten Grundstücken grundsätzlich ein Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank an der Grundstücksgrenze zu setzen. Der Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank ist nach Angaben des WSE unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik anzulegen.

8.3. Wenn bei einer Erweiterung einer öffentlichen Straße der Wasserzählerschacht in den Bereich des öffentlichen Straßenraums gelangt, bleibt bis zur endgültigen Verlegung des Schachtes hinter die neue Grundstücksgrenze das Eigentum an der Anschlussleitung unberührt. Die Kosten für die Verlegung (Wasserzählerschacht, Anschlussleitung, Hauptwasserzähleranlage usw.) gehen zu Lasten des Kunden.

9. zu § 12 AVBWasserV – Kundenanlage

9.1. Die Mitversorgung benachbarter Grundstücke sowie die Verbindung mehrerer Hausanschlüsse untereinander – auch über private Verbrauchsleitungen – sind grundsätzlich nicht gestattet.

9.2. Die Kundenanlage auf dem angeschlossenen Grundstück hinter dem Wasserzähler darf nur durch einen vom WSE zugelassenen Installationsbetrieb – entsprechend den geltenden Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik – ausgeführt werden. Anlagen, die nicht entsprechend diesen Bedingungen hergestellt werden oder hergestellt worden sind, werden nicht angeschlossen oder wenn der Anschluss unbefugt, satzungsg- oder regelwidrig hergestellt wurde, wieder getrennt.

9.3. Für den Einbau von Rückflussverhinderern (Einbau eines KFR-Ventils anstelle der zweiten Absperrarmatur hinter dem Wasserzähler) besteht Nachrüstungspflicht.

9.4. Schäden an der Kundenanlage sind dem WSE unverzüglich zu melden und zu beseitigen. Ist eine Beseitigung nicht unverzüglich möglich, hat der Kunde auf eine Absperrung der Wasserzufuhr hinzuwirken. Für Wasser, das durch Schäden an dieser Anlage bzw. aus anderem Grund ungenutzt abfließt, ist der Kunde zahlungspflichtig. Der WSE ist berechtigt, Wasserverluste zu schätzen, wenn diese nicht durch geeichten Wasserzähler erfasst wurden, beispielsweise bei Wasseraustritt an frostgeschädigten oder sonst zerstörten oder beschädigten Wasserzählern.

9.5. Der Kunde ist verpflichtet, dem WSE denjenigen Mehraufwand (z.B. bei der Überwachung, Unterhaltung und dem Ersatz der Messeinrichtungen, o.ä.) zu erstatten, der dem WSE dadurch entsteht, dass der Kunde seiner Verpflichtung nicht nachkommt, seine Kundenanlage in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten. Gleiches gilt auch für Beschädigungen des Hauptzählers.

10. zu §§ 13 und 15 AVBWasserV – Inbetriebsetzung, Erweiterung und Änderung der Kundenanlage

10.1. Die Inbetriebsetzung ist beim WSE zu beantragen. Dies gilt auch für jede wesentliche Erweiterung und Veränderung der Kundenanlage. Die Hauptwasserzähleranlage wird vom WSE eingebaut. Bei Anwesenheit des Kunden wird die Anlage auf seinen Wunsch hin sofort in Betrieb gesetzt. Andernfalls bleibt die Absperrvorrichtung vor dem Wasserzähler (1. Absperrschieber) in Fließrichtung

des Wassers geschlossen und der Kunde setzt die Anlage dann zu einem späteren Zeitpunkt selbst in Betrieb.

10.2. Für die Inbetriebsetzung bzw. Wiederinbetriebsetzung erhebt der WSE die in dem Trinkwasserpreisblatt (Anlage C zur Wasserversorgungssatzung) genannten Entgelte. Der WSE kann hierfür einen Vorschuss in Höhe der voraussichtlichen Kosten verlangen und die Ausführung der Tätigkeit von der vollständigen Zahlung dieses Vorschusses abhängig machen.

10.3. Maßnahmen des Kunden, z.B. Einbau von Druckerhöhungsanlagen, Dosiergeräten, Enthärtungsanlagen usw. dürfen keine nachteiligen Auswirkungen auf das Versorgungsnetz (Verteilungsnetz/Hausanschluss) haben.

11. zu § 16 AVBWasserV – Zutrittsrechte

11.1. Bedienstete oder Beauftragte des WSE sind berechtigt, die Räume des Kunden sowie die im § 11 AVBWasserV genannten Einrichtungen zu betreten, soweit dies zur Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

Bedienstete und Beauftragte des WSE haben sich mit ihrem Dienstausweis auszuweisen. Wird dem sich ausweisenden Bediensteten oder Beauftragten des WSE der Zutritt verweigert, stellt dies eine Zuwiderhandlung i.S.d. § 33 Abs. 2 AVBWasserV dar.

Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche Dritte, die die Sachherrschaft über das versorgte Grundstück ausüben, den Zutritt unmittelbar gewähren.

11.2. Kosten, die dem WSE dadurch entstehen, dass die Kundenanlage nicht zugänglich ist oder der Zutritt nicht unmittelbar gewährt wird, trägt der Kunde. Hierzu zählen insbesondere die An- und Abfahrt der Bediensteten und Beauftragten.

12. zu § 17 AVBWasserV – Technische Anschlussbedingungen

12.1. Hausanschluss- und Grundstücksleitungen sowie die Kundenanlage dürfen weder als Erder noch als Schutzleiter für Blitzableiter, Erdungsleitungen und Starkstromanlagen benutzt werden.

12.2. Wenn ein Erdungsanschluss noch an der Anschlussleitung vorhanden bzw. die Hauptwasserzähleranlage durch eine angebrachte Kupferleitung überbrückt ist, so muss auf Veranlassung und auf Kosten des Kunden durch einen eingetragenen Elektrofachmann diese Erdungseinrichtung unverzüglich entfernt werden, wobei die hauseigene metallene Verbrauchsleitung (nach der Schieber- und Messeinrichtung) mit einem zwingend erforderlichen Hauptpotentialausgleich als Schutzmaßnahme ausgestaltet sein muss (DIN VDE 100 - 140, DIN VDE 100 - 540 und DIN VDE 100 - Gruppe 700). Die Klemme für den Potentialausgleich ist dabei mindestens 0,5 m vor dem 2. Ventil bzw. Schieber, in Fließrichtung gesehen, zu befestigen, um spätere Arbeiten an der Hauptwasserzähleranlage nicht zu beeinträchtigen.

13. zu §§ 18, 19 und 20 AVBWasserV – Messung

13.1. Die Messeinrichtungen umfassen die gesamte Hauptwasserzähleranlage, d.h. den Hauptzähler, die Absperrarmaturen, die längenveränderlichen Ein- und Ausbaustücke, Formstücke, Vorlaufstrecke und Rückflussverhinderer.

Der WSE stellt für jeden Hausanschluss einen Hauptzähler zur Ermittlung des Gesamtverbrauches zur Verfügung. Er bestimmt Funktionsweise, Bauart und Modell des Wasserzählers.

13.2. Neben dem Hauptzähler kann der Kunde zusätzliche Wasserzähler installieren, die z.B. die Wassermengen erfassen, die nicht als Schmutzwasser anfallen (sogenannte Gartenzähler) oder solche, die auf dem Grundstück gewonnen werden bzw. anfallen und als Schmutzwasser der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung zugeführt werden (sogenannte Schmutzwasserzähler). Zusätzliche Wasserzähler, deren Messergebnisse der Entgelt- oder Abgabenaufrechnung zugrunde gelegt werden sollen, müssen den eichrechtlichen Bestimmungen entsprechen und vom WSE verplombt sein sowie in ihrer Bauart und Funktionsweise dem Hauptzähler entsprechen.

Wird ein elektronischer Hauptzähler eingebaut, so sind als zusätzliche Wasserzähler ebenfalls elektronische Messgeräte zu verwenden, die in ihrer Bauart und Funktionsweise dem Hauptzähler entsprechen und für den WSE systemkompatibel sind. Bis zum 31.12.2023 kann der WSE Ausnahmen zulassen.

Die Verplombung ist kostenpflichtig und vom Kunden zu beantragen.

13.3. Der Kunde ist verpflichtet, die Hauptwasserzähleranlage vor allen schädlichen Einflüssen zu schützen, welche die Messung beeinträchtigen oder die hygienische Sicherheit der öffentlichen Trinkwasserversorgung gefährden können.

Für durch unvorschriftsmäßigen Umgang mit der Messeinrichtung aufgetretene Schäden hat der Kunde dem WSE die Aufwendungen für die Instandhaltung zu ersetzen. Die Beschädigung der Verplombung hat den Austausch des Wasserzählers auf Kosten des Kunden zur Folge und berechtigen den WSE zur Annahme, dass Wasser unter Umgehung oder Beeinflussung der Messeinrichtung verbraucht wurde mit der Folge der Vertragsstrafe nach § 23 Abs. 1 AVBWasserV. Dem Kunden steht es frei, nachzuweisen, dass keine Umgehung oder Beeinflussung stattgefunden haben.

13.4. Verlegungskosten gemäß § 18 Abs. 2 AVBWasserV sind nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten. Die vorstehende Vorschriftenregelung gilt entsprechend.

13.5. Wird ein Hauptzähler ausgebaut, kann der Kunde dessen Nachprüfung nur innerhalb einer Frist von 9 Tagen ab dem Tag des Ausbaus verlangen; maßgebend für die fristgerechte Antragstellung ist das Datum des Eingangs des Nachprüfungsbegehrens beim WSE. Der WSE ist zu einer längeren Aufbewahrung des ausgebauten Wasserzählers ohne entsprechenden vorherigen Antrag des Kunden nicht verpflichtet.

Beantragt der Kunde die Nachprüfung eines Hauptzählers, gehören zu den Kosten auch die Kosten des Transportes sowie für Ein- und Ausbau der Messeinrichtung.

13.6. Wasserzähler, die vom WSE nicht per Funkmodul ausgelesen werden können (analoge Zähler), sind vom Kunden abzulesen. Er hat das Messergebnis spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Ablauf des für die Veranlagung maßgeblichen Abrechnungszeitraums dem WSE schriftlich mitzuteilen. Kosten für die Selbstablesung oder die Übermittlung der Messergebnisse werden vom WSE nicht erstattet. Teilt der Kunde trotz Aufforderung durch den WSE keine Ablesewerte mit, kann der Verbrauch geschätzt werden.

13.7. Der WSE ist in Ausnahmefällen berechtigt, den Verbrauch auf der Grundlage von Richtwerten und Durchschnittsverbräuchen vergleichbarer Kunden zu schätzen, sofern keine Messeinrichtung vorhanden ist, diese einen Defekt aufweist oder aus sonstigen Gründen keine verlässlichen oder verwertbaren Messergebnisse liefert. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

13.8. Bezweifelt der Kunde das Messergebnis der Hauptwasserzähleranlage, hat er dies dem WSE unverzüglich mitzuteilen, spätestens jedoch 4 Wochen nach Feststellung (bei Eigenablesung) oder Mitteilung (bei Ablesung durch den WSE) des Messergebnisses. Machen spätere Beanstandungen eine Änderung der Abrechnung erforderlich, sind dem WSE die hierfür entstehenden Kosten nach dem Preisblatt (Anlage C zur Wasserversorgungssatzung) zu ersetzen.

14. zu § 22 AVBWasserV – Verwendung des Wassers

14.1. Wasser darf nicht vergeudet werden. Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Kunden und seiner Mieter, Pächter oder ähnlich berechtigten Personen geliefert. Eine darüber hinausgehende Weiterverteilung und jeder Weiterverkauf von Trinkwasser durch den Kunden an Dritte, insbesondere auf andere Grundstücke, ist grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen sind mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des WSE auf Antrag möglich. Dabei muss sichergestellt sein, dass die Dritten dem WSE gegenüber keine über § 6 Abs. 1 bis 3 und § 7 AVBWasserV hinausgehenden Schadenersatzansprüche erheben.

Der Kunde hat den WSE hierzu durch rechtsverbindliche Erklärung von der Haftung freizustellen.

14.2. Standrohre mit geeichten Messeinrichtungen des WSE zur Abgabe von Bauwasser oder für andere vorübergehende Zwecke – nicht für Feuerschutzmaßnahmen – können in beschränktem Umfang nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen befristet an den Antragsteller vermietet werden.

14.3. Die Vermietung ist schriftlich unter genauer Angabe des Ortes der Entnahme, der Angabe des Verwendungszweckes, der voraussichtlichen Dauer und der voraussichtlich zu entnehmenden Wassermenge zu beantragen.

Der WSE erhebt vor der Vermietung eine Kautionsleistung für das Standrohr sowie Sicherheit für den voraussichtlichen Verbrauch und für etwaige Schäden. Ist eine Überschreitung der Dauer oder Wassermenge absehbar oder bereits eingetreten, hat der Mieter dies dem WSE

unverzüglich anzuzeigen. Die Sicherheiten sind zugleich in angemessener Weise zu erhöhen. Kautions- und Sicherheit werden nicht verzinst. Die Rückzahlungsansprüche können ohne vorherige schriftliche Zustimmung des WSE nicht verpfändet oder abgetreten werden. Eine Aufrechnung ist für den Mieter nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderungen gegenüber dem WSE möglich. Die Bearbeitung und Abwicklung des Vermietungsantrages, einschließlich der Übergabe und Rücknahme des Standrohrs sowie die Kautionsabrechnung, sind gebührenpflichtig. Der WSE erhebt dafür Kosten nach Maßgabe seiner Verwaltungskostensatzung.

14.4. Der Mieter darf das gemietete Standrohr nur für den beantragten Zweck und unter Beachtung der Bedienungsanleitung verwenden. Die – auch nur vorübergehende – Weitergabe des Standrohrs an Dritte ist dem Mieter unter Androhung einer Vertragsstrafe in Höhe der Kautions nicht gestattet. Geschieht dies dennoch, ist der WSE berechtigt, das Standrohr sofort einzuziehen. Die hinterlegte Kautions verfällt und wird als Vertragsstrafe vom WSE neben dem Mietzins für das Standrohr einbehalten.

14.5. Der Mieter von Standrohren haftet für Beschädigungen und Abnutzungen aller Art; sowohl für Schäden am Mietgegenstand als auch für alle Schäden, die durch Gebrauch des Standrohrs an öffentlichen Hydranten, Leitungseinrichtungen und Hydrantenschächten auch durch Verunreinigungen oder sonst dem WSE oder Dritten entstehen, insbesondere trägt der Mieter neben dem Mietzins auch die Kosten der nach einem Gebrauch erforderlichen Aufarbeitungen am Netztrenner. Bei Verlust des Standrohrs hat der Mieter vollen Ersatz (Ersatzbeschaffung) zu leisten.

Der Mieter ist verpflichtet, das überlassene Standrohr nach festgelegten Terminen dem WSE zur Kontrolle und Rechnungsstellung vorzuzeigen.

14.6. Die Höhe der zinslosen Kautions, der Sicherheiten sowie der Miete für das Standrohr ergeben sich aus dem Trinkwasserpreisblatt (Anlage C zur Wasserversorgungssatzung). Der Verbrauch wird über die entnommene Menge berechnet, im Vorfeld der Vermietung geschätzt. Der WSE ist berechtigt, für die voraussichtlichen Entgelte angemessene Vorschüsse zu erheben.

14.7. Die Benutzung fremder Standrohre oder sonstiger Entnahmeverrichtungen ist untersagt; diese werden bei Feststellung des Gebrauchs vom WSE ersatzlos als Vertragsstrafe eingezogen. Ansonsten ist jede Verwendung von solchen eigenen Anlagen und Einrichtungen sowie jede Verbindung zu einem Hydranten und die Entnahme von Wasser untersagt.

15. zu § 23 AVBWasserV – Vertragsstrafe

Der WSE erhebt bei unerlaubter Entnahme von Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage eine Vertragsstrafe nach dem Preis zum Zeitpunkt der Entnahme (gem. Preisblatt, Anlage C zur Wasserversorgungssatzung) für die 5-fache Menge des geschätzten Vergleichsverbrauchs.

16. zu §§ 24, 25 AVBWasserV – Abrechnung, Abschlagszahlung

16.1. Der Abrechnungszeitraum ist der Zeitraum von 12 Monaten. Die Jahresabrechnung erfolgt per 30.09., 30.11. bzw. 31.12. des Jahres. Die Fälligkeit für den Jahresabrechnungsbetrag ist entsprechend den vorgenannten Terminen am 15.11., 15.01. bzw. 15.02. des Jahres. Bei Abschlussrechnungen nach Beendigung des Versorgungsvertrages wird der Rechnungsbetrag einen Monat nach Rechnungslegung fällig. Der Kunde trägt zusätzlich die Kosten, die für besondere Abrechnungen (z.B. bei verspäteter Zählerstandsübermittlung) oder auf seinen Wunsch erforderlich werden.

16.2. Der WSE erhebt Abschläge auf das Wasserentgelt. Die Abschläge werden in der Rechnung ausgewiesen und in dieser Höhe im Abstand von jeweils 2 Monaten fällig. Die erste Abschlagszahlung wird zusammen mit den sich aus der Jahresabrechnung ergebenden Abschlusszahlungen gemäß Ziffer 16.1. fällig. Die weiteren Abschläge sind jeweils 2, 4, 6, 8 und 10 Monate nach Fälligkeit des Jahresabrechnungsbetrages fällig. Überzahlungen werden mit der folgenden Jahresabrechnung verrechnet oder erstattet.

Für Wohnungsverwaltungen erhebt der WSE 12 Abschläge pro Jahr, die jeweils zum 15. des Monats fällig sind.

Der WSE behält sich die Änderung der Abrechnungszeiträume und der Anforderung von Abschlagszahlungen vor. Der WSE kann sich für das Inkasso eines Dritten bedienen.

16.3. Der WSE kann mit Zustimmung des Kunden und seines Mieters oder ähnlich berechtigter Personen eine direkte Abrechnung der Entgelte mit dem Mieter oder den ähnlich berechtigten Personen des Kunden vornehmen. Das Versorgungsverhältnis zwischen WSE und dem Kunden bleibt hiervon unberührt.

16.4. Die Grund- und Bereitstellungspreise sind unabhängig von der Höhe des Trinkwasserverbrauchs und eventueller Versorgungsunterbrechungen zu zahlen.

17. zu § 27 AVBWasserV – Zahlungsverzug

17.1. Rechnungen für die Entgeltberechnung werden innerhalb einer Frist von einem Monat nach Erhalt der Rechnung fällig. Abschlagszahlungen sind mit dem durch den WSE festgelegten Termin fällig.

17.2. Muss der WSE wegen Nichteinhaltung der Zahlungsfrist oder der Zahlungstermine mahnen, wird eine Mahngebühr erhoben, deren Höhe in der Preistabelle, Anlage C der Trinkwasserversorgungssatzung, geregelt ist, mindestens jedoch i.H.v. 5,00 EUR.

Der WSE berechnet dem Kunden nach Ablauf der Zahlungsfrist bzw. bei Nichteinhaltung der Zahlungstermine Verzugszinsen in Höhe von 5 % p.a. über dem Basiszinssatz gem. § 247 BGB. Für Kunden, die nicht Verbraucher sind, beträgt der Zinssatz 9 % p.a. über dem Basiszinssatz gem. § 247 BGB.

18. zu §§ 28, 29 AVBWasserV – Vorauszahlungen, Sicherheitsleistungen

Für Kosten nach Punkt 7.2 werden nach Auftragserteilung durch den Kunden Vorausleistungen in Höhe der Auftragssumme fällig. Mit der Herstellung der beauftragten Leistungen wird durch den WSE erst nach Zahlungseingang der Vorausleistung begonnen.

Sicherheiten können dem Einlieferer der Empfangsbescheinigung ohne Prüfung der Empfangsberechtigung durch den WSE zurückgegeben werden.

19. zu § 30 AVBWasserV – Zahlungsverweigerung

Sonstige Einwendungen gegen Abrechnungen sind innerhalb eines Monats nach Zustellung der Rechnung zu erheben; ausgenommen sind Anzeigen wegen nicht offensichtlicher Mängel. Spätere Einwendungen können nicht mehr berücksichtigt werden. Die Verpflichtung zur Zahlung geforderter Entgelte bleibt unberührt.

20. zu § 32 AVBWasserV – Laufzeit des Versorgungsvertrages, Kündigung

20.1. Erfolgt ein Eigentumswechsel für ein an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenes Grundstück, hat der bisherige Grundstückseigentümer den Eigentumswechsel innerhalb von 2 Wochen dem WSE anzuzeigen und gleichzeitig den vom neuen Eigentümer bestätigten Zählerstand zu übergeben. Der neue Eigentümer hat sich im gleichen Zeitraum als Kunde anzumelden. Der WSE ist nicht verpflichtet, rückwirkend Vertragsänderungen vorzunehmen.

20.2. Die zeitweilige Stilllegung eines Hausanschlusses, die für die Dauer von maximal einem Jahr zulässig ist, lässt das Vertragsverhältnis mit dem Kunden, insbesondere die Zahlungspflicht hinsichtlich mengenunabhängiger Entgelte, unberührt. Die Kosten für eine zeitweilige Stilllegung des Hausanschlusses trägt der Kunde. Zeitweilig stillgelegte Hausanschlüsse dürfen erst nach einer satzungsgemäßen Spülung der Hausanschlussleitung wieder in Betrieb genommen werden.

20.3. Der Kunde ist verpflichtet, Hausanschlussleitungen, die zeitweilig nicht oder nur geringfügig (d.h. unter 20 m³ pro Jahr) benutzt werden, nach einem Jahr auf eigene Kosten ausreichend zu spülen. Die Spülung ist dem WSE nachzuweisen. Der WSE behält sich vor, zum hygienischen Schutz des Trinkwassers, zeitweilig nicht bzw. geringfügig benutzte Hausanschlussleitungen nach einem Jahr zu spülen. Die Kosten trägt der Kunde; auch die Spülwassermenge geht zu seinen Lasten.

20.4. Der WSE kann den Hausanschluss eines Grundstücks an der Versorgungsleitung trennen und ganz oder zum Teil aus dem Straßenkörper entfernen, wenn das Vertragsverhältnis beendet ist. Der Kunde trägt die Kosten für die von ihm beantragte Trennung.

20.5. Der erneute Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Wasserversorgungsanlage nach endgültiger Schließung oder Trennung eines Hausanschlusses, erfordert die Herstellung einer neuen Hausanschlussleitung. Wird ein Antrag auf Wiederaufnahme der Versorgung gestellt, so gelten die Bedingungen für Neuanschlüsse.

21. Umsatzsteuer

Zu den Entgelten, die der Kunde nach der AVBWasserV sowie den Ergänzenden Bedingungen für die Wasserversorgung zu zahlen hat, wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich bestimmten Höhe hinzugerechnet.

22. Besondere Wasserleitungen

22.1. Sofern der WSE unter Berücksichtigung der versorgungstechnischen Möglichkeiten einer Reserve- oder Zusatzwasserversorgung für Feuerlöschzwecke auf entsprechenden Antrag hin schriftlich zustimmt, ist er berechtigt, besondere Bedingungen zu stellen.

22.2. Anschlussleitungen zu Grundstücken mit Eigenversorgungsanlagen gelten unabhängig von der Höhe der aus dem Verteilungsnetz des WSE entnommenen Mengen als Zusatz- bzw. Reservewasseranschlüsse. Die eigenen Wasserversorgungsanlagen dürfen mit der öffentlichen Wasserversorgung nicht verbunden werden.

22.3. Als Feuerlöschleitungen gelten:

- a) Leitungen, in die Wasserzähler eingebaut sind und durch die, abgesehen von dem im Brandfall gebrauchten Wasser, auch der laufende Bedarf der Grundstücke gedeckt wird;
- b) Leitungen, in die Absperrorgane und zur Deckung des laufenden Bedarfes Umgangsleitungen mit Wasserzählern eingebaut sind. Die Absperrorgane werden von dem WSE in geschlossenem Zustand verplombt. Der WSE ist in jedem Fall unverzüglich zu benachrichtigen, wenn ein verplombtes Absperrorgan geöffnet werden musste. Die entnommenen Wassermengen werden vom WSE für die Kunden verbindlich geschätzt. Das Absperrorgan wird vom WSE erneut verplombt.
- c) Leitungen, in die keine Wasserzähler, sondern nur Absperrorgane eingeschaltet sind. Diese Leitungen sind lediglich im Brandfall zu nutzen; sie werden heute nicht mehr hergestellt.

22.4. Die Kosten für die Antragsbearbeitung, Errichtung, Erweiterung und Vorhaltung einer Reservewasserleitung trägt der Kunde. Für die dem WSE durch die Vorhaltung von Zusatz- und Reservewassermengen entstehenden Kosten wird dem Kunden ein laufender Bereitstellungspreis berechnet. Es gelten die Bedingungen des Trinkwasserpreisblatts (Anlage C zur Wasserversorgungssatzung).

23. Änderungen

Die Ergänzenden Bedingungen des WSE zur AVBWasserV und die Preise für Wasserlieferungen und sonstige Leistungen können durch den WSE mit Wirkung für alle Kunden geändert werden. Jede Änderung, Aufhebung oder Neufassung der Ergänzenden Bedingungen des WSE zur AVBWasserV und der Preise ist durch den Vorstandsvorsteher des WSE öffentlich bekannt zu machen. Sie werden mit der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

24. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen des WSE zur AVBWasserV treten am 1. Januar 2019 in Kraft.

Strausberg, den 21.11.2018

(Dienstsiegel)

Henner Haferkorn
Verbandsvorsteher

Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Bekanntmachung der am 21.11.2018 beschlossenen Ergänzenden Bedingungen des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE) zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (Ergänzende Bedingungen des WSE zur AVBWasserV) – Anlage B zur Wasserversorgungssatzung – wird hiermit angeordnet.

Für den Fall, dass diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Wasserverband Strausberg-Erkner, Der Verbandsvorsteher, Am Wasserwerk 1 in 15344 Strausberg, unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Strausberg, 21.11.2018

(Dienstsiegel)

Henner Haferkorn
Verbandsvorsteher

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner hat in ihrer Sitzung vom 21.11.2018 nachfolgende Allgemeine Tarife für die Versorgung mit Trinkwasser als Anlage C zur Wasserversorgungssatzung beschlossen:

ALLGEMEINE TARIFE (Preisblatt)des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE) für die Versorgung mit Trinkwasser - Anlage C zur Wasserversorgungssatzung -

I.

Alle nachfolgend aufgeführten Preise sind Nettopreise. Diesen ist die gesetzliche Umsatzsteuer mit dem jeweils geltenden Steuersatz hinzuzurechnen.

1. Hauptleistungen

Die Wassertarife bestehen aus einem Mengenpreis für die entnommene Wassermenge sowie einem Grundpreis für die Bereitstellung der Wassermenge und die Vorhaltung der Anlagen.

1.1. Mengenpreis

Mengenpreis 0,97 € / m³

1.2. Grundpreis

Zur teilweisen Deckung der aus der Vorhaltung der einheitlichen öffentlichen Trinkwasserversorgung entstehenden Kosten werden Grundpreise erhoben.

Der Grundpreis wird je Verbrauchsstelle, klassifiziert nach Zählergröße, erhoben. Üblicher Hauswasserzähler ist Qn 2,5 / Q₃: 4.

Zählergröße alt (EWG)	entspricht	Zählergröße neu (MID)	Netto € / Tag	Netto € / Jahr
bis Qn 2,5		bis Q ₃ : 4	0,26	94,90
Qn 6		Q ₃ : 10	0,41	149,65
Qn 10		Q ₃ : 16	0,56	204,40
Qn 15		Q ₃ : 25	1,02	372,30
Qn 40		Q ₃ : 63	1,28	467,20
Qn 60		Q ₃ : 100	1,53	558,45
Qn 150		Q ₃ : 250	2,30	839,50
Qn 400		Q ₃ : 630	3,58	1.306,70

1.3. Bereitstellungsentgelt

Ein Bereitstellungsentgelt ist durch Abnehmer zu zahlen, die einen Reserve- oder Zusatzanschluss haben, der nur im Bedarfsfall genutzt wird.

Anschlussdurchmesser	Bereitstellungsmenge m ³ / h	Netto € / Tag	Netto € / Jahr
bis 100 mm	28,00	1,26	459,90
über 100 mm– 150 mm	64,00	1,85	675,25
über 150 mm – 200 mm	112,00	2,52	919,80
über 200 mm – 300 mm	252,00	3,51	1.317,65
über 300 mm	über 252,00	4,54	1.657,10

2. Nebenleistungen**2.1. Herstellen eines Trinkwasserhausanschlusses**

Herstellung eines Hausanschlusses bis DN 50 980,00 €
(pauschale Kostenerstattung für den Öffentlichen Bereich)

Meterkosten im privaten Bereich 45,00 €/m
(je m Länge der Anschlussleitung auf dem Grundstück)

Erstattung bei Eigenleistung 20,00 €/m
(Gutschrift je m für Herstellung des Rohrgrabens 1,3 m tief)

Für die Herstellung eines Trinkwasserhausanschlusses mit einer Nennweite größer DN 50 werden die tatsächlichen Kosten berechnet.

2.2. Baukostenzuschuss

Der Baukostenzuschuss wird nach Punkt 6 der Ergänzenden Bedingungen des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE) zur AVB Wasser V berechnet.

Baukostenzuschuss 32,21 € / m
(je m Frontlänge des Grundstückes, mindestens 15 m)

Umverlegung einer Wasserzähleranlage nach Aufwand
im Auftrag des Kunden

Wechsel des Zusatzzählers in der Kundenanlage bis Qn 2,5 bzw. Q₃: 4 31,27 €
(mit gleichzeitigem Wechsel des Hauptzählers, einschließlich Verplombung)

2.3. Erweiterung bestehender Hausanschlüsse

Erweiterung bestehender Hausanschlüsse bis DN 50 270,00 €
(Verlegung vom Wasserzählerschacht ins Haus, Grundpreis)

Wechsel des Zusatzzählers in der Kundenanlage bis Qn 2,5 bzw. Q₃: 4 49,17 €
(ohne gleichzeitigen Wechsel des Hauptzählers, einschließlich Verplombung)

Für die Erweiterung eines Trinkwasserhausanschlusses mit einer Nennweite größer DN 50 werden die tatsächlichen Kosten berechnet.

Wechsel eines funkauslesbaren Zusatzzählers in der Kundenanlage Qn 1,5 bzw. Q₃: 2,5 58,07 €
(mit gleichzeitigem Wechsel des Hauptzählers, einschließlich Verplombung)

2.4. Bauwasseranschluss

Bauwasseranschluss in 179,00 €
(Zusatzkosten zum Neuanschluss)

Wechsel eines funkauslesbaren Zusatzzählers in der Kundenanlage Qn 1,5 bzw. Q₃: 2,5 75,97 €
(ohne gleichzeitigen Wechsel des Hauptzählers, einschließlich Verplombung)

2.5. Mahnverfahren

Mahnung 5,00 € / Mahnung

Wechsel eines funkauslesbaren Zusatzzählers in der Kundenanlage bis Qn 2,5 bzw. Q₃: 4 94,07 €
(mit gleichzeitigem Wechsel des Hauptzählers, einschließlich Verplombung)

zzgl. Verzugszinsen in Höhe von 5% bzw. 9% über dem Basiszinssatz

2.6. Zusätzliche Rechnungslegung auf Kundenwunsch

Für zusätzliche, von den Terminen der Jahresabrechnungen abweichende Rechnungslegungen auf Kundenwunsch bzw. aufgrund verspäteter Zählerstandsmitteilung berechnet der WSE 10,00 € pro Rechnung.

Wechsel eines funkauslesbaren Zusatzzählers in der Kundenanlage Qn 2,5 bzw. Q₃: 4 111,97 €
(ohne gleichzeitigen Wechsel des Hauptzählers, einschließlich Verplombung)

2.7. Sperrung eines Hausanschlusses

Sperrung des Trinkwasserhausanschlusses 89,00 €

Wechsel des Zusatzzählers in der Kundenanlage nach Aufwand größer Qn 2,5 bzw. Q₃: 4

2.8. Zeitweilige Stilllegung eines Hausanschlusses

Zeitweilige Stilllegung eines Hausanschlusses 89,00 €

Abnahme / Verplombung des Zusatzzählers beim erstmaligen Einbau 19,40 €
(Überprüfung Kundenanlage + Einhaltung Einbaurichtlinie)

2.9. Rückbau eines Hausanschlusses

Rückbau eines Trinkwasserhausanschlusses (DN 50) 158,50 €

Ablesung / Überprüfung eines Wasserzählers 19,40 €

Rückbau eines Trinkwasserhausanschlusses (größer DN 50) nach Aufwand

2.11. Wechsel eines Wasserzählers zum Zwecke der Zählerprüfung im Auftrag des Kunden**2.10. Wasserzähler**

Wechsel eines durch Frost oder andere Einwirkungen geschädigten oder sonst satzungswidrigen Wasserzählers

	mechanisch	elektronisch (funkauslesbar)
bis Qn 2,5 bzw. Q ₃ : 4	70,00 €	132,80 €
Qn 6 bzw. Q ₃ : 10	75,00 €	215,93 €
Qn 10 bzw. Q ₃ : 16	100,00 €	275,58 €

Sollen Messeinrichtungen auf Wunsch des Kunden nachgeprüft werden, sind von ihm die Kosten der Zählerprüfung einschließlich der Kosten für den Ein- und Ausbau sowie den Transport der Messeinrichtungen zu tragen, wenn die Zählerprüfung ergibt, dass der Zähler dem Eichgesetz entspricht.

2.12. Ausleihe Standrohr

Kaution 400,00 €

Aufwandsersatz je Ausleihtag 1,53 €

Die Berechnung der entnommenen Wassermenge erfolgt anhand der Verbrauchsmessung. Die kleinste zur Rechnungslegung berechnete Menge beträgt 1 m³. Es gelten die Mengenpreise nach Punkt 1.1.

Bei Trinkwasserentnahmen sind für die Desinfektion und Aufstellung 89,90 € für das erste Standrohr und 32,00 € für jedes weitere Standrohr zu entrichten.

3. Stundensätze

Stundensatz für Facharbeiter	42,00 €
Stundensatz für Meister	54,00 €
Stundensatz für Ingenieure	60,00 €

II.

Diese Allgemeinen Tarife für die Versorgung mit Trinkwasser als Anlage C zur Wasserversorgungssatzung treten am 01.01.2019 in Kraft.

Strausberg, den 21.11.2018

(Dienstsiegel)

Henner Haferkorn
Verbandsvorsteher

Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Bekanntmachung der am 21.11.2018 beschlossenen Allgemeinen Tarife (Preisblatt) des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE) für die Versorgung mit Trinkwasser - Anlage C zur Wasserversorgungssatzung - wird hiermit angeordnet.

Für den Fall, dass diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Wasserverband Strausberg-Erkner, Der Verbandsvorsteher, Am Wasserwerk 1 in 15344 Strausberg, unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Strausberg, 21.11.2018

(Dienstsiegel)

Henner Haferkorn
Verbandsvorsteher

10 und 12 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (BbgGKG) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32, S. 2), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I/18, Nr. 22, S. 25), der §§ 1, 2, 4, 5, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (BbgKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32, S. 30), des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (BbgGebG) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I/09, Nr. 11, S. 246), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32, S. 27), des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes (AIG) vom 10. März 1998 (GVBl. I/98, Nr. 04, S.46), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl. I/18, Nr. 7, S. 18), des Umweltinformationsgesetzes des Landes Brandenburg (BbgUIG) vom 26. März 2007 (GVBl. I/07, Nr. 06, S.74), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 2015 (GVBl. I/15, Nr. 19, S. 1), sowie der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung, ABl. EU L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1, korrigiert durch Corrigendum zu 2012/0011, COD, Nr. 12399/16 vom 27. Oktober 2016, ABl. EU L 314 vom 22. November 2016, S. 72 und durch Corrigendum vom 19. April 2018 und ABl. EU L 127 vom 23. Mai 2018, S. 2) und des § 6 der Verbandssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE) vom 19. Oktober 2005, zuletzt geändert durch die 9. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des WSE vom 20.06.2018, (veröffentlicht am 31.08.2018 im Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland), hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE) in ihrer Sitzung am 21.11.2018 die folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Allgemeines
§ 2	Kostentarif
§ 3	Erhebung der Kosten
§ 4	Gebühr für Rechtsbehelfsbescheide
§ 5	Sachliche Gebührenfreiheit
§ 6	Persönliche Gebührenfreiheit
§ 7	Auslagen
§ 8	Kostenschuldner
§ 9	Entstehen der Kostenpflicht, Kostengläubiger
§ 10	Fälligkeit und Entrichtung der Kosten
§ 11	Beitreibung
§ 12	Mitwirkungspflichten
§ 13	Anwendung des Gebührengesetzes
§ 14	Umsatzsteuer
§ 15	Ordnungswidrigkeiten
§ 16	In-Kraft-Treten

§ 1 Allgemeines

(1) Für Verwaltungstätigkeiten im eigenen Wirkungsbereich des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (im Folgenden nur WSE genannt) werden nach Maßgabe dieser Satzung Kosten in Gestalt von Gebühren und Auslagen als Gegenleistung für besondere öffentliche Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) erhoben, wenn die Leistung der Verwaltung von einem Beteiligten beantragt

VERWALTUNGSKOSTENSATZUNG des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE)

Aufgrund der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I/18, Nr. 22, S. 22), i. V. m. §§ 3,

oder sonst veranlasst worden ist oder wenn sie ihn, einen Beteiligten oder den Empfänger der Leistung unmittelbar begünstigt.

(2) Gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten sind insbesondere die Bearbeitung von Bauvoranfragen, Auskunftserteilungen zum Leitungsbestand des WSE, Zuarbeiten für Bauprojektierungen jeglicher Art, einschließlich sämtlicher Tätigkeiten im Zusammenhang mit einem Ersuchen um Stellungnahmen zum gemeindlichen Einvernehmen (i.S.d. § 36 BauGB), sowie Anordnungen zum Anschluss- und Benutzungszwang und des Unterbindens unzulässiger Einleitungen sowie der Beseitigung von deren Folgen und von Eingriffen in die und an den öffentlichen Anlagen. Dies gilt auch für sonstige Tätigkeiten des WSE, insbesondere den Einbau oder die Abnahme von Wasserzählern, das Öffnen eines Anschlusses, die Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben oder Inkassotätigkeiten, wie z.B. das Anmahnen offener Forderungen, sämtliche Bescheidvorgänge außerhalb der unmittelbaren eigenen Abgabenerhebung sowie Auskunftserteilungen, Informationsübermittlungen und Bearbeitungen von Ersuchen nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz des Landes Brandenburg (AIG), dem Umweltinformationsgesetz des Landes Brandenburg (BbgUIG) und der Verordnung (EU) 2016/679, soweit diese Verwaltungstätigkeiten nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften gebührenfrei zu ergehen haben. Kostenpflichtig sind ferner die Einzeltätigkeiten des WSE nach Maßgabe der sonstigen Satzungsvorschriften des WSE.

(3) Kosten nach dieser Satzung werden nur erhoben, soweit nicht durch Gesetz Abweichendes bestimmt ist. Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt von den Regelungen dieser Satzung unberührt.

(4) Bei der Erhebung einer Gebühr nach Zeit errechnet sich der Gebührenbetrag nach dem Zeitaufwand, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Bearbeitung benötigt wird.

§ 2 Kostentarif

Die kostenpflichtige Verwaltungstätigkeit und die Höhe der Kosten ergeben sich aus dem Tarif in der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Erhebung der Kosten

(1) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede einzelne Tätigkeit eine Gebühr zu erheben.

(2) Gebühren werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Tätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt wird oder der WSE zur Durchsetzung einer Satzungsanordnung oder aufgrund einer Anweisung von Fach- und/oder Aufsichtsbehörden tätig werden muss.

(3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Verwaltungstätigkeit ganz oder teilweise abgelehnt oder wird der Antrag zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

(4) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder an eine andere Behörde verwiesen und beruht die Antragstellung auf unverschuldeter Unkenntnis des Gebührenpflichtigen, so wird keine Gebühr erhoben. Das Verschulden eines Bevollmächtigten wird dem Gebührenpflichtigen zugerechnet. Der Anfall und die Erhebung von Auslagen bleiben davon unberührt.

§ 4 Gebühr für Rechtsbehelfsbescheide und besondere Begehren

(1) Für Rechtsbehelfsbescheide (Entscheidungen im Rechtsbehelfsverfahren) wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn

- a) der Verwaltungsakt, gegen den der Rechtsbehelf erhoben wird, gebührenpflichtig ist oder
- b) der Rechtsbehelf von einem anderen als dem Adressaten der Sachentscheidung (z.B. Drittwiderspruch) eingelegt wird, und zwar auch dann, wenn die Sachentscheidung gebührenfrei war

und wenn oder soweit in den Fällen nach lit. a) und b) - nach der jeweiligen Erfolgsquote in der Kostengrundentscheidung - der Rechtsbehelf zurückgewiesen wird bzw. erfolglos geblieben ist oder

- c) der Rechtsbehelf gegen eine bloße Verwaltungstätigkeit, insbesondere Realakte, erhoben wird, gegen die ein Rechtsbehelf nicht statthaft ist.

(2) Dem Drittwiderspruch im Sinne von Abs. 1 lit. b) steht gleich, wenn nach bestandskräftigem Abschluss eines Widerspruchsverfahrens, gleich ob durch Abhilfe- oder Widerspruchsbescheidung oder nach rechtskräftigem Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens, erneut (auch wiederholt bzw. mehrfach) Widerspruch erhoben wird.

Die Gebührenpflicht nach Abs. 1 lit. b) besteht auch für Widersprüche, die gegen ablehnende Bescheide in Antragsverfahren nach Normen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und in Antragsverfahren gem. §§ 130, 131 und 173 AO erhoben werden. In den Fällen der Sätze 1 und 2 besteht jeweils keine persönliche Gebührenfreiheit.

(3) Kostenpflichtig sind grundsätzlich auch alle Bescheidungen zu Anträgen, die nach Normen des Verwaltungsverfahrensgesetzes, insbesondere gem. §§ 48, 49 und 51 VwVfG in Abgabensachen im und aus dem Anwendungsbereich des KAG gestellt werden. Ebenso kostenpflichtig sind Bescheidungen zu Anträgen, die in Abgabensachen auf Erstattung oder Anrechnung von zivilrechtlichen Forderungen oder auf Erlass eines Abrechnungsbescheides gestellt werden. Die Kostenpflicht für Abrechnungsbescheide gilt dann nicht, wenn die Abrechnung ein Guthaben für den Abgabepflichtigen ergibt. In den Fällen der Sätze 1 und 2 besteht jeweils keine persönliche Gebührenfreiheit.

(4) Im Fall des Abs. 1 lit. a) beträgt die Gebühr die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr. In den Fällen des Abs. 1 lit. b) und c), Abs. 2 und Abs. 3 gelten die Tarifwerte in der Anlage zu dieser Satzung und sind Gebührenermäßigungen nach § 3 Abs. 3 nicht anzuwenden. Soweit für einzelne Be-

arbeitungen oder Bescheidungen nach den Abs. 2 und 3 kein eigener Gebührentatbestand in der Tariftabelle vorhanden ist, sind die Ziff. 5.6 und 5.13 der Tariftabelle entsprechend anzuwenden.

§ 5 Sachliche Gebührenfreiheit

Von einer Verwaltungsgebühr sind aus sachlichen Gründen befreit:

- a) besondere Leistungen, für die nach gesetzlicher Vorschrift Gebührenfreiheit angeordnet ist,
- b) mündliche Auskünfte, die ohne besonderen Aufwand des WSE im Rahmen der Sprechzeiten erteilt werden, sowie
- c) Leistungen, die der WSE als Dienstherr bzw. Arbeitgeber gegenüber den Angestellten, Arbeitern, Ruhegeldempfängern und deren Hinterbliebenen vornimmt, soweit sie sich auf das bestehende oder frühere Dienst- oder Arbeitsverhältnis beziehen.

§ 6 Persönliche Gebührenfreiheit

(1) Von der Entrichtung der Gebühr sind befreit:

- a) das Land Brandenburg, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft, oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) auf dem Gebiet der Bauleitplanung des Kultur-, Tief- und Straßenbaus handelt, und soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
- b) die Bundesrepublik Deutschland und die anderen Bundesländer, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist.

(2) Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Abs. 1 Genannten berechtigt sind, von ihnen zu zahlende Gebühren Dritten aufzuerlegen.

(3) Bei Abschluss von mehrseitigen Vereinbarungen mit anderen Versorgungs- und Aufgabenträgern bzw. Gemeinden und Gemeindeverbänden kann die gegenseitige Gebührenbefreiung vereinbart werden.

§ 7 Auslagen

(1) Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der öffentlichen Leistung entstehen und nicht bereits in die Gebühr einbezogen sind (Auslagen), sind dem WSE auch dann zu ersetzen, wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr ganz oder teilweise befreit ist. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwände, falsche Sacherklärungen, unterbliebene Mitwirkung oder erfolglose Antragstellung bzw. Beweisanträge verursacht hat. Zu ersetzen sind insbesondere:

- a) Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, ausgenommen die Entgelte für Telefondienstleistungen im Orts- und Nahbereich, sowie Entgelte für Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde und für Sonderpost- und Kurierdienstleistungen,

- b) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen – auch soweit sie im Amtsblatt des WSE vorgenommen werden müssen – und öffentlicher Zustellungen sowie von Übersetzungen,
- c) die an die zum Öffnen von Türen und Behältnissen zugezogenen Personen zu zahlende Beträge,
- d) Zeugen- und Sachverständigenkosten sowie die Kosten sonstiger Beweiserhebung, einschließlich der notwendigen Hinzuziehung von Dritten, insbesondere in Abgaben-, Bauplanungs- und Bauordnungsangelegenheiten,
- e) die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen, Entschädigungen und Versicherungsleistungen,
- f) Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen sowie Sicherheitsleistungen, die dem WSE durch Dritte, insbesondere Gerichte oder Aufsichts- bzw. Fachbehörden abverlangt werden,
- g) Kosten der Amtshilfe und Auslagen sowie Gebühren Dritter, die dem WSE berechnet werden, einschließlich der Kosten des Zahlungsverkehrs nebst Verwahrtgelten, negativem Einlagenzins und wechselkursbedingten Aufwendungen,
- h) Kosten der Ermittlung von Anschriften oder sonstigen personenbezogenen Auskünften und die Kosten für die Beschaffung von öffentlich beglaubigten Urkunden.

(2) Für den Ersatz der Auslagen gelten die Vorschriften über die Erhebung der Gebühren entsprechend, soweit sich aus dieser Satzung nicht etwas anderes ergibt.

§ 8 Kostenschuldner

(1) Schuldner der Kosten (Gebühren und Auslagen) ist, wer

- a) die öffentliche Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, veranlasst hat, insbesondere derjenige, der die Bearbeitung oder Bescheidung beantragt hat, sowie derjenige, zu dessen Gunsten die öffentliche Leistung vorgenommen wurde, insbesondere derjenige, dem eine Genehmigung, Befreiung oder Auskunft erteilt wird,
- b) die Kosten durch eine vor dem WSE abgegebene oder ihm mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
- c) für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Im Falle eines Rechtsbehelfs ist derjenige Kostenschuldner, der den Rechtsbehelf eingelegt hat. Im Falle der Einlegung eines Rechtsbehelfs ohne Vollmacht oder ohne Vollmachtsnachweis trägt der vollmachtlose Vertreter die Kosten.

(3) Mehrere Kostenschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 9 Entstehen der Kostenpflicht, Kostengläubiger

Die Kostenpflicht entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dem Eingang des Antrags beim WSE, im Übrigen mit der Vornahme

der gebührenpflichtigen Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages. Kostengläubiger ist der WSE.

§ 10 Fälligkeit und Entrichtung der Kosten

(1) Die Kosten werden durch Bescheid festgesetzt und sind 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Wird der Bescheid zugestellt, sind die Kosten 14 Tage nach Zustellung fällig.

(2) Die Verwaltungstätigkeit kann von der Zahlung eines angemessenen durch den WSE festzusetzenden Vorschusses bis zur voraussichtlichen Höhe der Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden; § 16 Abs. 2 BbgGebG gilt entsprechend. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zinsfrei zu erstatten.

Sicherheitsleistungen, die nicht verzinst werden, sind auch dann anzurechnen, wenn sie durch einen Dritten für oder zugunsten des Pflichtigen gestellt worden sind.

(3) Die Zahlung der Gebühren und Auslagen ist in bar an der Kasse des WSE oder kostenfrei auf ein Konto des WSE vorzunehmen.

(4) Der WSE kann nach Maßgabe seiner Fachsatzungen Kautionen (Sicherheitsleistungen) erheben. Sicherheitsleistungen werden nicht verzinst und sind nur an den Berechtigten zu erstatten. Im Übrigen bleiben die Erhebung und Verwaltung dieser Kautionen von den Regelungen dieser Satzung unberührt. Der WSE ist berechtigt, rückständige Kosten, Gebühren und Auslagen nach dieser Satzung und aus sonstigem Rechtsgrund mit zur Rückzahlung anstehenden Kautionsbeträgen gem. § 226 AO zu verrechnen.

(5) Rückzahlungsansprüche können ohne vorherige schriftliche Zustimmung des WSE nicht verpfändet oder abgetreten werden. Eine Aufrechnung ist nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderungen gegen den WSE möglich.

§ 11 Beitreibung

Rückständige Gebühren und Auslagen werden nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (BbgVwVG) in der jeweils geltenden Fassung beigetrieben.

§ 12 Mitwirkungspflichten

(1) Die Kostenschuldner, ihre Vertreter und Beauftragten haben dem WSE und dessen Beauftragten die für die Festsetzung und Erhebung der Kosten (Gebühren und Auslagen) erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Urkunden vorzulegen.

(2) Der WSE und dessen Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen, in dem erforderlichen Umfang zu helfen und die Ermittlungen zu dulden.

(3) Soweit dem WSE im Vollzug dieser Satzung personenbezogene Daten mitzuteilen sind oder er diese aufgrund dieser Satzung selbst erhebt, ist er auch zur Verarbeitung dieser Daten berechtigt.

§ 13 Anwendung des Gebührengesetzes

Soweit diese Satzung keine abweichenden Regelungen trifft, finden im Übrigen die Vorschriften des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (BbgGebG) in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung.

§ 14 Umsatzsteuer

Zusätzlich zu den nach dem Kostentarif der Anlage zu dieser Satzung zu erhebenden Gebühren und Auslagen ist – soweit sie jeweils der Umsatzsteuerpflicht unterliegen – die gesetzliche Umsatzsteuer an den WSE zu entrichten.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Abs. 2 BbgKVerf handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- a) § 12 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Kosten (Gebühren und Auslagen) erforderlichen Auskünfte nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder Urkunden nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,
- b) § 12 Abs. 2 Ermittlungen nicht ermöglicht, nicht in dem erforderlichen Umfang hilft oder die Ermittlungen nicht duldet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Betroffene aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht der in Satz 1 genannte Betrag hierfür nicht aus, so kann er überschritten werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Verbandsvorsteher des WSE.

§ 16 In-Kraft-Treten

Diese Verwaltungskostensatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Strausberg, den 21.11.2018

(Dienstsiegel)

Henner Haferkorn
Verbandsvorsteher

Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Bekanntmachung der am 21.11.2018 beschlossenen Verwaltungskostensatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE) wird hiermit angeordnet.

Für den Fall, dass diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem

Wasserverband Strausberg-Erkner, Der Vorstandsvorsteher, Am Wasserwerk 1 in 15344 Strausberg, unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Strausberg, 21.11.2018

(Dienstsiegel)

Henner Haferkorn
Verbandsvorsteher

Anlage: Kostentarif zu § 2 der Verwaltungskostensatzung (VKS) des Wasserverbandes Strausberg-Erkner vom 21.11.2018

Nr.	Gegenstand	Gebühr (EUR)
1.	Gebühren für Schriftstücke, Abschriften, Auszüge	
1.1	Fertigung von Schriftstücken (z.B. Reinschriften, Abschriften, Auszüge in deutscher Sprache, je angefangene Seite im Format DIN A 4, 1½-zeilig	2,50
1.2	Fertigung von Schriftstücken, die in fremder Sprache abgefasst sind, je angefangene Seite im Format DIN A 4; 1 ½-zeilig	40,00
1.3	Fertigung von Schriftstücken, die in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen und dgl., je angefangene Seite im Format DIN A 4	5,00
2.	Gebühren für Ablichtungen und Ausdrücke	
2.1	Ablichtungen je Seite DIN A 4 bis 50. Seite ab 50. Seite	0,50 0,25
Nr.	Gegenstand	Gebühr (EUR)
2.2	Ablichtungen je Seite DIN A 3 bis 50. Seite ab 51. Seite	1,00 0,50
2.3	Computerausdrucke je Seite DIN A 4	1,00
2.4	Computerausdrucke je Seite DIN A 3	2,00
2.5	Papierkopien/Plot vom Kartenwerk Je Seite DIN A 4	3,00
2.6	Papierkopien/Plot vom Kartenwerk Je Seite DIN A 3	4,00
2.7	Papierkopien/Plot vom Kartenwerk Je Seite DIN A 2	600
2.8	Papierkopien/Plot vom Kartenwerk Je Seite DIN A 1	12,50
2.9	Papierkopien/Plot vom Kartenwerk Je Seite DIN A 0	25,00
2.10	für transparente Lichtpausen wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben	25,00
3.	Genehmigungen/Erlaubnisse/Untersagungen aufgrund der geltenden Wasserversorgungssatzung	
3.1	Bearbeitung von Anfragen zu Anschlussmöglichkeiten, je Vorgang	12,00
3.2	Antragsbearbeitung zum Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage bzw. zur Änderung des Grundstücksanschlusses, je angefangene ½ Stunde	25,00
3.3	Antragsbearbeitung zur Befreiung bzw. Teilbefreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang, je angefangene ½ Stunde	25,00

3.4	Genehmigung und Abnahme von Eigenversorgungsanlagen sowie deren Stilllegung, Ermittlung der tatsächlichen Verhältnisse, je angefangene ½ Stunde	25,00	
3.5	Bearbeitung der Schachtzustimmung (mit Eintragung im Leitungsbestand), ggf. Vor-Ort-Einweisung, je angefangene ½ Stunde	25,00	
3.6	Abnahme/Verplombung von Zusatzwasserzählern (Gartenzähler und Eigenversorgung)	19,40	
3.7	Sperrung des Trinkwasseranschlusses	89,00	
3.8	Wechsel des durch Frost oder andere Einwirkungen geschädigten oder sonst satzungswidrigen Wasserzählers		
	Mechanisch	elektronisch (funkauslesbar)	
	Bis Qn 2,5 bzw. Q ₃ : 4	70,00	132,80
	Qn 6 bzw. Q ₃ : 10	75,00	215,93
	Qn 10 bzw. Q ₃ : 16	100,00	275,58
3.9	Umverlegung einer Wasserzähleranlage im Auftrag des Kunden		nach Aufwand
3.10	Wechsel eines Zusatzzählers in der Kundenanlage bis Qn 2,5 bzw. Q ₃ : 4 (mit gleichzeitigem Wechsel des Hauptzählers, einschließlich Verplombung)		31,27
3.11	Wechsel eines Zusatzzählers in der Kundenanlage bis Qn 2,5 bzw. Q ₃ : 4 (ohne gleichzeitigen Wechsel des Hauptzählers, einschließlich Verplombung)		49,17
3.12	Wechsel eines funkauslesbaren Zusatzzählers in der Kundenanlage bis Qn 1,5 bzw. Q ₃ : 2,5 (mit gleichzeitigem Wechsel des Hauptzählers, einschließlich Verplombung)		58,07
Nr.	Gegenstand	Gebühr (EUR)	
3.13	Wechsel eines funkauslesbaren Zusatzzählers in der Kundenanlage bis Qn 1,5 bzw. Q ₃ : 2,5 (ohne gleichzeitigen Wechsel des Hauptzählers, einschließlich Verplombung)	75,97	
3.14	Wechsel eines funkauslesbaren Zusatzzählers in der Kundenanlage bis Qn 2,5 bzw. Q ₃ : 4 (mit gleichzeitigem Wechsel des Hauptzählers, einschließlich Verplombung)	94,07	
3.15	Wechsel eines funkauslesbaren Zusatzzählers in der Kundenanlage bis Qn 2,5 bzw. Q ₃ : 4 (ohne gleichzeitigen Wechsel des Hauptzählers, einschließlich Verplombung)	111,97	
3.16	Wechsel des Zusatzzählers in der Kundenanlage größer Qn 2,5 bzw. Q ₃ : 4	nach Aufwand mind. 49,17	
3.17	Abnahme / Verplombung des Zusatzzählers beim erstmaligen Einbau (Überprüfung Kundenanlage + Einhaltung Einbaurichtlinie)	19,40	
3.18	Ablesung / Überprüfung eines Wasserzählers	19,40	
3.19	Überprüfung, Abtrennung oder Stilllegung von illegalen Entnahmestellen sowie Trennung von Verbindungen zu Eigenversorgungsanlagen außerhalb der üblichen Dienstzeiten jeweils zzgl. der Stundensätze für die eingesetzten Facharbeiter/Meister/Ingenieure und der Sondertechnik nach den Tarifstellen 5.14, 5.15, 5.16 und 5.17, zzgl. der	Nach Aufwand	

	Material- und Technikkosten und zzgl. der Kosten Dritter	
3.20	Tätigkeiten zur Durchsetzung eines - auch zeitweisen - Benutzungs- oder Verwendungsverbotes je angefangene ½ Stunde außerhalb der üblichen Dienstzeiten jeweils zzgl. der Stundensätze für die eingesetzten Facharbeiter/Meister/Ingenieure und der Sondertechnik nach den Tarifstellen 5.14, 5.15, 5.16 und 5.17, zzgl. der Material- und Technikkosten und zzgl. der Kosten Dritter	Nach Aufwand
3.21	Antragsbearbeitung zur Befreiung bzw. Teilbefreiung von Benutzungs- oder Verwendungsverböten, je angefangene ½ Stunde	25,00
3.22	Spülen des Anschlusses	Nach Aufwand
3.23	Überprüfung der Wasserqualität je angefangene ½ Stunde zzgl. Fremd- und Laborkosten	25,00
4.	Genehmigung/Erlaubnisse/Untersagungen aufgrund der geltenden Schmutzwasserbeseitigungssatzung, Schmutzwassergebührensatzung und der Fäkalienatzung	
4.1	Bearbeitung von Anfragen zu Anschlussmöglichkeiten, je Vorgang	12,00
4.2	Antragsbearbeitung zum Anschluss an die öffentliche Schmutzwasseranlage, Einleitungsgenehmigung, je angefangene ½ Stunde	25,00
4.3	Antragsbearbeitung zur Befreiung bzw. Teilbefreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang, je angefangene ½ Stunde	25,00
4.4	Stellungnahme zur Schmutzwasserbeseitigung für abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen, je angefangene ½ Stunde	25,00
Nr.	Gegenstand	Gebühr (EUR)
4.5	Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage, je Anlage	35,00
4.6	Genehmigung und Abnahme von Eigenversorgungsanlagen sowie deren Stilllegung, je angefangene ½ Stunde	25,00
4.7	Abnahme / Verplombung von Zusatzwasserzählern (Gartenzähler und Eigenversorgung) zzgl. Verplombung eines Wasserzählers	19,40
4.8	Sonstige Prüfungsmaßnahmen, je angefangene ½ Stunde	25,00
4.9	Überprüfung der Abwasserqualität, je angefangene ½ Stunde, zzgl. Fremd- und Laborkosten	25,00
4.10	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidriges Handeln des Schmutzwassereinleiters erforderlich werden	nach Aufwand
5.	Sonstiges	
5.1	Versendung von Verfahrensakten im Inland, pauschal	15,00
5.2	Versendung von Verfahrensakten ins Ausland zzgl. Auslagen	15,00
5.3	Versendung von Verfahrensakten unter Inanspruchnahme von besonderen Post- und Logistikleistungen zzgl. Auslagen	15,00
5.4	Akteneinsicht in den Räumen des WSE bis einer Dauer von 2 Stunden, pauschal	15,00

5.5	Inanspruchnahme eines Mitarbeiters im Rahmen der Akteneinsicht (zzgl. zu Nr. 5.4), je angefangene ½ Stunde	25,00
5.6	Bearbeitung von Anträgen in Abgabensachen nach Normen des Verwaltungsverfahrensgesetzes, auf Ver- und Aufrechnung, von Widersprüchen und Wiedereinsetzungen, von Anträgen auf Rücknahme, Wiederaufgreifen und auf Abrechnungsbescheide nach § 218 AO, Erstattungs- und Rückzahlungsbegehren sowie alle sonstigen Bearbeitungen und Bescheidungen, einschl. (auch wiederholter/erneuter) Widerspruchsbearbeitungen, je angefangene ½ Stunde	25,00
5.7	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegenehmigungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist, je angefangene ½ Stunde	25,00
5.8	Verfügungen und Anordnungen zur Durchsetzung des Anschluss- und/oder Benutzungszwangs oder zur Unterbindung nicht zulässiger Ein- und Ableitungen (Ordnungsverfügungen), soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist, je angefangene ½ Stunde	25,00
5.9	Zusätzliche Ausfertigungen von Bescheinigungen, Rechnungen, Gebührenbescheiden usw. (ohne Beglaubigungen)	10,00
5.10	Besichtigungen, Gutachten, Stellungnahmen / Leitungsauskünfte zu Bauvorhaben privater Investoren	25,00
Nr.	Gegenstand	Gebühr (EUR)
5.11	Alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit einem Ersuchen um Stellungnahme zum gemeindlichen Einvernehmen (i. S. d. § 36 BauGB) sowie zu Subventions- und Fördermittelvorgängen, je angefangene ½ Stunde	25,00
5.12	Androhung oder Festsetzung von Zwangsmitteln, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist, je angefangene ½ Stunde	25,00
5.13	Alle anderen Verwaltungstätigkeiten, soweit nicht ein anderer Gebührentatbestand oder eine andere Tarifstelle einschlägig ist oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist, je angefangene ½ Stunde, jeweils zzgl. der Stundensätze für die eingesetzten Facharbeiter/Meister/Ingenieure und der Sondertechnik nach den Tarifstellen 5.14, 5.15, 5.16 und 5.17, jeweils zzgl. der Material- und Technikkosten sowie der Kosten Dritter	25,00
5.14	Stundensatz für Facharbeiter	42,00
5.15	Stundensatz für Meister	54,00
5.16	Stundensatz für Ingenieure	60,00
5.17	Einsatz von Sondertechnik	nach Aufwand
5.18	Abgabe von Erklärungen nach dem Abfall-, Zoll- und Außenwirtschaftsrecht sowie im Zahlungsverkehr	Nach Aufwand,

		mind. 35,00 je an- gef. ½ Stunde
6.	Auskunfterteilungen und Informationsübermittlungen nach dem AIG	
6.1	Erteilung einer Auskunft nach dem AIG auch soweit zur Erteilung der Auskunft Dritte am Verfahren zu beteiligen sind, je angefangene ½ Stunde	35,00
6.2	Ermöglichung der Einsichtnahme in Akten und sonstige Informationsträger, je angefangene Stunde	35,00
6.3	Erteilung von Bescheiden über Widersprüche, wenn und soweit sie zurückgewiesen werden, je angefangene ½ Stunde	35,00
7.	Auskunftserteilungen und Informationsübermittlungen nach dem BbgUG	
7.1	Erteilung einer umfassenden schriftlichen Auskunft auch soweit zur Erteilung der Auskunft Dritte am Verfahren zu beteiligen sind, je angefangene ½ Stunde	50,00
7.2	Mit erheblichem oder außergewöhnlichem Verwaltungsaufwand verbundene Herausgabe von Unterlagen und Duplikaten, je angefangene ½ Stunde Ist die Herausgabe von Unterlagen und Duplikaten mit einer Auskunftserteilung verbunden, werden keine gesonderten Gebühren nach der Tarifstelle 7.2 erhoben	50,00
Nr.	Gegenstand	Gebühr (EUR)
7.3	Erteilung von Bescheiden über Widersprüche, wenn und soweit sie zurückgewiesen werden, je angefangene ½ Stunde	50,00
8.	Auskunftserteilungen und Ersuchen nach der Verordnung (EU) 2016/679	
8.1	Offenkundig unbegründete oder exzessive Anträge nach Art. 13 bis 22 der Verordnung (EU) 2016/679, je angefangene ½ Stunde	35,00
8.2	Erteilung von Bescheiden über Widersprüche, wenn und soweit sie zurückgewiesen werden, je angefangene ½ Stunde	35,00

SATZUNG des Wasserverbandes Strausberg-Erkner über die Erhebung und Verarbeitung von Daten – Datenschutzsatzung (DSchS) –

Aufgrund der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I/18, Nr. 22, S. 22), i. V. m. §§ 3, 10 und 12 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (BbgGKG) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32,

S. 2), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I/18, Nr. 22, S. 25) und § 6 Abs. 3 Nr. 2 und Art. 23 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung, ABl. EU L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1, korrigiert durch Corrigendum zu 2012/0011, COD, Nr. 12399/16 vom 27. Oktober 2016, ABl. EU L 314 vom 22. November 2016, S. 72 und durch Corrigendum vom 19. April 2018 und ABl. EU L 127 vom 23. Mai 2018, S. 2) sowie der §§ 2, 5, 6, 7 des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten im Land Brandenburg (BbgDSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Mai 2018 (GVBl. I/18, Nr. 07, S. 1), §§ 24 und 26 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Art. 11 Absatz 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) und der §§ 1 und 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (BbgVwVfG) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I/09, Nr. 12, S. 262), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32, S. 23) und der §§ 1, 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (BbgKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, 08, S. 174), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32, S. 30) sowie des § 6 der Verbandssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE) vom 19. Oktober 2005, zuletzt geändert durch die 9. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des WSE vom 20.06.2018, hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner auf ihrer Sitzung am 21.11.2018 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Satzungsgegenstand

Der Wasserverband Strausberg-Erkner, nachfolgend nur als WSE bezeichnet, regelt mit dieser Satzung die aufgrund seiner einfachen und strenghoheitlichen Tätigkeit zur Durchführung und Erfüllung seiner gesetzlichen – namentlich gem. § 2 Abs. 2 BbgKVerf i. V. m. § 59 BbgWG und §§ 66 Abs. 1 BbgWG, 56 WHG – und satzungsmäßigen körperschaftlichen Aufgaben der Wasserver- und Abwasserentsorgung erforderlichen Fragen des Datenschutzes.

§ 2 Erhebung und Verarbeitung von Daten

(1) Soweit es für die Aufgabendurchführung und -erfüllung des WSE erforderlich ist, insbesondere zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Festsetzung und Erhebung von Entgelten und Abgaben sowie dem Bau, der Unterhaltung und dem Betrieb von Anlagen und Einrichtungen zur Wasserver- und Abwasserentsorgung, darf der WSE Daten erheben und verarbeiten, insbesondere Informationen, die sich auf bestimmte oder bestimmbar natürliche Personen (betroffene Person) beziehen (personenbezogene Daten). Die Verarbeitung der Daten ist auch zur Gewinnung von Vergleichswerten zulässig. Die zur Aufgabenerfüllung des WSE erforderlichen Daten können vom WSE oder seinen Beauftragten bei der betroffenen Person selbst oder bei Dritten erhoben werden. Als Dritter kommt jede Person oder Stelle in Betracht, die Auskunft über die erforderlichen Daten geben kann. Insbesondere Daten zur Verbrauchserfassung sowie Abrechnungsdaten können durch Fernmesssysteme erhoben werden.

(2) Die Datenerhebung und -verarbeitung erfolgt aufgrund öffentlichen Interesses und in Ausübung hoheitlicher Gewalt. Die Pflicht

zur Bereitstellung auch personenbezogener Daten im Einzelnen durch die betroffene Person und durch Dritte ergibt sich aus den Vorschriften dieser Satzung sowie aus den allgemeinen gesetzlichen Regelungen, insbesondere §§ 24, 26 des Verwaltungsverfahrensgesetzes i. V. m. §§ 1, 5 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg, § 92 AO i. V. m. § 12 Abs. 1 Nr. 3 lit. a) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg sowie §§ 21, 22 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg sowie aus den weiteren Satzungen des WSE; jeweils in ihren aktuellen Fassungen. Die Folgen der Nichtbereitstellung (z. B. Ahndung als Straftat oder Ordnungswidrigkeit, Kostentragung etc.) ergeben sich aus den jeweiligen gesetzlichen oder ortsrechtlichen Regelungen.

§ 3 Besondere Kategorien personenbezogener Daten

Daten, die zu den besonderen Kategorien personenbezogener Daten i. S. v. Art. 9 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung zählen, werden vom WSE grundsätzlich nicht erhoben und verarbeitet. Gelangt der WSE in den Besitz von Daten i. S. d. Art. 9 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung, wird er diese löschen, sofern dies für den WSE möglich ist.

§ 4 Weitergabe von Daten, Auftragsverarbeitung

(1) Der WSE ist berechtigt, von ihm erhobene und verarbeitete Daten an Dritte, insbesondere an andere Behörden und öffentliche Stellen, weiterzugeben, wenn dies für seine Aufgabenerfüllung erforderlich oder er sonst hierzu verpflichtet ist.

(2) Der WSE kann die ihm vorliegenden Daten insbesondere zur Weiterverarbeitung an von ihm bestimmte Dienstleister (Auftragsverarbeiter) weiterleiten. Der Auftragsverarbeiter hat alle relevanten Vorschriften zum Schutz persönlicher Daten einzuhalten, insbesondere ist er zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.

(3) Eine Übermittlung von personenbezogenen Daten durch den WSE an Empfänger außerhalb Deutschlands ist, mit Ausnahme von Übermittlungen an sich im Ausland aufhaltende betroffene Personen oder deren Beauftragte sowie in Fällen gesetzlich geregelter Gerichts- oder Behördenverfahren, insbesondere Vollstreckungsmaßnahmen mit Auslandsbezug, nicht beabsichtigt.

§ 5 Automatisierte Entscheidungen im Einzelfall

(1) Der WSE ist berechtigt, Einzelfallentscheidungen durch automatisierte Verfahren zu treffen, sofern dies zur effizienten Aufgabewahrnehmung erforderlich ist. Das gilt insbesondere für die Abrechnungen sowie die Festlegung der Höhe von Vorauszahlungen in den Abgabenbescheiden. Hierzu darf der WSE von ihm erhobene oder geschätzte Daten der jeweiligen Berechnung zugrunde legen und die Entscheidung im Einzelfall automatisiert erstellen.

(2) Der WSE wird durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch Überwachung der eingesetzten Verarbeitungsprogramme, sicherstellen, dass die Entscheidung auf geeigneten rechnerischen Verfahren beruht.

(3) Ein über die Erstellung von Abrechnungen, die Festlegung der Höhe von Vorauszahlungen und vergleichbaren Vorgängen hinausgehendes Profiling findet nicht statt.

§ 6 Auskunft

(1) Die betroffene Person hat das Recht, Auskunft darüber zu verlangen, ob und welche personenbezogenen Daten sie betreffend vom WSE verarbeitet werden. Die Auskunft wird vom WSE oder dessen Beauftragten erteilt, soweit nicht Rechte und Freiheiten anderer Personen dadurch beeinträchtigt werden oder gesetzliche Vorschriften dem entgegenstehen. Die Auskunft kann durch Akteneinsicht gewährt werden.

(2) Der WSE ist nicht verpflichtet, Auskunft über solche Daten zu geben, die nur deshalb gespeichert sind, weil sie aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Aufbewahrungsvorschriften nicht gelöscht werden dürfen oder die ausschließlich der Datensicherung dienen. Eine Auskunftspflicht besteht darüber hinaus nicht für solche Daten, die allgemein zugänglichen Quellen entnommen wurden.

(3) Der WSE kann die Auskunft verweigern, wenn er nicht in der Lage ist, die Person zu identifizieren, die den Auskunftsantrag gestellt hat.

§ 7 Berichtigung und Ergänzung personenbezogener Daten, Einschränkung der Verarbeitung

(1) Die betroffene Person hat das Recht, vom WSE die Berichtigung oder Ergänzung ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen, sofern diese unzutreffend oder unvollständig sind. Zur Berichtigung hat die betroffene Person, soweit erforderlich, geeignete Nachweise über ihre Identität sowie über die korrekten Daten zu erbringen. Verbleiben Zweifel hinsichtlich der Identität des Antragstellers oder der unzutreffenden Daten, ist der WSE zur Berichtigung nicht verpflichtet.

(2) Die Berichtigung oder Ergänzung von Daten darf unterbleiben, wenn die Berichtigung oder die Ergänzung unverhältnismäßig ist, insbesondere wenn es auf die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten hinsichtlich der Aufgabendurchführung oder -erfüllung des WSE nicht ankommt oder Rechte Dritter beeinträchtigt werden.

(3) Legt die betroffene Person nachprüfbar dar, dass die sie betreffenden Daten unrichtig sind, kann sie die Einschränkung der Verarbeitung dieser Daten verlangen. Dies gilt nicht, wenn der WSE nicht in der Lage ist, die betroffene Person zu identifizieren. Ist die Verarbeitung der Daten eingeschränkt, dürfen diese personenbezogenen Daten verarbeitet werden, wenn die Verarbeitung aus wichtigem öffentlichen Interesse erforderlich ist oder der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung eines Rechtsanspruchs dient, insbesondere bei drohenden oder laufenden Rechtsstreiten oder Rechtsbehelfsverfahren bis zum Erreichen der Bestands- oder Rechtskraft.

§ 8 Widerspruch gegen die Datenverarbeitung

Soweit an der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den WSE ein zwingendes öffentliches Interesse besteht, das die Interessen der betroffenen Person überwiegt oder eine Rechtsvorschrift

zur Verarbeitung verpflichtet, kann der Verarbeitung nicht widersprochen werden.

§ 9 Löschung

Personenbezogene Daten werden gelöscht, soweit diese für die Zwecke des WSE nicht mehr benötigt werden und keine anderweitige Pflicht zur Aufbewahrung besteht. Ein Recht der betroffenen Person, die Löschung vom WSE zu verlangen, besteht nicht, sofern die Datenverarbeitung erforderlich ist zur Wahrnehmung der Aufgaben des WSE.

§ 10 Speicherfristen

(1) Der WSE speichert Daten, solange dies für die Erfüllung seiner Aufgaben und den hieraus resultierenden Benutzungs- und sonstigen Rechtsverhältnissen erforderlich oder der WSE anderweitig zur Aufbewahrung gesondert verpflichtet ist.

(2) Daten, die im Zusammenhang mit dem Leitungs- und Anlagenbestand des WSE erhoben und verarbeitet wurden, können dauerhaft gespeichert werden.

§ 11 Datengeheimnis

Denjenigen Personen, die beim WSE oder dessen Auftragnehmern dienstlichen Zugang zu personenbezogenen Daten haben, ist es untersagt, solche Daten unbefugt zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabendurchführung und -erfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten oder zu offenbaren. Diese Personen sind verpflichtet, das Datengeheimnis auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit beim oder für den WSE sowie beim oder für den Auftragnehmer des WSE zu wahren.

§ 12 Verantwortlicher

Der WSE, vertreten durch den Verbandsvorsteher, ist im Bereich seiner Aufgabenwahrnehmung Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung. Seine Kontaktdaten sind: Wasserverband Strausberg-Erkner, Am Wasserwerk 1 in 15344 Strausberg, Telefon: (03341) 343-0.

§ 13 Datenschutzbeauftragter

Der WSE hat einen behördlichen Datenschutzbeauftragten bestellt. Er ist zu erreichen unter: Der Datenschutzbeauftragte des Wasserverbandes Strausberg-Erkner, Am Wasserwerk 1 in 15344 Strausberg, Telefon: (03341) 343-0.

§ 14 Aufsichtsbehörde

(1) Aufsichtsbehörde ist: Die/Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht Brandenburg Stahnsdorfer Damm 77, 14532 Kleinmachnow, Telefon: 033203/3560, E-Mail: Poststelle@LDA.Brandenburg.de. Die Aufsichtsbehörde stellt ihre Daten unter www.lda.brandenburg.de zur Verfügung.

(2) Betroffene Personen können sich unmittelbar an die Aufsichtsbehörde wenden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Strausberg, den 21.11.2018

(Dienstsiegel)

Henner Haferkorn
Verbandsvorsteher

Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Bekanntmachung der am 21.11.2018 beschlossenen Satzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner über die Erhebung und Verarbeitung von Daten – Datenschutzsatzung (DSchS) – wird hiermit angeordnet.

Für den Fall, dass diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Wasserverband Strausberg-Erkner, Der Verbandsvorsteher, Am Wasserwerk 1 in 15344 Strausberg, unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Strausberg, 21.11.2018

(Dienstsiegel)

Henner Haferkorn
Verbandsvorsteher

NICHTAMTLICHER TEIL

Stellenausschreibungen

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt ist folgende Stelle zu besetzen:

Projektingenieur Investitionen (m/w)

Ihre Aufgaben:

- Selbständige Projektierung von Versorgungsanlagen (Trinkwasser, Schmutzwasser)
- Erstellen von Kostenberechnungen und Leistungsverzeichnissen
- Ausschreibung und Vergabe von Baumaßnahmen
- Überwachung der qualitäts-, termin- und kostengerechten Bauausführung
- Nachkalkulation und Dokumentation interner und externer Kosten

Ihr Profil:

- Abgeschlossenes ingenieurtechnisches Studium (Dipl.-Ing. FH/TU bzw. Bachelor oder Master of Engineering) der Fachrichtung Siedlungswasserwirtschaft oder eine vergleichbare Qualifikation
- Gute Kenntnisse in MS Office, AutoCad, AVA-Software
- Baurechtskenntnisse
- Möglichst mehrjährige Berufserfahrung
- Selbständige kostenbewusste Arbeitsweise, Qualitätsbewusstsein, Organisationstalent, Zielorientierung und Durchsetzungsvermögen
- Führerschein der Klasse B

Wir bieten eine unbefristete Arbeitsstelle mit tarifvertraglicher Vergütung (TV Versorgungsbetriebe) und zusätzliche betriebliche Altersvorsorge.

Neben modernen Arbeitsbedingungen erwartet Sie ein vielseitiges und abwechslungsreiches Aufgabenspektrum in einem jungen motivierten Team.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann freuen wir uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung. Fragen zur ausgeschriebenen Stelle beantwortet unser Technischer Leiter, Herr Bähler.

Wasserverband Strausberg-Erkner
Technischer Leiter
Am Wasserwerk 1, 15344 Strausberg
Telefon: 03341 343-120
bewerbung@w-s-e.de

Ab **01.02.2019** ist folgende Vollzeitstelle zu besetzen:

Controller (m/w/d)

Ihre Aufgaben:

- Zuarbeit und Kontrolle der Monats-, Quartals- und Jahresabschlüsse nach HGB und EigV (Brandenburg)
- Erstellung und Analyse des Bereichs/Unternehmens-Reportings (Bilanz, GuV, Deckungsbeitragsrechnung, Abweichungsanalyse)
- Erstellung von Kostenstellen- und Kostenträgerrechnungen
- Projekt- und Investitionscontrolling

- Liquiditätsplanung und -kontrolle
- Zuarbeit für Wirtschaftsplanungen, Preis- und Gebührenkalkulationen, Benchmarking-Projekte und Statistiken
- Umsetzung gesetzlicher Anforderungen in der Unternehmensbesteuerung
- Weiterentwicklung des Reportings und der Buchhaltungsprozesse
- Ansprechpartner für Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Betriebsprüfer

Ihr Profil:

- Abgeschlossenes betriebswirtschaftliches oder vergleichbares (FH-) Studium
- Mehrjährige Erfahrung im Controlling und Finanzbereich, Erfahrungen bei Unternehmensprüfungen von Vorteil
- Sehr gute PC-Kenntnisse, besonders im Umgang mit MS Excel, idealerweise auch mit Kosy
- Zielorientierte und zuverlässige Arbeitsweise
- Analytisches Denkvermögen, Zahlenverständnis und ein hohes Maß an Selbstständigkeit und Genauigkeit
- Teamfähigkeit, Kommunikationsstärke und Engagement
-

Wir bieten ein kollegiales, freundliches Arbeitsklima mit direkten Kommunikationswegen, kompetente Einarbeitung und jederzeit verfügbare Ansprechpartner, leistungs- und aufgabengerechte Vergütung entsprechend Tarifvertrag Versorgungsbetriebe (TV-V), betriebliche Altersvorsorge und vermögenswirksame Leistungen.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann freuen wir uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung mit Ihren Gehaltsvorstellungen.

Wasserverband Strausberg-Erkner
Verbandsvorsteher
Am Wasserwerk 1, 15344 Strausberg
Telefon: 03341 343-0
bewerbung@w-s-e.de

IMPRESSUM / BEZUGSMÖGLICHKEITEN

Herausgeber: Verbandsvorsteher des Wasserverbandes Strausberg-Erkner
 Am Wasserwerk 1, Der Verbandsvorsteher, 15344 Strausberg
Telefon: 03341 343-0
Fax: 03341 343-104
E-Mail: info@w-s-e.de

Redaktion: Sekretariat des Verbandsvorstehers

Bezugsmöglichkeiten

1. Das Amtsblatt für den Wasserverband Strausberg-Erkner liegt aus im Kundencenter (Poststelle) des WSE, Am Wasserwerk 1, 15344 Strausberg
2. Im Internet: www.w-s-e.de, Rubrik Amtsblätter
3. Bei Abholung: Kostenlose Abgabe eines aktuellen Exemplars
4. Zusendung eines aktuellen Exemplars gegen Erstattung der Kosten für Auslagen, jedes weitere Exemplar zum Gebührentarif gemäß Verwaltungskostensatzung des WSE